Deutscher Bundestag **Drucksache 20/11817**

20. Wahlperiode 12.06.2024

Beschlussempfehlung und Bericht

des Wirtschaftsausschusses (9. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/10283 –

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts
(Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG)

b) zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/9733 –

Deutschlands Postmärkte der Zukunft – Zuverlässig, erschwinglich, digital

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung sieht Änderungsbedarf an dem im Wesentlichen seit 1997 unveränderten Postrecht aufgrund eines inzwischen deutlich veränderten Kommunikations- und Konsumverhaltens der Bürger. Zunehmend digitale Lösungen führten einerseits zu stetig sinkenden Briefmengen, andererseits zu kontinuierlich steigenden Paketmengen mit unterschiedlichen Implikationen für die Wettbewerbs- und Beschäftigungsbedingungen sowie für den Klimaschutz im Postsektor.

Auf dieser Basis zielt die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf auf eine umfassende Modernisierung des Postrechts, ohne die verfassungsmäßige Gebotenheit von flächendeckend angemessenen und ausreichenden Postdienstleistungen aus dem Blick zu verlieren.

Zu Buchstabe b

Aufforderung an die Bundesregierung, das im Wesentlichen seit 1997 unverändert geltende Postgesetz umfassend zu novellieren, um den veränderten Rahmen-

bedingungen wie dem mit der zunehmenden Digitalisierung einhergehenden kontinuierlichen Rückgang der Briefmenge oder den veränderten Wettbewerbs- und Arbeitsbedingungen in der Paketbranche gerecht zu werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/10283 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke.

Die durch den Ausschuss zur Annahme empfohlenen Änderungen des ursprünglichen Gesetzentwurfs betreffen Änderungen in vielen verschiedenen Regelungsbereichen. Hervorzuheben sind beispielsweise gestiegene Verantwortlichkeiten von Paketdienstleistern, die Subunternehmer beauftragen, Rückausnahmen bei den sonst verlängerten Postlaufzeiten für Pressepublikationen und Briefwahlunterlagen sowie Abschwächungen bei den sektorspezifischen Mitwirkungspflichten großer Postdienstleister hinsichtlich der Ermittlung ihrer emittierten Treibhausgase.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/9733 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs oder Annahme ohne Änderungen.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Während der Ausschussberatungen wurden hohe Erfüllungsaufwände und Bürokratiekosten thematisiert – einerseits für die Wirtschaft aufgrund zahlreicher im Gesetzentwurf verankerter Mitwirkungs- und Berichtspflichten, andererseits für die Verwaltung aufgrund der gesteigerten Kompetenzen und Zuständigkeiten der Bundesnetzagentur. Insoweit wird auf den der Beschlussempfehlung beigefügten Bericht verwiesen.

Zu Buchstabe b

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10283 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

b) den Antrag auf Drucksache 20/9733 abzulehnen.

Berlin, den 12. Juni 2024

Der Wirtschaftsausschuss

Michael Grosse-Brömer
Vorsitzender

Hansjörg Durz
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts
(Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG)
– Drucksache 20/10283 –
mit den Beschlüssen des Wirtschaftsausschusses (9. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts	**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts**
(Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG)*	**(Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG)***
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Postgesetz	**Postgesetz**
(PostG)	**(PostG)**
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Kapitel 1 **Allgemeine Vorschriften**	**Kapitel 1** **unverändert**
§ 1 Anwendungsbereich	
§ 2 Regulierungsziele	
§ 3 Begriffsbestimmungen	
Kapitel 2 **Marktzugang, Marktaufsicht**	**Kapitel 2** **unverändert**
§ 4 Anbieterverzeichnis	
§ 5 Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit, Fachkunde	
§ 6 Antragstellung	

* Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität in der durch die Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft geänderten Fassung.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 7 Überprüfung eingetragener Anbieter	
§ 8 Folgen von Löschung und Versagung der Eintragung	
§ 9 Verantwortlichkeit von Auftraggebern, Verordnungsermächtigung	
§ 10 Filialen und automatisierte Stationen	
Kapitel 3 **Versorgungsqualität und Universaldienst**	**Kapitel 3** **unverändert**
Abschnitt 1 Allgemeine Vorgaben zur Versorgungsqualität	
§ 11 Digitaler Atlas zur Postversorgung, Verordnungsermächtigung	
§ 12 Zustellung von Briefsendungen	
§ 13 Zustellung von Paketen	
§ 14 Meldung von Mängeln	
Abschnitt 2 Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung	
§ 15 Universaldienst	
§ 16 Universaldienstleistungen	
§ 17 Infrastrukturvorgaben	
§ 18 Laufzeitvorgaben	
§ 19 Zustellfrequenz	
§ 20 Berichtspflicht, Laufzeitmessung	
§ 21 Erschwinglichkeit von Universaldienstleistungen	
§ 22 Gewährleistung des Universaldienstes	
§ 23 Erprobung neuer Modelle der Postversorgung	
§ 24 Evaluierung des Universaldienstes	
§ 25 Harmonisierung technischer Normen	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Abschnitt 3 Wiederherstellung des Universaldienstes	
§ 26 Auferlegung von Universaldienstverpflichtungen	
§ 27 Ausschreibung von Universaldienstleistungen	
§ 28 Ausgleich für Universaldienstleistungen	
§ 29 Ausgleichsabgabe	
§ 30 Umsatzmitteilungen	
Kapitel 4 **Schutz der Kundinnen und Kunden**	**Kapitel 4** **unverändert**
§ 31 Informationspflichten	
§ 32 Nachforschung	
§ 33 Beschwerdeverfahren	
§ 34 Schlichtung, Verordnungsermächtigung	
Kapitel 5 **Marktregulierung**	**Kapitel 5** **unverändert**
Abschnitt 1 Marktdefinitions- und -analyseverfahren	
§ 35 Marktregulierung	
§ 36 Marktdefinition	
§ 37 Marktanalyse	
§ 38 Überprüfung von Marktdefinition und -analyse	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Abschnitt 2 Entgeltregulierung	
Unterabschnitt 1 Maßstäbe und Verfahren der Entgeltregulierung	
§ 39 Missbräuchliches Verhalten eines marktbeherrschenden Unternehmens bei der Forderung und Vereinbarung von Entgelten	
§ 40 Regulierung der Entgelte marktbeherrschender Anbieter von Postdienstleistungen	
§ 41 Marktmachtübertragung	
Titel 1 **Entgeltgenehmigung**	**Titel 1** **unverändert**
§ 42 Maßstäbe der Entgeltgenehmigung	
§ 43 Einzelentgeltgenehmigung	
§ 44 Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung	
§ 45 Price-Cap-Verfahren – Maßgrößenentscheidung	
§ 46 Price-Cap-Verfahren – Entgeltgenehmigung	
§ 47 Investitionen in eine ökologisch nachhaltige Postversorgung	
§ 48 Abweichung von genehmigten Entgelten	
Titel 2 **Nachträgliche** **Entgeltregulierung**	**Titel 2** **Nachträgliche** **Entgeltregulierung**
§ 49 Nachträgliche Entgeltregulierung	§ 49 unverändert
§ 50 Entgeltanzeige	§ 50 Entgeltanzeige**, Vorlagepflicht**
Unterabschnitt 2 Allgemeine Vorschriften	Unterabschnitt 2 unverändert
§ 51 Anordnungen im Rahmen der Entgeltregulierung	
§ 52 Rechnungslegung	
§ 53 Veröffentlichungen	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Abschnitt 3 Zugangsregulierung	Abschnitt 3 unverändert
§ 54 Zugangsverpflichtungen	
§ 55 Zugangsvereinbarungen	
§ 56 Schlichtung durch die Bundesnetzagentur	
§ 57 Anordnung durch die Bundesnetzagentur	
Kapitel 6 **Besondere Missbrauchsaufsicht**	**Kapitel 6** **unverändert**
§ 58 Missbrauchsaufsicht	
§ 59 Schadensersatzpflicht	
§ 60 Vorteilsabschöpfung	
Kapitel 7 **Förmliche Zustellung, Postgeheimnis und Datenschutz**	**Kapitel 7** **unverändert**
Abschnitt 1 Förmliche Zustellung	
§ 61 Verpflichtung zur förmlichen Zustellung	
§ 62 Entgelte für förmliche Zustellungen	
§ 63 Haftung bei der Durchführung förmlicher Zustellungen	
Abschnitt 2 Postgeheimnis	
§ 64 Postgeheimnis	
§ 65 Mitteilungen an Gerichte und Behörden	
§ 66 Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen	
Abschnitt 3 Datenschutz	
§ 67 Datenschutz	
§ 68 Anschriften, Daten zum Zweck der Zustellung	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 69 Ausweisdaten	
§ 70 Fundbriefe	
§ 71 Datenschutzaufsicht	
Kapitel 8 **Postwertzeichen**	**Kapitel 8** **unverändert**
§ 72 Postwertzeichen	
Kapitel 9 **Sektorspezifische Vorgaben zum Schutz der im Postsektor Beschäftigten**	**Kapitel 9** **Sektorspezifische Vorgaben zum Schutz der im Postsektor Beschäftigten**
§ 73 Vorgaben für Pakete mit erhöhtem Gewicht	§ 73 Vorgaben für Pakete mit erhöhtem Gewicht, **Verordnungsermächtigung**
§ 74 Beschwerdestelle	§ 74 unverändert
Kapitel 10 **Sektorspezifische Vorgaben für einen ökologisch nachhaltigen Postsektor**	**Kapitel 10** **unverändert**
§ 75 Ökologisch nachhaltiger Postsektor	
§ 76 Transparenz über die ökologische Nachhaltigkeit des Postsektors, Verordnungsermächtigung	
§ 77 Klimadialog	
§ 78 Kooperationen im Postsektor	
Kapitel 11 **Bundesnetzagentur**	**Kapitel 11** **unverändert**
Abschnitt 1 Organisation	Abschnitt 1 unverändert
§ 79 Aufgaben	
§ 80 Medien der Veröffentlichung	
§ 81 Veröffentlichung von Weisungen	
§ 82 Rechte des Beirats	
§ 83 Wissenschaftliche Beratung	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 84 Tätigkeitsbericht der Bundesnetzagentur und Sektorgutachten der Monopolkommission	
§ 85 Zusammenarbeit mit anderen Behörden	
§ 86 Zusammenarbeit mit Behörden anderer Staaten	
§ 87 Bereitstellung von Informationen für die Europäische Kommission	
§ 88 Internationale Aufgaben	
Abschnitt 2 Befugnisse	Abschnitt 2 Befugnisse
§ 89 Durchsetzung von Verpflichtungen, Untersagung	§ 89 unverändert
§ 90 Auskunftsverlangen	§ 90 unverändert
§ 91 Auskunftserteilung	§ 91 unverändert
§ 92 Übermittlung von Informationen	§ 92 **Verfahren zur** Übermittlung von Informationen
§ 93 Datennutzung	§ 93 unverändert
§ 94 Ermittlungen	§ 94 unverändert
§ 95 Beschlagnahme	§ 95 unverändert
§ 96 Vorläufige Anordnungen	§ 96 unverändert
Abschnitt 3 Verfahren	Abschnitt 3 unverändert
Unterabschnitt 1 Abschluss des Verwaltungsverfahrens	
§ 97 Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen	
Unterabschnitt 2 Verfahren vor der Beschlusskammer	
§ 98 Beschlusskammerentscheidungen	
§ 99 Einleitung des Verfahrens, Verfahrensbeteiligte	
§ 100 Anhörung, mündliche Verhandlung	
§ 101 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	
§ 102 Abschluss des Beschlusskammerverfahrens	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Unterabschnitt 3 Gerichtsverfahren	Unterabschnitt 3 Gerichtsverfahren
§ 103 *Rechtsmittel*	§ 103 **Rechtsbehelfe, Vorlage- und Auskunftspflicht**
§ 104 Beteiligung der Bundesnetzagentur bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	§ 104 u n v e r ä n d e r t
Kapitel 12 **Notfallvorsorge**	**Kapitel 12** **u n v e r ä n d e r t**
§ 105 Anwendungsbereich	
§ 106 Postsicherstellungspflicht	
§ 107 Postbevorrechtigung	
§ 108 Unterstützung der Feldpost	
§ 109 Mitwirkungspflichten und Entschädigung	
§ 110 Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen	
Kapitel 13 **Bußgeldvorschriften**	**Kapitel 13** **u n v e r ä n d e r t**
§ 111 Bußgeldvorschriften	
Kapitel 14 **Übergangs- und Schlussvorschriften**	**Kapitel 14** **u n v e r ä n d e r t**
§ 112 Übergangsbestimmungen; Anwendungsbestimmungen	
Kapitel 1	Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften	Allgemeine Vorschriften
§ 1	§ 1
Anwendungsbereich	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Dieses Gesetz gilt für alle Unternehmen und Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes inländische oder grenzüberschreitende Postdienstleistungen erbringen, sowie die weiteren nach diesem Gesetz	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Berechtigten und Verpflichteten. Für grenzüberschreitende Postdienstleistungen gilt dieses Gesetz, soweit nicht völkerrechtliche Verträge und die zu deren Durchführung ergangenen Gesetze und Rechtsverordnungen etwas anderes bestimmen.	
(2) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben anwendbar. Die Aufgaben und Befugnisse der Kartellbehörden bleiben unberührt.	
§ 2	§ 2
Regulierungsziele	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Regulierung des Postsektors ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes.	
(2) Ziele der Regulierung sind:	
1. die Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung mit Postdienstleistungen zu erschwinglichen Preisen (Universaldienst),	
2. die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten des Postsektors, insbesondere auch im ländlichen Raum,	
3. die Wahrung der Interessen der Kundinnen und Kunden, insbesondere der Verbraucherinnen und Verbraucher, im Postsektor,	
4. die ökologisch nachhaltige Erbringung von Postdienstleistungen,	
5. die Förderung angemessener und sicherer Arbeitsbedingungen im Postsektor,	
6. die Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit und des Postgeheimnisses und	
7. die Sicherstellung der Versorgung mit Postdienstleistungen in Krisen- und Katastrophenfällen.	
§ 3	§ 3
Begriffsbestimmungen	**Begriffsbestimmungen**
Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:	Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:
1. „am Postverkehr Beteiligte“ natürliche oder juristische Personen,	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) die mit einem Anbieter einen Vertrag über Postdienstleistungen schließen oder geschlossen haben oder	
b) die Postdienstleistungen nutzen, einschließlich der Empfänger und Ersatzempfänger,	
2. „Anbieter“ natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die Postsendungen gewerbsmäßig befördern, sofern sie nicht ausschließlich *eigene Sendungen befördern; Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2018/644 gilt entsprechend,*	2. „Anbieter“ natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die Postsendungen gewerbsmäßig befördern, sofern sie nicht ausschließlich
	a) eigene Sendungen befördern; Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 19) gilt entsprechend;
	b) Postsendungen transportieren und über eine Erlaubnis nach § 3 Absatz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes oder eine Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1055 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 17) geändert worden ist, die von einer inländischen Behörde erteilt worden ist, verfügen,
3. „automatisierte Stationen“ nicht personenbetriebene stationäre Einrichtungen, in denen Postsendungen abgeholt oder eingeliefert werden können,	3. unverändert
4. „Beförderung“ das Abholen, Sortieren, Weiterleiten oder Zustellen von Postsendungen an Empfängerinnen und Empfänger,	4. unverändert
5. „Bereich der Zustellung“ die Bearbeitungsschritte von der letzten Bearbeitung in einer ortsfesten Einrichtung eines Anbieters bis zur Zustellung nach den §§ 12 und 13,	5. unverändert
6. „Briefsendungen“ adressierte schriftliche Mitteilungen, wobei Bücher, Kataloge und wiederkehrend erscheinende Druckschriften wie Zeitungen und Zeitschriften keine schriftlichen Mitteilungen sowie Mitteilungen, die den Empfänger nicht mit	6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Namen bezeichnen, sondern lediglich mit einer Sammelbezeichnung von Wohnung oder Geschäftssitz versehen sind, nicht adressiert sind,	
7. „Diensteanbieter“ natürliche oder juristische Personen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder an der Erbringung solcher Dienstleistungen mitwirken,	7. u n v e r ä n d e r t
8. „Einschreibsendung“ eine adressierte Sendung, die pauschal gegen Verlust, Entwendung oder Beschädigung versichert ist und gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt wird,	8. u n v e r ä n d e r t
9. „Ersatzempfänger“ eine in den Räumen des Empfängers einer Postsendung anwesende Person sowie ein unmittelbarer Nachbar des Empfängers einer Postsendung,	9. u n v e r ä n d e r t
10. „Filialen“ personenbetriebene stationäre Einrichtungen, in denen Verträge über Postdienstleistungen abgeschlossen oder abgewickelt werden können,	10. u n v e r ä n d e r t
11. „geschäftsmäßiges Erbringen von Postdienstleistungen“ das planmäßige und dauerhafte Betreiben der Beförderung von Postsendungen mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht,	11. u n v e r ä n d e r t
12. „marktbeherrschend“ jedes Unternehmen, das nach § 18 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als marktbeherrschend anzusehen ist,	12. u n v e r ä n d e r t
13. „Netzzugangspunkte“ Filialen, automatisierte Stationen und von Anbietern betriebene Postbriefkästen,	13. u n v e r ä n d e r t
14. „Pakete“ adressierte Sendungen bis 31,5 Kilogramm Gewicht, die Waren mit oder ohne Handelswert enthalten,	14. u n v e r ä n d e r t
15. „Postdienstleistungen“ die gewerbsmäßige Beförderung von	15. u n v e r ä n d e r t
a) Briefsendungen,	
b) Paketen,	
c) Warensendungen oder	
d) Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften, soweit diese durch Anbieter befördert werden, die Postdienstleistungen über Gegenstände nach Buchstabe a, b oder c erbringen,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
16. „Postsendung“ ein Gegenstand im Sinne der Nummer 15, auch soweit er geschäftsmäßig befördert wird,	16. u n v e r ä n d e r t
17. „Universaldienstanbieter“ ein Anbieter, der nach § 15 Absatz 2 zur Erbringung des gesamten oder von Teilen des Universaldienstes verpflichtet ist,	17. u n v e r ä n d e r t
18. „Universaldienstfilialen“ Filialen im Sinne von Nummer 10, in denen Verträge über Universaldienstleistungen abgeschlossen oder abgewickelt werden können,	18. u n v e r ä n d e r t
19. „Unternehmen“ das Unternehmen selbst oder mit ihm im Sinne des § 36 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbundene Unternehmen sowie mit ihm im Sinne des § 37 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammengeschlossene Unternehmen,	19. u n v e r ä n d e r t
20. „Warensendungen“ adressierte Sendungen, die Waren mit oder ohne Handelswert enthalten und deren Gewicht 2 Kilogramm, deren Längen- und Breitenmaße das Format DIN C4 und deren Höhe 5 Zentimeter nicht überschreiten,	20. u n v e r ä n d e r t
21. „Wertsendung“ eine adressierte Sendung, deren Inhalt in Höhe des vom Absender angegebenen Wertes gegen Verlust, Entwendung oder Beschädigung versichert ist,	21. u n v e r ä n d e r t
22. „Zeitungen und Zeitschriften“ wiederkehrend erscheinende Druckschriften, die herausgegeben werden, um die Öffentlichkeit über Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen durch presseübliche Berichterstattung zu unterrichten.	22. u n v e r ä n d e r t
Kapitel 2	Kapitel 2
Marktzugang, Marktaufsicht	Marktzugang, Marktaufsicht
§ 4	§ 4
Anbieterverzeichnis	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) führt ein digitales Verzeichnis der Anbieter von Postdienstleistungen (Anbieterverzeichnis). Postdienstleistungen dürfen nur von Anbietern er-	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
bracht werden, die in das Anbieterverzeichnis eingetragen sind. Ein Anbieter darf einen anderen Anbieter nur dann mit der Erbringung von Postdienstleistungen beauftragen, wenn der beauftragte Anbieter in das Anbieterverzeichnis eingetragen ist. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht das Anbieterverzeichnis und aktualisiert es fortlaufend.	
(2) Wer beabsichtigt, Postdienstleistungen zu erbringen, hat vor Aufnahme der Tätigkeit die Eintragung in das Anbieterverzeichnis bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Die Antragstellung erfolgt mittels eines von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten digitalen Verfahrens. Der Antrag ist vollständig, wenn sämtliche Informationen und Belege nach § 6 Absatz 1 bis 3 bei der Bundesnetzagentur eingegangen sind. Die Bundesnetzagentur bestätigt den Eingang eines vollständigen Antrags.	
(3) Innerhalb von vier Wochen nach Eingang eines vollständigen Antrags prüft die Bundesnetzagentur, ob Gründe nach Absatz 4 für die Versagung der Eintragung vorliegen. Liegen keine Gründe für die Versagung der Eintragung vor, trägt die Bundesnetzagentur den Antragsteller in das Anbieterverzeichnis ein. Die erfolgte Eintragung ist dem Anbieter mitzuteilen. Liegen Gründe für die Versagung der Eintragung vor, versagt die Bundesnetzagentur die Eintragung. Ist die Frist nach Satz 1 abgelaufen, ohne dass eine Eintragung oder Versagung erfolgt ist, gilt der Antragsteller als in das Anbieterverzeichnis eingetragen; die Bundesnetzagentur hat die Eintragung umgehend zu veranlassen.	
(4) Die Eintragung in das Anbieterverzeichnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass	
1. der Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person nicht die für die Tätigkeit als Anbieter von Postdienstleistungen erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthaltenen Regelungen über Arbeitsbedingungen, besitzt,	
2. der Antragsteller nicht die für die Tätigkeit als Anbieter von Postdienstleistungen erforderliche Leistungsfähigkeit oder Fachkunde besitzt oder	
3. durch die Aufnahme der Tätigkeit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(5) Die Eintragung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Eintragung hätte versagt werden müssen. Die Eintragung ist zu widerrufen, wenn nachträglich Gründe nach Absatz 4 eintreten, die zur Versagung der Eintragung geführt hätten. Absatz 6 Satz 2 gilt in den Fällen der Sätze 1 und 2 entsprechend.	
(6) Beendet ein Anbieter seine Tätigkeit als Anbieter von Postdienstleistungen, so teilt er dies der Bundesnetzagentur unverzüglich mit. Die Bundesnetzagentur löscht den Anbieter aus dem Anbieterverzeichnis. Satz 2 gilt auch, wenn die Eintragung nach Absatz 5 zurückgenommen oder widerrufen wurde oder die Beendigung der Tätigkeit eines Anbieters feststeht, ohne dass der Anbieter eine Mitteilung nach Satz 1 gemacht hat.	
§ 5	§ 5
Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit, Fachkunde	**Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit, Fachkunde**
(1) Die nach § 4 Absatz 4 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit liegt in der Regel nicht vor, wenn	(1) Die nach § 4 Absatz 4 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit liegt in der Regel nicht vor, wenn
1. der Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags nach § 4 Absatz 2 wegen Versuchs oder Vollendung eines Verbrechens im Sinne von § 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuches oder einer der nachstehend aufgeführten Straftaten zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, auch wenn deren Verhängung ausgesetzt worden ist, Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten erstinstanzlichen Verurteilung fünf Jahre und seit dem Eintritt der Rechtskraft der vorletzten erstinstanzlichen Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind:	1. der Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags nach § 4 Absatz 2 wegen Versuchs oder Vollendung eines Verbrechens im Sinne von § 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuches oder einer der nachstehend aufgeführten Straftaten zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, auch wenn deren Verhängung ausgesetzt worden ist, Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten erstinstanzlichen Verurteilung fünf Jahre und seit dem Eintritt der Rechtskraft der vorletzten erstinstanzlichen Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind:
a) §§ 15 *und* 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,	a) §§ 15 **oder** 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
b) § 23 des Arbeitszeitgesetzes,	b) unverändert
c) §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes,	c) unverändert
d) §§ 202, 206, 263, 266a oder 267 des Strafgesetzbuches,	d) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. gegen den Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags nach § 4 Absatz 2 bei Antragstellern mit bis zu zehn Beschäftigten mindestens zwei, bei Antragstellern mit bis zu 250 Beschäftigten mindestens zehn, bei Antragstellern mit bis zu 500 Beschäftigten mindestens 20 und bei Antragstellern mit mehr als 500 Beschäftigten mindestens 25 unanfechtbare Bußgeldentscheidungen wegen einer der nachstehend aufgeführten Ordnungswidrigkeiten in Höhe von jeweils mindestens 1 500 Euro ergangen sind:	2. u n v e r ä n d e r t
a) § 23 des Arbeitnehmerentsendegesetzes,	
b) § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,	
c) § 25 des Arbeitsschutzgesetzes,	
d) § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 7, 9 oder 10 des Arbeitszeitgesetzes,	
e) § 21 des Mindestlohngesetzes,	
f) § 8 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 bis 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes,	
g) § 404 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,	
h) § 209 Absatz 1 Nummer 1 bis 7, 8, 9 oder Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,	
i) § 111 dieses Gesetzes,	
3. der Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags nach § 4 Absatz 2 schwerwiegend oder wiederholt gegen Vorgaben dieses Gesetzes verstoßen hat und die Verstöße durch bestandskräftige Entscheidungen der Bundesnetzagentur festgestellt sind.	3. u n v e r ä n d e r t
Im Einzelfall kann auch eine Gesamtabwägung von Umständen, die nicht in Satz 1 genannt sind und denen in ihrer Gesamtheit ein vergleichbares Gewicht wie den in Satz 1 genannten Umständen zuzumessen ist, die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt.	Im Einzelfall kann auch eine Gesamtabwägung von Umständen, die nicht in Satz 1 genannt sind und denen in ihrer Gesamtheit ein vergleichbares Gewicht wie den in Satz 1 genannten Umständen zuzumessen ist, die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt.
(2) Die nach § 4 Absatz 4 Nummer 2 erforderliche Leistungsfähigkeit besitzt, wer über die für die Erbringung der jeweiligen Postdienstleistungen erforderlichen Finanz- und Produktionsmittel sowie das dafür	(2) Die nach § 4 Absatz 4 Nummer 2 erforderliche Leistungsfähigkeit besitzt, wer über die für die Erbringung der jeweiligen Postdienstleistungen erforderlichen Finanz- und Produktionsmittel sowie das dafür

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
erforderliche Personal dauerhaft verfügt. Neben den für das jeweilige Geschäftsmodell ausreichenden Finanzmitteln haben die für die Postbeförderung erforderlichen Betriebsstätten und Fahrzeuge sowie eine für die beabsichtigte Tätigkeit ausreichende Anzahl von Beschäftigten zur Verfügung zu stehen, insbesondere um im Falle des § 73 Absatz 2 eine rechtskonforme Beförderung von Paketen über 20 Kilogramm Gewicht sicherzustellen.	erforderliche Personal dauerhaft verfügt **und die Gewähr für eine postrechtskonforme Erbringung der jeweiligen Postdienstleistungen bietet**. Neben den für das jeweilige Geschäftsmodell ausreichenden Finanzmitteln haben die für die Postbeförderung erforderlichen Betriebsstätten und Fahrzeuge sowie eine für die beabsichtigte Tätigkeit ausreichende Anzahl von Beschäftigten zur Verfügung zu stehen, insbesondere um im Falle des § 73 Absatz 2 eine rechtskonforme Beförderung von Paketen über 20 Kilogramm Gewicht sicherzustellen.
(3) Die nach § 4 Absatz 4 Nummer 2 erforderliche Fachkunde besitzt, wer über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für die Erbringung von Postdienstleistungen verfügt, insbesondere mit den praktischen Abläufen und den rechtlichen Grundlagen, auch im Hinblick auf Postgeheimnis und Postdatenschutz, vertraut ist.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 6	§ 6
Antragstellung	**Antragstellung**
(1) Im Rahmen der Antragstellung nach § 4 Absatz 2 sind die folgenden Informationen zu übermitteln:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. Angaben zu natürlichen Personen; auch zu den mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung zu beauftragenden Personen; bei Antragstellung für eine juristische Person Angaben zur Person jedes gesetzlichen Vertreters, bei Personengesellschaften Angaben zu jedem zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter:	
a) Familienname, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen,	
b) Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsstaat,	
c) Staatsangehörigkeiten,	
d) Meldeanschrift bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat,	
e) Telefonnummer, E-Mail-Adresse,	
f) Betriebsanschrift sowie Anschrift von Zweigniederlassungen und unselbstständigen Zweigstellen jeweils bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. Angaben zu juristischen Personen:	
a) Name und Rechtsform des Unternehmens,	
b) nach Maßgabe der Nummer 1 die persönlichen Daten der zur Vertretung berufenen Person oder Personen,	
c) Eintrag im Handels-, Gesellschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, Registergericht sowie Nummer der Eintragung,	
d) Anschrift der Hauptniederlassung und sonstiger Betriebsstätten unter Angabe von Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat,	
e) Telefonnummer, E-Mail-Adresse,	
3. Angaben zur Art und zum Gebiet der Tätigkeit,	
4. Angaben zu Personen oder Unternehmen, in deren Auftrag die Tätigkeit erfolgt.	
Änderungen der in Satz 1 genannten Informationen sind der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen.	
(2) Neben den Informationen nach Absatz 1 sind mit dem Antrag nach § 4 Absatz 2 die folgenden Informationen und Nachweise zu übermitteln:	(2) Neben den Informationen nach Absatz 1 sind mit dem Antrag nach § 4 Absatz 2 die folgenden Informationen und Nachweise zu übermitteln:
1. die Empfangsbescheinigung der Gewerbeanmeldung nach § 15 Absatz 1 der Gewerbeordnung,	1. u n v e r ä n d e r t
2. sofern vorhanden, der letzte Jahresabschluss gemäß § 242 des Handelsgesetzbuchs bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung,	**2. entfällt**
3. eine aktuelle Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis,	**2.** u n v e r ä n d e r t
4. eine Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes und des Gemeindesteueramtes, bei juristischen Personen aller gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften jedes zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafters*,*	**3.** eine Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes und des Gemeindesteueramtes, bei juristischen Personen aller gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften jedes zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafters **sowie**
5. eine Erklärung über anhängige Straf- und Ermittlungsverfahren, bei juristischen Personen aller gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften jedes zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafters *sowie*	**4.** eine Erklärung über anhängige Straf- und Ermittlungsverfahren, bei juristischen Personen aller gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften jedes zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafters**.**
6. eine Darstellung des Geschäftsplans.	**6. entfällt**
Darüber hinaus hat der Antragsteller mit dem Antrag nach § 4 Absatz 2 Angaben zu machen, zu*:*	Darüber hinaus hat der Antragsteller mit dem Antrag nach § 4 Absatz 2 Angaben zu machen, zu

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. *den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie* Produktionsmitteln, insbesondere Fahrzeugen, und	1. Produktionsmitteln, insbesondere Fahrzeugen, und
2. der Anzahl der Beschäftigten und den wesentlichen Vertragsbedingungen der Arbeitsverhältnisse, insbesondere zu Arbeitsentgelt und Arbeitszeit.	2. unverändert
(3) Zudem ist der Bundesnetzagentur ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes für die natürliche Person oder bei juristischen Personen für alle gesetzlichen Vertreter oder zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter oder eine entsprechende Unterlage aus dem Ausland vorzulegen.	(3) unverändert
(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Antragsteller, die gegenüber der Bundesnetzagentur nachweisen, dass sie über eine der folgenden Berechtigungen verfügen:	(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Antragsteller, die gegenüber der Bundesnetzagentur nachweisen, dass sie über eine der folgenden Berechtigungen verfügen:
1. eine Erlaubnis nach § 3 Absatz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes oder	1. unverändert
2. eine Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1055 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 17) geändert worden ist, und die von einer inländischen Behörde erteilt worden ist.	2. unverändert
Absatz 2 Satz 1 *Nummer 1 bis 5* und Absatz 3 gelten nicht für Antragsteller, die gegenüber der Bundesnetzagentur nachweisen, dass sie über einen Zuverlässigkeitsnachweis einer akkreditierten Stelle nach § 9 Absatz 1 verfügen, der nicht älter ist als zwölf Monate.	Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten nicht für Antragsteller, die gegenüber der Bundesnetzagentur nachweisen, dass sie über einen Zuverlässigkeitsnachweis einer akkreditierten Stelle nach § 9 Absatz 1 verfügen, der nicht älter ist als zwölf Monate.
(5) Antragsteller, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben, haben der Bundesnetzagentur Unterlagen und Informationen vorzulegen, die den in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 aufgeführten entsprechen. Absatz 4 bleibt unberührt.	(5) unverändert
§ 7	§ 7
Überprüfung eingetragener Anbieter	**unverändert**
(1) Nach Eintragung in das Anbieterverzeichnis überprüft die Bundesnetzagentur Anbieter, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass bei dem Anbieter die Voraussetzungen für	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
die Versagung der Eintragung nach § 4 Absatz 4 vorliegen oder der Anbieter gegen Vorgaben dieses Gesetzes verstößt. Für Überprüfungen nach Satz 1 nutzt die Bundesnetzagentur auch die Erkenntnisse, die sie als Beschwerdestelle nach § 74 erlangt.	
(2) Die Bundesnetzagentur überprüft Anbieter, auch ohne dass Tatsachen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 vorliegen, stichprobenartig. Sie kann die Prüfungen nach Satz 1 auf Grundlage gewonnener Erkenntnisse auf bestimmte geografische Bereiche, bestimmte Tätigkeiten oder bestimmte Anbieter beschränken.	
(3) Stellt die Bundesnetzagentur Verstöße gegen Vorgaben dieses Gesetzes fest, geht sie nach § 89 vor.	
(4) Die Bundesnetzagentur kann Prüfungen nach Absatz 1 oder 2 in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, insbesondere mit den Behörden der Zollverwaltung, durchführen. Erlangt die Bundesnetzagentur bei Überprüfungen nach Absatz 1 oder 2 Kenntnis von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 begangen werden oder wurden, informiert sie die für die Verfolgung dieser Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten jeweils zuständigen Behörden.	
(5) Im Tätigkeitbericht nach § 84 Absatz 1 berichtet die Bundesnetzagentur in anonymisierter Form über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Überprüfungen nach den Absätzen 1 und 2.	
§ 8	§ 8
Folgen von Löschung und Versagung der Eintragung	**Folgen von Löschung und Versagung der Eintragung**
(1) Wurde einem Anbieter die Eintragung in das Anbieterverzeichnis nach § 4 Absatz *3 Satz* 4 versagt oder wurde er aufgrund einer Entscheidung nach § 4 Absatz 5 *gemäß* § 4 Absatz *6 Satz 2 wegen Unzuverlässigkeit* aus dem Anbieterverzeichnis gelöscht, teilt die Bundesnetzagentur dies der Registerbehörde nach § 149 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung mit.	(1) Wurde einem Anbieter die Eintragung in das Anbieterverzeichnis nach § 4 Absatz 4 **Nummer 1** versagt oder wurde er aufgrund einer Entscheidung nach § 4 Absatz 5 **wegen Unzuverlässigkeit nach** § 4 Absatz **4 Nummer 1** aus dem Anbieterverzeichnis gelöscht, teilt die Bundesnetzagentur dies der Registerbehörde nach § 149 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung mit.
(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann einem neuerlichen Antrag auf Eintragung in das Anbieterverzeichnis erst dann stattgegeben werden, wenn der Grund für die Löschung oder die Versagung der Eintragung nicht mehr vorliegt. Innerhalb eines Jahres nach Löschung oder Versagung der Eintragung kann	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
einem neuerlichen Antrag auf Eintragung nur aus besonderen Gründen stattgegeben werden.	
§ 9	§ 9
Verantwortlichkeit von Auftraggebern, Verordnungsermächtigung	**Verantwortlichkeit von Auftraggebern, Verordnungsermächtigung**
(1) Ein Anbieter, der als Auftraggeber einen anderen Anbieter mit der Erbringung von Paketdienstleistungen beauftragt, hat den beauftragten Anbieter *jährlich während des Zeitraums* der Beauftragung im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben zur erforderlichen Zuverlässigkeit nach § 4 Absatz 4 Nummer 1 zu überprüfen oder von einer Konformitätsbewertungsstelle gemäß DIN EN ISO/IEC 17065, die von *einer* nationalen Akkreditierungsstelle *gemäß* der Verordnung (*EU*) *Nr. 765/2008* für den technischen Umfang dieses Gesetzes akkreditiert wurde, überprüfen zu lassen. *Die Verpflichtung* nach Satz 1 *gilt auch für einen* beauftragten Anbieter*, soweit er für die Erfüllung* des *Auftrags seinerseits einen anderen Anbieter beauftragt*.	(1) Ein Anbieter, der als Auftraggeber einen anderen Anbieter mit der Erbringung von Paketdienstleistungen beauftragt, hat den beauftragten Anbieter **erstmals innerhalb von drei Monaten ab Beginn** der Beauftragung im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben zur erforderlichen Zuverlässigkeit nach § 4 Absatz 4 Nummer 1 zu überprüfen oder von einer Konformitätsbewertungsstelle gemäß DIN EN ISO/IEC 17065, **Ausgabe Januar 2013,** die von **der** nationalen Akkreditierungsstelle **nach § 1 Absatz 1** der **AkkStelleG-Beleihungsverordnung vom 21. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3962), die zuletzt durch Artikel 273 der** Verordnung **vom 19. Juni 2020** (**BGBl. I S. 1328**) **geändert worden ist,** für den technischen Umfang dieses Gesetzes akkreditiert wurde, überprüfen zu lassen. **Ab dem Abschluss der erstmaligen Überprüfung hat der Anbieter** nach Satz 1 **den** beauftragten Anbieter **nach Satz 1 während** des **Zeitraums der Beauftragung innerhalb von jeweils zwölf Monaten erneut nach Satz 1 zu überprüfen oder überprüfen zu lassen**.
(2) *Beauftragte Anbieter im Sinne des Absatzes* 1 *sind verpflichtet, dem beauftragenden* Anbieter *oder der von diesem beauftragten Konformitätsbewertungsstelle die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder zur Verfügung stellen zu lassen*, *die* für die *Überprüfung* nach Absatz 1 *in Verbindung mit* der *Rechtsverordnung* nach Absatz *3 erforderlich sind. Verpflichtete nach Absatz* 1 *Satz 1 können* von *allen* beauftragten *Anbietern*, die zur Erfüllung *ihres* Auftrags eingesetzt werden, den Nachweis *verlangen, dass diese* die Überprüfung nach *Absatz* 1 *Satz 2 durchgeführt haben*.	(2) **Die Verpflichtung nach Absatz** 1 **gilt auch für einen beauftragten** Anbieter, **soweit er** für die **Erfüllung des Auftrags seinerseits einen anderen Anbieter beauftragt. Verpflichtete** nach Absatz 1 **müssen sich zum Zeitpunkt** der **Überprüfung eines beauftragten Anbieters** nach Absatz 1 **für alle** von **diesem unmittelbar oder mittelbar** beauftragten **Anbieter**, die zur Erfüllung **des** Auftrags eingesetzt werden, den Nachweis **über** die Überprüfung nach **Satz** 1 **vorlegen lassen**.
	(3) Beauftragte Anbieter sind verpflichtet, dem beauftragenden Anbieter oder der von diesem beauftragten Konformitätsbewertungsstelle die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder zur Verfügung stellen zu lassen, die für die Überprüfung nach den Absätzen 1 und 2 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach Absatz 4 erforderlich sind.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	(4) Unbeschadet der Überprüfungen nach Absatz 1 haben Anbieter nach Absatz 1 durch fortlaufende Kontrollen sicherzustellen, dass beauftragte Anbieter im Bereich der Zustellung die gesetzlichen Vorgaben zur Arbeitszeit, zur Zahlung des Arbeitsentgelts und zur Abführung von Sozialabgaben einhalten. Beauftragte Anbieter haben zu diesem Zweck Verpflichteten nach Satz 1 oder von diesen beauftragten Konformitätsbewertungsstellen nach Absatz 1 auf deren Anforderung die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die Kontrolle nach Satz 1 ist es regelmäßig ausreichend, dass der Verpflichtete nach Satz 1 oder die von diesem beauftragte Konformitätsbewertungsstelle nach Absatz 1 eine Plausibilisierung der nach Satz 2 vorgelegten Daten anhand dem Verpflichteten zur Verfügung stehender Daten und Informationen vornimmt, die in eigenen Systemen erfasst wurden, insbesondere Daten und Informationen, die im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung von Fahrten und Routen stehen sowie Daten über die Zustellung von Paketen.
(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen, jeweils beschränkt auf deren fachliche Zuständigkeiten, Einzelheiten *des Überprüfungsverfahrens* und des Konformitätsbewertungsverfahrens gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 nach Absatz 1 festzulegen. Es legt insbesondere fest,	**(5)** Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen, jeweils beschränkt auf deren fachliche Zuständigkeiten, Einzelheiten **der Überprüfungsverfahren nach den Absätzen 1, 2** und **4 und** des Konformitätsbewertungsverfahrens gemäß DIN EN ISO/IEC 17065**, Ausgabe Januar 2013,** nach Absatz 1 festzulegen. Es legt insbesondere fest,
1. welche der in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten *Anforderungen* im Rahmen der Überprüfung auf ihre Einhaltung zu *prüfen* sind *und*	1. welche der in **den in** § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten **Vorgaben aufgeführten und mit Strafe oder Bußgeld bewehrten Regelungen** im Rahmen der Überprüfung **nach den Absätzen 1 und 2 bei beauftragten Anbietern** auf ihre Einhaltung zu **überprüfen** sind**,**
2. welche Anforderungen an die *jeweilige Überprüfung* und die Nachweise zu stellen sind, die der beauftragte Anbieter dem beauftragenden Anbieter oder der Konformitätsbewertungsstelle vorlegen muss.	2. welche Anforderungen an die **Überprüfungen nach den Absätzen 1** und **2 und** die Nachweise zu stellen sind, die der beauftragte Anbieter dem beauftragenden Anbieter oder der Konformitätsbewertungsstelle **nach Absatz 3** vorlegen muss **und**
	3. welche Anforderungen an die Kontrollen nach Absatz 4 zu stellen sind, insbesondere im Hinblick auf deren Häufigkeit, die vom beauftragten Anbieter vorzulegenden Nachweise sowie

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	die durch den beauftragenden Anbieter vorzunehmende Plausibilisierung.
Dabei ist sicherzustellen, dass die in der Rechtsverordnung festgelegten Vorgaben mit den Anforderungen anderer Gesetze, die eine Überprüfung von beauftragten Anbietern vorsehen, in Einklang stehen.	Dabei ist sicherzustellen, dass die in der Rechtsverordnung festgelegten Vorgaben mit den Anforderungen anderer Gesetze, die eine Überprüfung von beauftragten Anbietern vorsehen, in Einklang stehen.
(4) Auf Anforderung der Bundesnetzagentur haben *Verpflichtete* nach *Absatz* 1 Nachweise über die Durchführung und die Ergebnisse der Überprüfungen zu übermitteln.	**(6)** Auf Anforderung der Bundesnetzagentur haben nach **den Absätzen** 1 **und 2 Verpflichtete** Nachweise über die Durchführung und die Ergebnisse der Überprüfungen zu übermitteln.
	(7) Die Norm DIN EN ISO/IEC 17065, Ausgabe Januar 2013, ist bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und dort zu beziehen. Sie ist beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.
§ 10	§ 10
Filialen und automatisierte Stationen	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Betreiben Anbieter Filialen oder automatisierte Stationen, so haben sie der Bundesnetzagentur jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres die folgenden Informationen zu diesen Einrichtungen elektronisch zu übermitteln:	
1. die Anschrift der Einrichtung bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort,	
2. den Betreiber der Einrichtung in Form der in § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, d und e genannten Informationen; bei juristischen Personen in Form der in § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b, d und e genannten Informationen, wobei § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b mit der Maßgabe zur Anwendung kommt, dass nur die Informationen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, d und e in Bezug genommen werden,	
3. die Art der Einrichtung.	
Betreiben Anbieter Filialen oder automatisierte Stationen im Auftrag eines anderen Anbieters, so sind die Informationen nach Satz 1 ausschließlich durch den Anbieter zu übermitteln, in dessen Auftrag die Filiale oder die automatisierte Station betrieben wird.	
(2) Die Bundesnetzagentur legt durch Allgemeinverfügung fest, in welcher Form und in welchem technischen Format die Informationen zu übermitteln sind.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Für Anbieter, die ausschließlich Filialen oder automatisierte Stationen betreiben, gelten die Vorgaben der §§ 4 bis 9 nicht. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Bundesnetzagentur die nach Absatz 1 gemeldeten Informationen im Anbieterverzeichnis veröffentlichen.	
Kapitel 3	Kapitel 3
Versorgungsqualität und Universaldienst	Versorgungsqualität und Universaldienst
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Allgemeine Vorgaben zur Versorgungsqualität	Allgemeine Vorgaben zur Versorgungsqualität
§ 11	§ 11
Digitaler Atlas zur Postversorgung, Verordnungsermächtigung	**unverändert**
(1) Die Bundesnetzagentur führt einen digitalen Atlas zur Postversorgung. Der digitale Atlas dient der Transparenz für die Nutzer hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Annahme- und Zustellstrukturen einschließlich des jeweiligen Produktangebots und der Erfassung, Aufbereitung und Veröffentlichung von Postinfrastrukturdaten durch die Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur stellt den digitalen Atlas im Internet unentgeltlich bereit.	
(2) Der digitale Atlas enthält Informationen über	
1. die für Nutzer zur Verfügung stehenden Netzzugangspunkte, einschließlich Angaben über das jeweilige Produktangebot, die Betriebs- und Leerungszeiten sowie die Barrierefreiheit, und	
2. die durch die jeweiligen Anbieter versorgten Zustellgebiete.	
(3) Anbieter sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur die Informationen nach Absatz 2 auf Anforderung zu übermitteln. Die Bundesnetzagentur kann durch Allgemeinverfügung geeignete Vorgaben machen, in welcher Form, in welchem technischen Format und in welchem Detailgrad die Informationen nach Absatz 2 zu übermitteln sind und in welchen Zeitintervallen die Informationen zu aktualisieren sind. Soweit	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
möglich greift die Bundesnetzagentur auf die Daten, die ihr nach § 10 Absatz 1 übermittelt werden, zurück.	
(4) Die Bundesnetzagentur wird nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 5 ermächtigt, die für die Zwecke des Absatzes 2 erhobenen Daten elektronisch an Anbieter von Informationsdiensten für Verbraucher und andere Nutzer weiterzugeben. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe dieser Daten müssen die Anbieter von Informationsdiensten die in der Rechtsverordnung nach Absatz 5 geregelten Vorgaben einhalten. Die Bundesnetzagentur ist befugt, bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben von einer Weitergabe der Daten abzusehen.	
(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Wege einer Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorgaben zur Übermittlungspflicht nach Absatz 3 und zur Weitergabe der Daten nach Absatz 4 zu erlassen, insbesondere zu	
1. weiteren Informationen, die über die Vorgabe des § 10 Absatz 1 hinaus im Rahmen des digitalen Atlas verarbeitet und nach Absatz 4 weitergegeben werden können,	
2. den Anforderungen an die Anbieter von Informationsdiensten für Verbraucher und andere Nutzer nach Absatz 4,	
3. Inhalt, Art, Form und Umfang der Weitergabe von Daten durch die Bundesnetzagentur an die Anbieter nach Absatz 4 sowie	
4. Inhalt, Art, Form und Umfang der Veröffentlichung oder Weitergabe der Daten an Verbraucher und andere Nutzer durch die Anbieter von Informationsdiensten nach Absatz 4.	
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur übertragen.	
§ 12	§ 12
Zustellung von Briefsendungen	**unverändert**
(1) Anbieter haben Briefsendungen an der in der Anschrift genannten Adresse durch Einwurf in eine für den Empfänger bestimmte und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen oder durch Aushändigung an den Empfänger zuzustellen. Ist eine Zustellung nach Satz 1 nicht möglich,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
ist die Sendung nach Möglichkeit einem Ersatzempfänger auszuhändigen, soweit keine gegenteilige Weisung des Absenders oder des Empfängers vorliegt.	
(2) Kann eine Briefsendung nicht nach Absatz 1 zugestellt oder ausgehändigt werden und erfolgt kein weiterer Zustellversuch, hat der Anbieter den Empfänger über den erfolglosen Zustellversuch zu unterrichten und zur Abholung der Briefsendung am nächstgelegenen Hinterlegungsort aufzufordern. Der Anbieter hat die Sendung am Hinterlegungsort mindestens sieben Werktage zur Abholung bereitzuhalten. Briefsendungen, die nach Hinterlegung nicht binnen sieben Werktagen abgeholt werden, sind an den Absender zurückzusenden, es sei denn, der Absender hat mit dem Anbieter etwas anderes vereinbart. Satz 3 gilt auch für Briefsendungen, die endgültig nicht zustellbar sind.	
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Empfänger mit dem Anbieter vereinbart hat, dass er die Sendungen abholt. Ein Anbieter, der förmliche Zustellungen nach § 61 erbringt, darf mit dem Empfänger die Abholung von Briefsendungen nur vereinbaren, wenn dieser für die Fälle einer förmlichen Zustellung eine zustellfähige Anschrift nachgewiesen hat.	
(4) Solange die Adresse des Empfängers nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erreichen ist oder eine geeignete und zugängliche Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen fehlt, kann der Empfänger von der Zustellung ausgeschlossen werden. Der betroffene Empfänger ist von dem beabsichtigten Ausschluss zu unterrichten.	
(5) Für Warensendungen, Bücher, Kataloge sowie Zeitungen und Zeitschriften gelten, sofern es sich um Postdienstleistungen handelt, die Absätze 1 bis 4 entsprechend.	
§ 13	§ 13
Zustellung von Paketen	**Zustellung von Paketen**
(1) Anbieter haben Pakete an der in der Anschrift genannten Adresse durch Aushändigung an den Empfänger zuzustellen, sofern nicht vereinbart ist, dass der Anbieter die Sendung in einer von ihm oder in seinem Auftrag betriebenen Einrichtung zur Abholung durch den Empfänger bereitstellt. Ist eine Zustellung nach Satz 1 nicht möglich, ist die Sendung nach Möglichkeit einem Ersatzempfänger auszuhändigen, soweit keine gegenteilige Weisung des Absenders oder des Empfängers vorliegt.	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 hat die Zustellung	(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 hat die Zustellung
1. an der in der Anschrift genannten Adresse durch Einlegung in eine vom Empfänger zur Verfügung gestellte oder dem Empfänger zur Verfügung stehende und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung für den Empfang von Paketen,	1. unverändert
2. an eine anbieterneutrale automatisierte Station zum Empfang von Paketen, für deren Nutzung dem Anbieter keine zusätzlichen Kosten entstehen, oder	2. unverändert
3. auf eine andere Art, etwa durch Ablage an einem bestimmten Ort oder durch Aushändigung an eine bestimmte Person,	3. unverändert
zu erfolgen, wenn in den Fällen der Nummern 1 und 2 eine entsprechende Weisung des Empfängers vorliegt oder im Falle der Nummer 3 eine entsprechende Vereinbarung zwischen Empfänger und Anbieter getroffen wurde.	zu erfolgen, wenn in den Fällen der Nummern 1 und 2 eine entsprechende Weisung des Empfängers vorliegt oder im Falle der Nummer 3 eine entsprechende Vereinbarung zwischen Empfänger und Anbieter getroffen wurde. **Kann eine Zustellung nach Satz 1 aus vom Anbieter nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgen, kann das Paket nach Absatz 1 zugestellt werden.**
(3) Kann ein Paket nicht nach Absatz 1 oder 2 zugestellt oder zur Abholung bereitgestellt werden und erfolgt kein weiterer Zustellversuch, hat der Anbieter den Empfänger über den erfolglosen Zustellversuch zu unterrichten und zur Abholung des Pakets am nächstgelegenen Hinterlegungsort aufzufordern. Der Anbieter hat die Sendung am Hinterlegungsort mindestens sieben Werktage zur Abholung bereitzuhalten. Der Anbieter muss dem Empfänger dabei die Möglichkeit einräumen, der Hinterlegung in eine automatisierte Station, die nur mit eigenen technischen Geräten des Empfängers genutzt werden kann, für *den* Einzelfall oder dauerhaft zu widersprechen. Pakete, die zur Abholung bereitgestellt und nicht abgeholt wurden, sind an den Absender zurückzusenden, es sei denn, der Absender hat mit dem Anbieter etwas anderes vereinbart. Satz 4 gilt auch für Pakete, die endgültig nicht zustellbar sind.	(3) Kann ein Paket nicht nach Absatz 1 oder 2 zugestellt oder zur Abholung bereitgestellt werden und erfolgt kein weiterer Zustellversuch, hat der Anbieter den Empfänger über den erfolglosen Zustellversuch zu unterrichten und zur Abholung des Pakets am nächstgelegenen Hinterlegungsort aufzufordern. Der Anbieter hat die Sendung am Hinterlegungsort mindestens sieben Werktage zur Abholung bereitzuhalten. Der Anbieter muss dem Empfänger dabei die Möglichkeit einräumen, der Hinterlegung in eine automatisierte Station, die nur mit eigenen technischen Geräten des Empfängers genutzt werden kann, für **diesen** Einzelfall oder dauerhaft zu widersprechen**; die Unterrichtung nach Satz 1 muss über das Widerspruchsrecht informieren und die Kontaktdaten des Anbieters zu dessen Ausübung enthalten**. Pakete, die zur Abholung bereitgestellt und nicht abgeholt wurden, sind an den Absender zurückzusenden, es sei denn, der Absender hat mit dem Anbieter etwas anderes vereinbart. Satz 4 gilt auch für Pakete, die endgültig nicht zustellbar sind.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 14	§ 14
Meldung von Mängeln	**unverändert**
(1) Jeder ist berechtigt, der Bundesnetzagentur Mängel zu melden, die die Qualität von Postdienstleistungen und die Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung mit Postdienstleistungen betreffen. Die Bundesnetzagentur stellt zu diesem Zweck eine digitale Plattform zur Verfügung.	
(2) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht regelmäßig Informationen über das Beschwerdeaufkommen und die wesentlichen Beschwerdegründe.	
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung	Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung
§ 15	§ 15
Universaldienst	**unverändert**
(1) Durch den Universaldienst wird eine flächendeckend angemessene und ausreichende Versorgung mit Postdienstleistungen zu erschwinglichen Preisen sichergestellt.	
(2) Zur Erbringung des Universaldienstes nach den Vorgaben dieses Abschnitts sind Anbieter verpflichtet,	
1. die bisher Universaldienstleistungen nach der Post-Universaldienstleistungsverordnung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2418) erbracht haben, ohne dass eine Mitteilung nach § 56 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294) erfolgt ist,	
2. die eine entsprechende Verpflichtungserklärung gegenüber der Bundesnetzagentur abgegeben haben,	
3. die eine Erklärung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 abgegeben haben,	
4. an die in einem Ausschreibungsverfahren nach § 27 Absatz 2 Universaldienstleistungen vergeben worden sind oder	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
5. die nach § 26 Absatz 2 oder 3 verpflichtet worden sind.	
Die Verpflichtung nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 kann sich auf einzelne der in § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Bereiche des Universaldienstes beschränken.	
(3) Beabsichtigt ein Universaldienstanbieter, Universaldienstleistungen, zu deren Erbringung er nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 verpflichtet ist, künftig nicht mehr, nicht mehr in vollem Umfang oder zu ungünstigeren Bedingungen als in diesem Abschnitt vorgesehen zu erbringen, so hat er dies der Bundesnetzagentur sechs Monate vor Beginn der Dienstleistungseinschränkung mitzuteilen.	
(4) Kunden haben gegen einen Universaldienstanbieter im Rahmen der Gesetze und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Anspruch auf Erbringung der Universaldienstleistungen. Universaldienstanbieter haben Universaldienstleistungen allen Nachfragern zu gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, es sei denn, unterschiedliche Bedingungen sind sachlich gerechtfertigt.	
§ 16	§ 16
Universaldienstleistungen	**Universaldienstleistungen**
(1) Universaldienstleistungen sind die folgenden Postdienstleistungen:	(1) Universaldienstleistungen sind die folgenden Postdienstleistungen **unabhängig von der Art der Freimachung**:
1. die Beförderung von Briefsendungen bis 2 000 Gramm, deren Maße die im Weltpostvertrag und den entsprechenden Vollzugsverordnungen festgelegten Maße nicht überschreiten, einschließlich Teilleistungen im Sinne des § 54 Absatz 1, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung flächendeckend zu standardisierten Bedingungen angeboten werden,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Beförderung von adressierten Paketen, deren Einzelgewicht 20 Kilogramm nicht übersteigt und deren Maße die im Weltpostvertrag und den entsprechenden Vollzugsverordnungen festgelegten Maße nicht überschreiten,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Beförderung von Warensendungen, Büchern, Zeitungen und Zeitschriften sowie	3. u n v e r ä n d e r t
4. die förmliche Zustellung von Schriftstücken nach den Vorschriften der Prozessordnungen und der Gesetze, die die Verwaltungszustellung regeln.	4. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Universaldienstleistungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 umfassen auch die Sendungsformen Einschreib- und Wertsendung. Universaldienstanbieter haben den Nutzern Informationen zur Sendungsverfolgung zur Verfügung zu stellen, soweit sie dem Universaldienstanbieter vorliegen.	Universaldienstleistungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 umfassen auch die Sendungsformen Einschreib- und Wertsendung. Universaldienstanbieter haben den Nutzern Informationen zur Sendungsverfolgung zur Verfügung zu stellen, soweit sie dem Universaldienstanbieter vorliegen.
(2) *Nicht unter Absatz 1 fällt* die Beförderung von *Sendungen,*	(2) **Keine Universaldienstleistungen sind** die Beförderung von
1. die *werblichen Zwecken dienen und* zu *einem besonderen Entgelt* befördert werden,	1. **Briefsendungen,** die **im Einzelsendungstarif** zu **im Vergleich zur Standardleistung höherwertigen Qualitätsvorgaben** befördert werden, **mit Ausnahme von Briefsendungen nach § 18 Absatz 4,**
	2. Paketsendungen, die zu vom Einzelsendungstarif abweichenden Entgelten für bestimmte Kundengruppen, insbesondere für Geschäftskunden und Massenversender, befördert werden, sowie
2. die zu Sondertarifen für bestimmte Kundengruppen befördert werden, insbesondere Dienste für Geschäftskunden und Massenversender,	**3. Sendungen**,
3. die *wegen ihres Inhalts oder ihrer Maße einer besonderen betrieblichen Behandlung bedürfen*,	**a)** die **zu individuell vereinbarten Bedingungen befördert werden**,
4. durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden *können*,	**b) die werblichen Zwecken dienen und zu einem besonderen Entgelt befördert** werden,
5. deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen strafrechtliche Bestimmungen verstößt oder	**c) die wegen ihres Inhalts oder ihrer Maße einer besonderen betrieblichen Behandlung bedürfen**,
6. deren *Außenseite rassistisches Gedankengut aufweist.*	**d) durch** deren **Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können,**
	e) deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen strafrechtliche Bestimmungen verstößt oder
	f) deren äußere Gestaltung rassistisch ist oder Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung aufweist.
(3) Universaldienstanbieter, die Universaldienstleistungen nach Absatz 1 Nummer 1 erbringen, haben Briefsendungen	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. auf Antrag des Empfängers für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nachzusenden,	
2. auf Antrag des Empfängers für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen zu lagern,	
3. die mit der Abholangabe „Postlagernd“ versehen sind, für einen Zeitraum von mindestens sieben Werktagen zur Abholung bereitzuhalten.	
(4) Der Universaldienst umfasst sowohl Inlandsdienstleistungen als auch grenzüberschreitende Dienstleistungen. Die Vorgaben der Benannte Betreiber-Zulassungsverordnung bleiben unberührt.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 17	§ 17
Infrastrukturvorgaben	**Infrastrukturvorgaben**
(1) Bundesweit müssen mindestens 12 000 Universaldienstfilialen vorhanden sein. Sie müssen werktäglich nachfragegerecht geöffnet sein. In allen Gemeinden und in allen zusammenhängend bebauten Wohngebieten mit mehr als 2 000 Einwohnern muss ein Universaldienstanbieter mindestens eine Universaldienstfiliale betreiben. Satz 3 gilt in der Regel auch für Gemeinden, die nach landesplanerischen Regelungen eine zentralörtliche Funktion haben. In zusammenhängend bebauten Wohngebieten mit mehr als 4 000 Einwohnern ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass eine Universaldienstfiliale in höchstens 2 000 Metern erreichbar ist. In allen Landkreisen muss ein Universaldienstanbieter mindestens je Fläche von 80 Quadratkilometern eine Universaldienstfiliale betreiben. Alle übrigen Orte müssen durch einen mobilen Postdienst versorgt werden. Bei Veränderungen im Bestand von Universaldienstfilialen hat der Universaldienstanbieter mindestens zehn Wochen vor der Maßnahme das Benehmen mit der zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft herzustellen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bundesnetzagentur im Benehmen mit der jeweils betroffenen Gebietskörperschaft automatisierte Stationen anstelle von Universaldienstfilialen zulassen, wenn diese barrierefrei sind und eine Nutzung ohne eigene technische Geräte ermöglichen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere	(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bundesnetzagentur im Benehmen mit der jeweils betroffenen Gebietskörperschaft automatisierte Stationen anstelle von Universaldienstfilialen zulassen, wenn diese barrierefrei sind und eine Nutzung ohne eigene technische Geräte ermöglichen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere
1. die örtliche Nachfrage nach Postdienstleistungen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Möglichkeit, eine Universaldienstfiliale im Sinne des Absatzes 1 einzurichten, und	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. *ein angemessenes Verhältnis zwischen automatisierten Stationen* und Universaldienstfilialen *in der jeweiligen Region*.	3. **die flächendeckend angemessene** und **ausreichende Verfügbarkeit von** Universaldienstfilialen**, insbesondere im ländlichen Raum**.
Durch Allgemeinverfügung kann die Bundesnetzagentur die näheren Voraussetzungen festlegen, unter denen sie automatisierte Stationen nach Satz 1 zulässt. Sie kann insbesondere die Vorgaben der Sätze 1 und 2 konkretisieren.	**Nach Ablauf von zwei Jahren ab Zulassung einer automatisierten Station im Einzelfall überprüft die Bundesnetzagentur die getroffene Zulassungsentscheidung, wenn die betroffene Gebietskörperschaft dies beantragt und im Antrag glaubhaft macht, dass die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht mehr vorliegen.** Durch Allgemeinverfügung kann die Bundesnetzagentur **nach Anhörung der betroffenen Kreise, insbesondere der kommunalen Spitzenverbände,** die näheren Voraussetzungen festlegen, unter denen sie automatisierte Stationen nach Satz 1 zulässt. Sie kann insbesondere die Vorgaben der Sätze 1 und 2 konkretisieren.
(3) Postbriefkästen müssen so ausreichend vorhanden sein, dass die Kunden in zusammenhängend bebauten Wohngebieten in der Regel nicht mehr als 1 000 Meter zurückzulegen haben, um einen Postbriefkasten zu erreichen. Sie sind jeden Werktag sowie bedarfsgerecht jeden Sonn- und Feiertag zu leeren. Dabei sind die Leerungszeiten an den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens, insbesondere der Verbraucher, zu orientieren. Die Leerungszeiten sind auf den Postbriefkästen anzugeben.	(3) unverändert
(4) Die Bundesnetzagentur kann die unbestimmten Begriffe	(4) unverändert
1. nachfragegerecht im Sinne von Absatz 1 Satz 2,	
2. bedarfsgerecht im Sinne von Absatz 3 Satz 2 sowie	
3. Bedürfnisse des Wirtschaftslebens, insbesondere der Verbraucher, im Sinne von Absatz 3 Satz 3	
nach Anhörung der betroffenen Kreise und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Allgemeinverfügung konkretisieren. Sie berücksichtigt dabei die Interessen verschiedener Nutzergruppen.	
(5) Im Einvernehmen mit der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft kann im Einzelfall von den Vorgaben des Absatzes 1 Satz 3 bis 5 und des Absatzes 3 Satz 1 abgewichen werden, wenn dies den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer vor Ort entspricht.	(5) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	(6) Nach Ablauf von fünf Jahren ab dem … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 43 Absatz 1 dieses Gesetzes] evaluiert die Bundesnetzagentur die Vorgaben des Absatzes 2. Dabei berücksichtigt sie den Stand der technischen Entwicklung von automatisierten Stationen sowie die Entwicklung der Kundenbedürfnisse innerhalb der vergangenen fünf Jahre. Auf Grundlage der Evaluierung legt die Bundesnetzagentur dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einen Bericht vor, der auch zu der Frage einer Anpassung der Vorgaben des Absatzes 2 Stellung nimmt. § 24 bleibt unberührt.
§ 18	§ 18
Laufzeitvorgaben	**Laufzeitvorgaben**
(1) Universaldienstanbieter müssen von den an einem Werktag eingelieferten	(1) unverändert
1. inländischen Briefsendungen und	
2. inländischen Paketen	
im Jahresdurchschnitt jeweils mindestens 95 Prozent an dem dritten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag und 99 Prozent an dem vierten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zustellen.	
(2) Im grenzüberschreitenden Brief- und Paketverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten die in Anhang II der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 52 vom 27.2.2008, S. 3) geändert worden ist, festgelegten Qualitätsmerkmale. Wird Anhang II der Richtlinie 97/67/EG geändert, so gelten die Qualitätsmerkmale in der geänderten Fassung ab dem ersten Tag des dritten auf die Veröffentlichung der Änderung folgenden Monats.	(2) unverändert
(3) Warensendungen, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften sind im Rahmen des betrieblich Zumutbaren bedarfsgerecht zu befördern.	(3) Warensendungen, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften sind im Rahmen des betrieblich Zumutbaren bedarfsgerecht zu befördern. **Täglich und wöchentlich erscheinende Zeitungen und Zeitschriften sollen in der Regel am Erscheinungstag zugestellt werden, wenn sie dem Universaldienstanbieter nach**

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	dessen betrieblichen Abläufen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
	(4) Als solche gekennzeichnete amtliche Wahl- und Abstimmungsunterlagen, die zur Durchführung staatlicher und kommunaler Wahlen und Abstimmungen versandt werden, sollen bis zum zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden.
§ 19	§ 19
Zustellfrequenz	**u n v e r ä n d e r t**
Die Zustellung hat werktäglich zu erfolgen.	
§ 20	§ 20
Berichtspflicht, Laufzeitmessung	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Universaldienstanbieter haben jährlich über die Einhaltung der Vorgaben dieses Abschnitts zu berichten. Der Bericht ist der Bundesnetzagentur jeweils bis zum 31. März des Folgejahres in elektronischer Form vorzulegen.	
(2) Die Bundesnetzagentur überprüft die Laufzeitvorgabe für Briefsendungen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 durch regelmäßige Laufzeitmessungen unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Standards. Sie kann die Laufzeitvorgabe für Pakete nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 durch Laufzeitmessungen prüfen, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die darauf hindeuten, dass die Vorgabe nicht eingehalten wird. Universaldienstanbieter sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur die für die Laufzeitmessungen erforderlichen Informationen auf Anfrage mitzuteilen sowie Daten und Ergebnisse eigener Laufzeitmessungen zur Plausibilisierung zur Verfügung zu stellen.	
§ 21	§ 21
Erschwinglichkeit von Universaldienstleistungen	**Erschwinglichkeit von Universaldienstleistungen**
(1) Die Preise für Universaldienstleistungen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 gelten als erschwinglich, wenn die durchschnittlichen Ausgaben pro Privathaushalt für diese Universaldienstleistungen die realen durchschnittlichen Ausgaben pro Haushalt im Jahr 2023 für diese Universaldienstleistungen nicht übersteigen.	(1) Die Preise für Universaldienstleistungen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 **im Einzelsendungstarif** gelten als erschwinglich, wenn die durchschnittlichen Ausgaben pro Privathaushalt für diese Universaldienstleistungen die realen durchschnittlichen Ausgaben pro Haushalt im Jahr 2023 für diese Universaldienstleistungen nicht übersteigen.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Entgelte für Universaldienstleistungen *nach § 16* Absatz 1 *Nummer 2*, *3 und 4* gelten als erschwinglich, wenn sie von der Bundesnetzagentur auf Grundlage der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung genehmigt worden sind. Unterliegen die Entgelte nicht der Entgeltgenehmigungspflicht, ist § 49 entsprechend anzuwenden.	(2) Entgelte für Universaldienstleistungen**, die nicht unter** Absatz 1 **fallen**, gelten als erschwinglich, wenn sie von der Bundesnetzagentur auf Grundlage der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung genehmigt worden sind. Unterliegen die Entgelte nicht der Entgeltgenehmigungspflicht, ist § 49 entsprechend anzuwenden.
	(3) Soweit dies aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere zur Gewährleistung einer gleichwertigen Versorgung, insbesondere im ländlichen Raum, erforderlich ist, kann die Bundesnetzagentur im Rahmen von Entgeltentscheidungen nach Kapitel 5 Abschnitt 2 für Universaldienstleistungen anordnen, dass ein Einheitstarif zur Anwendung kommt.
§ 22	§ 22
Gewährleistung des Universaldienstes	**Gewährleistung des Universaldienstes**
(1) Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass ein Universaldienstanbieter seine Verpflichtungen nach diesem Abschnitt andauernd, wiederholt oder schwerwiegend nicht erfüllt, kann die Bundesnetzagentur nach Anhörung die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die Einhaltung der Vorgaben dieses Kapitels sicherzustellen. Sie kann insbesondere in den Fällen des § 17 Absatz 1 Satz 3*,* 6 *und 8* den Betrieb einer Universaldienstfiliale oder einer automatisierten Station anordnen, soweit der Universaldienstanbieter nicht nachweist, dass im Einvernehmen mit der kommunalen Gebietskörperschaft von den Vorgaben des § 17 Absatz 1 Satz 3 *oder 6* abgewichen wurde. Dem betroffenen Anbieter ist eine angemessene Frist zur Umsetzung der Anordnung zu setzen. Die Bundesnetzagentur hat beim Erlass von Maßnahmen nach Satz 1 die jeweilige Versorgungssituation sowie die Nachfrage nach Universaldienstleistungen zu berücksichtigen.	(1) Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass ein Universaldienstanbieter seine Verpflichtungen nach diesem Abschnitt andauernd, wiederholt oder schwerwiegend nicht erfüllt, kann die Bundesnetzagentur nach Anhörung die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die Einhaltung der Vorgaben dieses Kapitels sicherzustellen. Sie kann insbesondere in den Fällen des § 17 Absatz 1 Satz 3 **bis** 6 den Betrieb einer Universaldienstfiliale oder einer automatisierten Station anordnen, soweit der Universaldienstanbieter nicht nachweist, dass im Einvernehmen mit der kommunalen Gebietskörperschaft von den Vorgaben des § 17 Absatz 1 Satz 3 **bis 5** abgewichen wurde. Dem betroffenen Anbieter ist eine angemessene Frist zur Umsetzung der Anordnung zu setzen. Die Bundesnetzagentur hat beim Erlass von Maßnahmen nach Satz 1 die jeweilige Versorgungssituation sowie die Nachfrage nach Universaldienstleistungen zu berücksichtigen.
(2) Zur Durchsetzung von Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von bis zu 10 Millionen Euro festgesetzt werden. Das Zwangsgeld kann mehrfach festgesetzt werden.	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 23	§ 23
Erprobung neuer Modelle der Postversorgung	**Erprobung neuer Modelle der Postversorgung**
(1) Die Bundesnetzagentur soll zur Erprobung neuer – insbesondere barrierefreier, nachhaltiger, digitaler, automatisierter oder mobiler – Modelle der Versorgung mit Postdienstleistungen Abweichungen von den Vorgaben dieses Abschnitts sowie des Abschnitts 1 zulassen, soweit diese mit den Zielen des § 2 Absatz 2 vereinbar sind und keine anderen öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die erstmalige Erprobung soll auf einen Zeitraum von bis zu drei Jahren beschränkt werden. Bestehen die ursprünglichen Zulassungsbedingungen fort und haben sich Modelle in der Erprobung bewährt, kann die Bundesnetzagentur unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 5 deren Beibehaltung für einen Zeitraum von weiteren zwei Jahren zulassen.	(1) unverändert
(2) Die Erprobung eines neuen Modells ist durch einen Universaldienstanbieter bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Die Bundesnetzagentur legt nach pflichtgemäßem Ermessen und bezogen auf den konkreten Einzelfall fest, welche Informationen und Unterlagen der Universaldienstanbieter beizubringen hat, um eine Entscheidung nach Absatz 1 zu ermöglichen.	(2) unverändert
(3) Der Universaldienstanbieter hat der Bundesnetzagentur in regelmäßigen Abständen über den Stand und die Erfahrungen sowie die Erreichung der Ziele der Erprobung zu berichten. Unbeschadet des § 24 übersendet die Bundesnetzagentur dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Erprobungen, insbesondere auch mit Blick auf möglichen Anpassungsbedarf dieses Gesetzes mit dem Ziel der angemessenen Berücksichtigung und Nutzbarmachung neuer Modelle der Postversorgung.	(3) unverändert
(4) Von den Vorgaben des § 18 Absatz 1 kann im Rahmen der Erprobung neuer Modelle nach Absatz 1 nicht abgewichen werden. Die Möglichkeit, nach § 17 Absatz 5 von den Vorgaben des § 17 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie des § 17 Absatz 3 Satz 1 abzuweichen, bleibt unberührt.	(4) unverändert
	(5) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 kann die Bundesnetzagentur auch Anbietern, die keine Universaldienstanbieter sind, Abweichungen von den Vorgaben der §§ 12 und 13 erlauben.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 24	§ 24
Evaluierung des Universaldienstes	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz legt drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und anschließend alle drei Jahre einen Bericht über die Lage der Erbringung und das Erfordernis einer Weiterentwicklung des Universaldienstes vor. Der Bericht enthält insbesondere	
1. eine Untersuchung der Kosten der Universaldiensterbringung, unter Zuweisung konkreter Kosten zu einzelnen Universaldienstvorgaben sowie unter Berücksichtigung der materiellen und immateriellen Vorteile, die mit der Erfüllung der Universaldienstvorgaben verbunden sind,	
2. eine Untersuchung der allgemeinen Nachfrage nach Universaldienstleistungen, unter Einschluss einer Analyse der konkreten Bedürfnisse sowie der Zahlungsbereitschaft der Nutzenden,	
3. eine Bewertung der geltenden Universaldienstvorgaben, unter Berücksichtigung der durch die Untersuchungen nach den Nummern 1 und 2 sowie der im Rahmen der Anwendung des § 23 gewonnenen Erkenntnisse und des aktuellen Standes der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung sowie	
4. konkrete Vorschläge zur bedarfsgerechten Anpassung der gesetzlichen Vorgaben dieses Abschnitts sowie des Abschnitts 3.	
Anbieter von Universaldienstleistungen sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und der Bundesnetzagentur die für die Untersuchung nach Nummer 1 relevanten Kostendaten aufzubereiten; die Regelung des § 52 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.	
(2) Die Bundesregierung unterbreitet den gesetzgebenden Körperschaften auf Grundlage des Berichts des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nach Absatz 1 Satz 1 binnen sechs Monaten nach dessen Vorlage konkrete Vorschläge zur bedarfsgerechten Anpassung der gesetzlichen Vorgaben dieses Abschnitts sowie des Abschnitts 3.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 25	§ 25
Harmonisierung technischer Normen	**unverändert**
Universaldienstanbieter haben die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 20 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität (ABl. EG 1998 Nr. L 15 S. 14) veröffentlichten Normen anzuwenden. Die Bundesnetzagentur kann hiervon Ausnahmen zulassen.	
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Wiederherstellung des Universaldienstes	unverändert
§ 26	
Auferlegung von Universaldienstverpflichtungen	
(1) Steht fest oder ist zu besorgen, dass eine Universaldienstleistung nicht ausreichend oder angemessen erbracht wird, veröffentlicht die Bundesnetzagentur eine entsprechende Feststellung. Sie kündigt an, nach den Absätzen 2 und 3 sowie den §§ 27 und 28 vorzugehen, sofern sich kein Unternehmen innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung bereit erklärt, die Universaldienstleistung ohne Ausgleich nach § 28 zu erbringen.	
(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist kann die Bundesnetzagentur ein Unternehmen dazu verpflichten, die Universaldienstleistung zu erbringen. Die Verpflichtung kann nur einem Unternehmen auferlegt werden, das auf dem räumlich relevanten oder auf einem räumlich angrenzenden Markt Postdienstleistungen erbringt und auf diesem Markt über einen Marktanteil von mehr als 15 Prozent verfügt.	
(3) Erfüllen mehrere Unternehmen die Voraussetzungen für eine Verpflichtung nach Absatz 2, kann die Bundesnetzagentur nach Anhörung der in Betracht kommenden Unternehmen eines oder mehrere dieser Unternehmen verpflichten, die Universaldienstleistung zu erbringen. Bei der Entscheidung nach Satz 1 berücksichtigt die Bundesnetzagentur	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. die Marktstellung und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unternehmen,	
2. die Art und den Umfang der von den Unternehmen bisher am Markt angebotenen Postdienstleistungen und	
3. die Art und den Umfang der von den Unternehmen betriebenen Infrastruktureinrichtungen.	
Eine solche Verpflichtung darf die verpflichteten Unternehmen im Verhältnis zu anderen Unternehmen nicht unbillig benachteiligen.	
(4) Unternehmen, die zur Erbringung von Universaldienstleistungen nach Absatz 2 oder 3 oder nach § 27 Absatz 2 herangezogen werden, sowie andere Universaldienstanbieter nach § 15 Absatz 2 können durch die Bundesnetzagentur zur Zusammenarbeit verpflichtet werden, soweit dies erforderlich ist, um eine flächendeckend angemessene und ausreichende Versorgung mit Postdienstleistungen zu erschwinglichen Preisen nach § 16 Absatz 1 sicherzustellen. § 57 gilt entsprechend. Die Bundesnetzagentur kann die Bedingungen der Zusammenarbeit entsprechend § 57 Absatz 3 auch dann festlegen und ihre Rechtsverbindlichkeit anordnen, wenn die verpflichteten Unternehmen keine Verhandlungen aufnehmen oder im Falle einer Nichteinigung davon absehen, die Bundesnetzagentur anzurufen.	
§ 27	
Ausschreibung von Universaldienstleistungen	
(1) Macht ein Unternehmen, das nach § 26 Absatz 2 oder 3 zur Erbringung einer Universaldienstleistung verpflichtet werden soll, glaubhaft, dass die Verpflichtung mit Nettokosten im Sinne des § 28 Absatz 2 verbunden ist, die eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung für ihn darstellen, für die er einen Ausgleich nach § 28 verlangen könnte, so hat die Bundesnetzagentur diejenige Dienstleistung, die den Nachteil verursacht, auszuschreiben. Eine Ausschreibung nach Satz 1 ist auch dann durchzuführen, wenn eine Verpflichtung nach § 26 Absatz 2 und 3 nicht möglich ist. Die Bundesnetzagentur kann von einer Ausschreibung absehen, wenn nach Abschluss eines Interessenbekundungsverfahrens die Durchführung einer Ausschreibung nicht zweckmäßig erscheint.	
(2) Die ausgeschriebene Dienstleistung ist an denjenigen Bewerber zu vergeben, der sich als geeignet	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
erweist und den geringsten finanziellen Ausgleich dafür fordert, die Universaldienstleistung nach Maßgabe der Vorschriften des Abschnitts 2 zu erbringen.	
(3) Vor der Ausschreibung einer Universaldienstleistung nach Absatz 1 hat die Bundesnetzagentur im Einzelnen festzulegen, welche Universaldienstleistung in welchem Gebiet oder an welchem Ort zu erbringen ist und nach welchen Kriterien die erforderliche Eignung des Anbieters bewertet wird. Die Eignung des Unternehmens soll festgestellt werden anhand von Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde sowie der konkreten Infrastruktur- und Geschäftsplanungen. Sie hat ferner die Regeln für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens im Einzelnen festzulegen; diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein.	
(4) Kann durch das Ausschreibungsverfahren kein geeigneter Bewerber ermittelt werden, verpflichtet die Bundesnetzagentur das nach § 26 Absatz 2 oder die nach § 26 Absatz 3 ermittelten Unternehmen, die Universaldienstleistung nach Maßgabe des Abschnitts 2 zu erbringen.	
§ 28	
Ausgleich für Universaldienstleistungen	
(1) Ein Unternehmen, dem eine Verpflichtung nach § 26 Absatz 2 oder 3 oder § 27 Absatz 4 auferlegt wurde, erhält auf Antrag bei der Bundesnetzagentur einen finanziellen Ausgleich, wenn die Verpflichtung mit Nettokosten im Sinne des Absatzes 2 verbunden ist, die eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung für den Universaldienstanbieter darstellen.	
(2) Die Bundesnetzagentur ermittelt die Höhe der Nettokosten als Differenz der Kosten des verpflichteten Unternehmens für den Betrieb ohne Universaldienstverpflichtung und der Kosten für den Betrieb unter Einhaltung der Universaldienstverpflichtung. Dabei sind Vorteile und Erträge des Unternehmens infolge der Erbringung von Universaldienstleistungen, einschließlich immaterieller Vorteile, zu berücksichtigen.	
(3) Zur Berechnung der Nettokosten kann die Bundesnetzagentur die erforderlichen Unterlagen von zur Erbringung des Universaldienstes verpflichteten Unternehmen fordern. Anhand der eingereichten Unterlagen überprüft die Bundesnetzagentur insbesondere die Notwendigkeit der geltend gemachten Kosten für die Leistungserbringung.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) Im Falle der Ausschreibung nach § 27 gewährt die Bundesnetzagentur einen Ausgleich in Höhe des im Ausschreibungsverfahren geltend gemachten Ausgleichsbetrages.	
(5) Sofern die Ausgleichszahlung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union notifiziert werden muss, erfolgt die Gewährung des Ausgleichs erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission.	
(6) Der Ausgleich wird nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein Defizit bei der Erbringung des Universaldienstes entsteht, gewährt.	
§ 29	
Ausgleichsabgabe	
(1) Gewährt die Bundesnetzagentur einen Ausgleich nach § 28, ist jeder Postdienstleister, dessen Umsatz mit Postdienstleistungen in dem Kalenderjahr, für das ein Ausgleich gewährt wird, mehr als 500 000 Euro betragen hat, verpflichtet, zu dem von der Bundesnetzagentur zu leistenden Ausgleich durch eine Ausgleichsabgabe beizutragen. Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach dem Verhältnis des Umsatzes des Postdienstleisters zu der Summe der Umsätze aller nach Satz 1 verpflichteten Postdienstleister. Umsatz im Sinne der Sätze 1 und 2 ist ausschließlich der mit Postdienstleistungen in Deutschland erzielte Umsatz.	
(2) Nach Ablauf des Kalenderjahres, für das ein Ausgleich nach § 28 gewährt wird, setzt die Bundesnetzagentur den zu gewährenden Ausgleich sowie die Anteile der zu diesem Ausgleich beitragenden Unternehmen fest und teilt dies den betroffenen Unternehmen mit. Die Summe der Ausgleichsverpflichtungen entspricht dem nach § 28 Absatz 1 auszugleichenden Defizit zuzüglich einer marktüblichen Verzinsung. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag nach Ablauf des in Satz 1 genannten Kalenderjahres.	
(3) Die von den ausgleichspflichtigen Unternehmen zu zahlenden Beträge sind innerhalb eines Monats ab Zugang des Festsetzungsbescheids an die Bundesnetzagentur zu entrichten.	
(4) Ist ein zum Ausgleich verpflichtetes Unternehmen mit der Zahlung der Abgabe mehr als drei Monate im Rückstand, erlässt die Bundesnetzagentur einen Feststellungsbescheid über die rückständigen Beträge der Abgabe und betreibt die Einziehung.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 30	
Umsatzmitteilungen	
Ist eine Verpflichtung zur Erbringung einer Universaldienstleistung nach § 26 Absatz 2 oder 3, nach § 27 Absatz 4 oder eine erfolgreiche Ausschreibung nach § 27 Absatz 2 erfolgt, haben die Anbieter nach § 29 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnetzagentur ihre Jahresumsätze im Sinne des § 29 Absatz 1 Satz 3 für das letzte abgeschlossene Kalenderjahr auf Verlangen mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so kann die Bundesnetzagentur den jeweiligen Umsatz schätzen.	
Kapitel 4	Kapitel 4
Schutz der Kundinnen und Kunden	u n v e r ä n d e r t
§ 31	
Informationspflichten	
(1) Anbieter, die Postdienstleistungen zu allgemein gültigen Bedingungen und Entgelten gegenüber Endkunden anbieten, sind verpflichtet, Kundinnen und Kunden die wesentlichen Produktinformationen in transparenter, verständlicher, leicht zugänglicher und vollständiger Form zur Verfügung zu stellen. Als wesentliche Produktinformationen nach Satz 1 sind anzugeben:	
1. die Art des Produkts, einschließlich besonderer Produktmerkmale,	
2. die zulässigen Gewichts- und Formatgrenzen,	
3. die geltenden Haftungsregelungen,	
4. die vereinbarte oder in Ermangelung einer vereinbarten die regelmäßige Laufzeit und	
5. der Preis des Produkts.	
Informationspflichten, die sich aus anderen Gesetzen oder aufgrund von Gesetzen erlassenen anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.	
(2) Die Bundesnetzagentur kann durch Allgemeinverfügung Vorgaben für die Erfüllung der Informationspflicht nach Absatz 1 machen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 32	
Nachforschung	
Anbieter, die Postdienstleistungen gegenüber Endkunden anbieten, sind verpflichtet, auf Antrag des Absenders oder des Empfängers Nachforschungen über den Verbleib von Postsendungen durchzuführen, wenn die vereinbarte oder mangels vereinbarter die regelmäßige Laufzeit der Sendung wesentlich überschritten ist. Der Anbieter hat Nachforschungsaufträge nach Satz 1 unverzüglich zu bearbeiten und den Absender oder Empfänger über das Ergebnis der Nachforschung zu unterrichten. Die Bundesnetzagentur kann durch Allgemeinverfügung Vorgaben für die Behandlung von Nachforschungsaufträgen festlegen.	
§ 33	
Beschwerdeverfahren	
(1) Anbieter, die Postdienstleistungen gegenüber Endkunden anbieten, sind verpflichtet, Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden von Absendern und Empfängern bei Verlust, Entwendung oder Beschädigung von Postsendungen sowie bei Qualitätsmängeln von Postdienstleistungen einzurichten. Die Verfahren müssen transparent, leicht zugänglich und einfach zu handhaben und möglichst barrierefrei sein.	
(2) Anbieter haben jährlich spätestens zum 31. Januar des folgenden Jahres eine Statistik über die von Verbrauchern als Absender oder Empfänger von Postsendungen eingegangenen und bearbeiteten Beschwerden des vergangenen Jahres zu veröffentlichen. Dabei sind der Anteil der Beschwerden im Verhältnis zur Gesamtmenge der jeweiligen Leistung und die wesentlichen Beschwerdegründe anzugeben. Die Statistik muss mindestens die Beschwerden über wesentliche Leistungsstörungen bei der Erbringung von Postdienstleistungen, die der Anbieter verursacht hat, umfassen, insbesondere über Verlust, Entwendung und Beschädigung von Sendungen sowie über die Überschreitung der vereinbarten oder mangels vereinbarter die wesentliche Überschreitung der regelmäßigen Laufzeit.	
(3) Durch Allgemeinverfügung kann die Bundesnetzagentur Vorgaben für die Ausgestaltung der Beschwerdeverfahren nach Absatz 1 und der Beschwerdestatistiken nach Absatz 2 machen. Sie stellt dabei sicher, dass die Beschwerdestatistiken nach Absatz 2 mit branchenüblichen Beschwerdestatistiken	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
in Einklang stehen, mit vertretbarem Aufwand umzusetzen sind und nach einheitlichen Maßstäben erstellt werden, die keinen Anbieter unbillig benachteiligen.	
§ 34	
Schlichtung, Verordnungsermächtigung	
(1) Kunden können die Bundesnetzagentur als Schlichtungsstelle anrufen zur Beilegung von Streitigkeiten mit dem Anbieter über Rechte und Pflichten bei Verlust, Entwendung oder Beschädigung von Postsendungen sowie bei Verstößen gegen den Anspruch auf Erbringung von Universaldienstleistungen nach § 15 Absatz 4 Satz 1 und das Diskriminierungsverbot aus § 15 Absatz 4 Satz 2, es sei denn, für die Postsendung wurden Sonderbedingungen vereinbart. Kunden im Sinne des Satzes 1 sind Absender, die Postdienstleistungen vertraglich in Anspruch nehmen, und Empfänger von Postsendungen.	
(2) Voraussetzung für die Anrufung der Schlichtungsstelle ist, dass zuvor eine Streitbeilegung mit dem Anbieter erfolglos nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 8 geblieben ist. Sofern ein Verbraucher die Schlichtungsstelle anruft, sind Anbieter verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen.	
(3) Die Schlichtungsstelle hat sicherzustellen, dass Streitfälle im Rahmen des Schlichtungsverfahrens angemessen und zügig bearbeitet werden. Das Schlichtungsverfahren soll eine Dauer von 90 Tagen ab Eingang der vollständigen Beschwerdeunterlagen bei der Schlichtungsstelle nicht überschreiten.	
(4) Die Schlichtungsstelle führt das Schlichtungsverfahren unter Anhörung der Beteiligten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 8 durch. Das Verfahren endet mit einer Einigung der Parteien oder mit der Feststellung der Schlichtungsstelle, dass eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen ist. Das Ergebnis ist den Parteien in Textform mitzuteilen.	
(5) Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens werden keine Gebühren und Auslagen erhoben. Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten selbst.	
(6) Die Schlichtungsstelle hat einmal jährlich in geeigneter Form eine Statistik über die durchgeführten Schlichtungsverfahren zu veröffentlichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(7) Die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Verbraucher und einem Anbieter muss den Anforderungen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes entsprechen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz übermittelt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung die Mitteilung nach § 32 Absatz 3 und 4 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes.	
(8) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens zu regeln. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur übertragen.	
Kapitel 5	Kapitel 5
Marktregulierung	Marktregulierung
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Marktdefinitions- und -analyseverfahren	Marktdefinitions- und -analyseverfahren
§ 35	§ 35
Marktregulierung	**Marktregulierung**
Unternehmen, deren marktbeherrschende Stellung auf einem Postmarkt die Bundesnetzagentur auf Grundlage von Marktdefinition und -analyse festgestellt hat, unterliegen den Anforderungen der Abschnitte 2 und 3 dieses Kapitels.	Unternehmen, deren marktbeherrschende Stellung auf einem **regulierungsbedürftigen** Postmarkt die Bundesnetzagentur auf Grundlage von Marktdefinition und -analyse festgestellt hat, unterliegen den Anforderungen der Abschnitte 2 und 3 dieses Kapitels.
§ 36	§ 36
Marktdefinition	**unverändert**
Die Bundesnetzagentur legt unter Berücksichtigung der Ziele des § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 und der Grundsätze des allgemeinen Wettbewerbsrechts sachlich und räumlich relevante Postmärkte fest, die für eine Regulierung nach den Vorschriften dieses Kapitels in Betracht kommen können.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 37	§ 37
Marktanalyse	**Marktanalyse**
(1) Im Rahmen einer Marktanalyse prüft die Bundesnetzagentur,	(1) unverändert
1. ob die nach § 36 festgelegten Postmärkte für eine Regulierung nach diesem Kapitel in Betracht kommen und	
2. welches oder welche Unternehmen auf diesen Postmärkten über eine marktbeherrschende Stellung verfügen.	
Sie berücksichtigt bei der Marktanalyse den Einfluss von auf benachbarten Märkten erbrachten Dienstleistungen, insbesondere der Bereiche Kommunikation, Transport und Logistik, auf die nach § 36 festgelegten Postmärkte.	
(2) Für eine Regulierung nach diesem Kapitel kommen nach § 36 festgelegte Postmärkte in Betracht, es sei denn, die Bundesnetzagentur stellt fest, dass	(2) unverändert
1. der Markt nicht oder nicht mehr durch beträchtliche und anhaltende strukturelle oder rechtliche Marktzutrittsschranken gekennzeichnet ist,	
2. der Markt angesichts des erreichten Standes des Wettbewerbs innerhalb des relevanten Zeitraums zu funktionsfähigem Wettbewerb tendiert oder	
3. die Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts allein ausreicht, um dem festgestellten Marktversagen angemessen entgegenzuwirken.	
(3) Sofern ein Postmarkt nach Absatz 2 für eine Regulierung nach diesem Kapitel in Betracht kommt, prüft die Bundesnetzagentur, ob ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über eine marktbeherrschende Stellung verfügen.	(3) unverändert
(4) Die Bundesnetzagentur schließt die Marktanalyse mit der Feststellung ab, dass	(4) unverändert
1. ein Unternehmen über eine marktbeherrschende Stellung auf dem festgelegten Postmarkt verfügt und den Regelungen der Abschnitte 2 und 3 sowie des § 62 Satz 3 unterliegt,	
2. mehrere Unternehmen über eine marktbeherrschende Stellung auf dem festgelegten Postmarkt verfügen und den Regelungen der Abschnitte 2 und 3 sowie des § 62 Satz 3 unterliegen oder	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. Regulierungsbedarf auf dem festgelegten Postmarkt nicht besteht.	
	(5) Die Marktanalyse kann nur zusammen mit einer Maßnahme nach den Abschnitten 2 und 3 angefochten werden, die auf Grundlage der in der Marktanalyse getroffenen Feststellungen ergeht.
§ 38	§ 38
Überprüfung von Marktdefinition und -analyse	**unverändert**
Sofern der Bundesnetzagentur nicht vorher Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass die Ergebnisse der Marktdefinition oder der Marktanalyse nicht mehr den tatsächlichen Marktgegebenheiten entsprechen, überprüft sie Marktdefinition und Marktanalyse spätestens nach drei Jahren. Sie kann die in Satz 1 genannte Frist einmalig um zwei Jahre verlängern, wenn sie feststellt, dass sich die Marktverhältnisse seit der letzten Überprüfung des Marktes nicht wesentlich verändert haben.	
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Entgeltregulierung	Entgeltregulierung
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Maßstäbe und Verfahren der Entgeltregulierung	Maßstäbe und Verfahren der Entgeltregulierung
§ 39	§ 39
Missbräuchliches Verhalten eines marktbeherrschenden Unternehmens bei der Forderung und Vereinbarung von Entgelten	**unverändert**
(1) Ein Unternehmen, das auf einem Markt für Postdienstleistungen marktbeherrschend ist, darf diese Stellung bei der Forderung und Vereinbarung von Entgelten nicht missbrauchen. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn das Unternehmen Entgelte fordert, die	
1. von denjenigen abweichen, die sich bei funktionsfähigem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt für Postdienstleistungen erheblich beeinträchtigen oder	
3. einzelnen Nachfragern Vorteile gegenüber anderen Nachfragern vergleichbarer Postdienstleistungen einräumen.	
Abweichend von Satz 2 liegt ein Missbrauch nicht vor, wenn für die zugrunde liegenden Umstände ein sachlich gerechtfertigter Grund nachgewiesen wird.	
(2) Bei der Beurteilung von Entgelten nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sind insbesondere	
1. die Kosten für die Einhaltung der wesentlichen Arbeitsbedingungen im Postsektor,	
2. die Kosten für die Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung mit Postdienstleistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 und	
3. die Kosten aus der Übernahme von Versorgungslasten für die Beschäftigten, die aus der Rechtsnachfolge der Deutschen Bundespost entstanden sind,	
angemessen zu berücksichtigen.	
(3) Ein Missbrauch im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 wird vermutet, wenn	
1. das Entgelt der betreffenden Leistung deren langfristige zusätzliche Kosten zuzüglich eines angemessenen Zuschlags für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, jeweils einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlags, nicht deckt oder	
2. die Spanne zwischen dem Entgelt für eine Zugangsleistung nach § 54 und dem Entgelt für eine Endkundenleistung, die weitere Wertschöpfungsstufen umfasst, nicht ausreicht, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Gewinnmarge auf dessen Eigenanteil an der Wertschöpfung zu ermöglichen (Preis-Kosten-Schere).	
(4) Bei der Regulierung von Entgelten stellt die Bundesnetzagentur die Konsistenz zwischen Entgelten für Zugangsleistungen nach § 54 und Entgelten für Endkundenleistungen sicher (Konsistenzgebot). Sie stellt insbesondere sicher, dass Änderungen bei Kostenbestandteilen, die sich sowohl auf das Angebot von Zugangsleistungen nach § 54 als auch auf das Angebot von anderen Postdienstleistungen beziehen, bei den Entgelten aller betroffenen Leistungen angemessen berücksichtigt werden. Dabei gewährleistet sie,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. dass die Wettbewerbsfähigkeit der jeweils betroffenen Dienstleistungen nicht beeinträchtigt wird und	
2. dass Entgelte für Endkundenleistungen von effizienten infrastrukturbasierten Wettbewerbern nachgebildet werden können.	
(5) Die Bundesnetzagentur kann Entgeltermäßigungen oder Entgeltbefreiungen aus sozialen Gründen als gerechtfertigt im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 anerkennen.	
§ 40	§ 40
Regulierung der Entgelte marktbeherrschender Anbieter von Postdienstleistungen	**Regulierung der Entgelte marktbeherrschender Anbieter von Postdienstleistungen**
(1) Entgelte, die ein Unternehmen, das auf einem Markt für Postdienstleistungen marktbeherrschend ist, für Universaldienstleistungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Zugangsleistungen nach § 54 erhebt, bedürfen der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur nach den §§ 42 bis 48.	(1) Entgelte, die ein Unternehmen, das auf einem Markt für Postdienstleistungen marktbeherrschend ist, für Universaldienstleistungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Zugangsleistungen nach § 54 erhebt, bedürfen der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur nach den §§ 42 bis 48. **Satz 1 gilt nicht für Zugangsleistungen, die zu individuell vereinbarten Bedingungen erbracht werden oder ausschließlich für Sendungen zur Anwendung kommen, die werblichen Zwecken dienen.**
(2) Entgelte, die ein marktbeherrschendes Unternehmen für Postdienstleistungen erhebt, die nicht unter Absatz 1 fallen, unterliegen der nachträglichen Entgeltkontrolle nach § 49.	(2) unverändert
(3) Absatz 1 gilt unabhängig davon, ob das marktbeherrschende Unternehmen nach § 15 Absatz 2 zur Erbringung des Universaldienstes verpflichtet ist.	(3) unverändert
§ 41	§ 41
Marktmachtübertragung	**Marktmachtübertragung**
(1) Erbringt ein Unternehmen, das auf einem benachbarten Markt, einem Postmarkt im Sinne des § 36 oder einem anderen Markt über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, gegenüber anderen Unternehmen *gesondert angebotene und nachgefragte* Postdienstleistungen im Sinne des § 3 Nummer 15, so kann die Bundesnetzagentur entscheiden, dass das Unternehmen insoweit auf einem nach § 36 festgelegten Markt den Vorgaben des § 39 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 bis 3 und den Vorgaben des § 51 Absatz 1, 2, 4 und 6 sowie des § 52 entsprechend	(1) Erbringt ein Unternehmen, das auf einem benachbarten Markt, einem Postmarkt im Sinne des § 36 oder einem anderen Markt über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, gegenüber anderen Unternehmen Postdienstleistungen im Sinne des § 3 Nummer 15, so kann die Bundesnetzagentur entscheiden, dass das Unternehmen insoweit auf einem nach § 36 festgelegten Markt den Vorgaben des § 39 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 bis 3 und den Vorgaben des § 51 Absatz 1, 2, 4 und 6 sowie

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
unterliegt, wenn die Gefahr besteht, dass es seine Marktmacht wettbewerbsverzerrend auf den nach § 36 festgelegten Postmarkt überträgt und die Regulierungsmaßnahmen geeignet sind, dies zu unterbinden. Entscheidungen nach Satz 1 erfolgen nur, wenn festgestellt wird, dass die Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts nicht ausreicht, um etwaigen Gefahren für den Wettbewerb auf dem betroffenen Postmarkt zu begegnen.	des § 52 entsprechend unterliegt, wenn die Gefahr besteht, dass es seine Marktmacht wettbewerbsverzerrend auf den nach § 36 festgelegten Postmarkt überträgt und die Regulierungsmaßnahmen geeignet sind, dies zu unterbinden. Entscheidungen nach Satz 1 erfolgen nur, wenn festgestellt wird, dass die Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts nicht ausreicht, um etwaigen Gefahren für den Wettbewerb auf dem betroffenen Postmarkt zu begegnen.
(2) Ob ein Unternehmen über eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des Absatzes 1 auf einem Markt, der kein Postmarkt im Sinne des § 36 ist, verfügt, kann sich ausschließlich aus vorhandenen aktuellen Feststellungen der Marktbeherrschung in einer rechtskräftigen Entscheidung des Bundeskartellamtes oder der Europäischen Kommission ergeben.	(2) unverändert
(3) Das Verfahren des § 37 findet in den Fällen des Absatzes 1 auf den Postmarkt, auf den die Marktmacht übertragen werden kann, keine Anwendung; gleichwohl ist der betroffene Postmarkt im Hinblick auf seine Marktverhältnisse zu untersuchen.	(3) unverändert
Titel 1	Titel 1
Entgeltgenehmigung	Entgeltgenehmigung
§ 42	§ 42
Maßstäbe der Entgeltgenehmigung	**unverändert**
(1) Genehmigungsbedürftige Entgelte dürfen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 44 nicht übersteigen.	
(2) Die Bundesnetzagentur genehmigt Entgelte	
1. auf Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach Maßgabe der §§ 43 und 44 oder	
2. auf Grundlage von ihr vorgegebener Maßgrößen für die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienstleistungen (Price-Cap-Verfahren) nach Maßgabe der §§ 45 und 46.	
(3) Das Verfahren nach Absatz 2 Nummer 1 kommt nur in Betracht, wenn die Dienstleistung nicht nach Absatz 2 Nummer 2 mit einer Mehrzahl von Dienstleistungen in einem Korb zusammengefasst werden kann.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 43	§ 43
Einzelentgeltgenehmigung	**unverändert**
(1) Im Verfahren nach § 42 Absatz 2 Nummer 1 prüft die Bundesnetzagentur für jedes einzelne Entgelt, ob die Maßgaben der §§ 39 und 42 Absatz 1 eingehalten werden. Sie prüft insbesondere, ob der Ermittlung, Berechnung und Zuordnung der Kosten des beantragenden Unternehmens allgemein anerkannte betriebswirtschaftliche Grundsätze zugrunde liegen. Bei der Prüfung der Effizienz der Leistungsbereitstellung werden die Entscheidungen des Unternehmens bezüglich seines Dienstleistungsangebots berücksichtigt.	
(2) Die Genehmigung der Entgelte ist elektronisch zu beantragen. Läuft eine befristete Genehmigung aus, ist der Antrag für eine sich anschließende Genehmigung spätestens zehn Wochen vor Ablauf der geltenden Genehmigung zu stellen. Die Bundesnetzagentur kann Unternehmen dazu auffordern, Entgeltgenehmigungsanträge zu stellen. Kommt das Unternehmen der Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang nach, leitet die Bundesnetzagentur ein Verfahren von Amts wegen ein.	
(3) Mit einem Entgeltantrag nach § 42 Absatz 2 Nummer 1 hat das beantragende Unternehmen die zur Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen nach § 51 Absatz 1 vorzulegen. Bei Entgeltanträgen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sowie im Rahmen einer regional begrenzten und längstens auf ein Jahr befristeten Erprobung neuer Dienstleistungen kann die Bundesnetzagentur den Umfang der vorzulegenden Kostennachweise auf ein angemessenes Maß reduzieren und im Einzelfall Abweichungen vom Maßstab des § 42 Absatz 1 zulassen.	
(4) Die Bundesnetzagentur soll über eine Entgeltgenehmigung im Verfahren nach § 42 Absatz 2 Nummer 1 innerhalb von zehn Wochen nach Antragstellung oder Einleitung des Verfahrens entscheiden.	
(5) Die Genehmigung ist ganz oder teilweise zu erteilen, soweit die Entgelte	
1. den Anforderungen des § 42 Absatz 1 entsprechen und	
2. nicht offenkundig gegen die Anforderungen des § 39 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 verstoßen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Die Bundesnetzagentur kann einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das Unternehmen die erforderlichen Unterlagen nach Absatz 3 Satz 1 nicht oder nicht vollständig vorlegt und die fehlenden Informationen nicht aus anderen, der Bundesnetzagentur zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen gewonnen werden können. Nicht bereits mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen werden nur berücksichtigt, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfrist nicht gefährdet wird. Sofern von der Bundesnetzagentur während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen und Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der von der Bundesnetzagentur gesetzten Frist vorgelegt werden.	
(6) Die Genehmigung kann mit den in § 36 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Nebenbestimmungen versehen werden. Die Bundesnetzagentur soll die Genehmigung befristen.	
(7) Beinhalten Entgeltgenehmigungen die vollständige oder teilweise Genehmigung eines vertraglich bereits vereinbarten Entgelts, so wirken sie zurück auf den Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsbereitstellung durch das marktbeherrschende Unternehmen.	
§ 44	§ 44
Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung	**Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung**
(1) Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, jeweils einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlags, soweit diese Kosten für die Leistungsbereitstellung notwendig sind. Im Hinblick auf solche Kosten, die nur dadurch entstehen, dass eine ökologisch nachhaltige Erbringung von Postdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4 ermöglicht wird, wird vermutet, dass es sich um Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung im Sinne des Satzes 1 handelt.	(1) unverändert
(2) Der angemessene Gewinnzuschlag bestimmt sich aus dem risikobereinigten Durchschnitt der Umsatzrenditen der zum Entscheidungszeitpunkt in einem repräsentativen europäischen Aktienindex geführten Unternehmen. Finanzdienstleister bleiben bei der Durchschnittsbetrachtung unberücksichtigt. Zur Verstetigung des Gewinnzuschlags umfasst der Betrachtungszeitraum die vergangenen zehn Jahren. Für jedes Kalenderjahr ist die durchschnittliche Umsatzrendite	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
aus den unternehmensspezifischen Umsatzrenditen zu bilden. Die Berücksichtigung des spezifischen Risikos des regulierten Unternehmens erfolgt mittels eines Korrekturfaktors, der das geringere Risiko der der Regulierung unterliegenden Geschäftstätigkeit im Vergleich zu den Geschäftstätigkeiten von anderen im Aktienindex geführten Unternehmen angemessen berücksichtigt.	
(3) Der Gewinnzuschlag für regulierte Brief- und Universaldienstleistungen darf den nach Absatz 2 ermittelten Gewinnsatz in einzelnen Segmenten um bis zu 2,5 Prozentpunkte überschreiten, wenn im Durchschnitt über alle Brief- und Universaldienstleistungen der nach Absatz 2 ermittelte Gewinnsatz nicht überschritten wird.	(3) unverändert
(4) Nachgewiesene Kosten, die die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung übersteigen, werden im Rahmen der Entgeltgenehmigung berücksichtigt, wenn hierfür eine rechtliche Verpflichtung besteht oder das die Genehmigung beantragende Unternehmen eine sonstige sachliche Rechtfertigung nachweist. Dabei sind insbesondere	(4) unverändert
1. die Kosten für die Einhaltung der wesentlichen Arbeitsbedingungen im Postsektor,	
2. die Kosten für die Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung mit Postdienstleistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 und	
3. die Kosten aus der Übernahme von Versorgungslasten für die Beschäftigten, die aus der Rechtsnachfolge der Deutschen Bundespost entstanden sind,	
angemessen zu berücksichtigen.	
(5) Aufwendungen nach Absatz 4 sind den Dienstleistungen verursachungsgerecht zuzuordnen. Können die Aufwendungen bei einer verursachungsgerechten Zuordnung aufgrund der Marktgegebenheiten nicht getragen werden, ohne dass die Wettbewerbsfähigkeit der Dienstleistungen beeinträchtigt wird, können sie abweichend von Satz 1 anderen Dienstleistungen zugeordnet werden, soweit die anderen Dienstleistungen diese Aufwendungen zusätzlich zu den Aufwendungen nach Satz 1 tragen können (Tragfähigkeit). Dabei können Aufwendungen nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 nur anderen Universaldienstleistungen im Sinne von § 16 zugeordnet werden. Weitere Aufwendungen nach Absatz 4 können anderen Dienstleistungen nur dann nach Satz 2 zugeordnet werden, wenn	(5) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
zwischen den Aufwendungen und den Dienstleistungen ein konkreter Zurechnungszusammenhang besteht. Ein Zurechnungszusammenhang besteht insbesondere dann, wenn bei der Beförderung der Sendungen Einrichtungen oder Personal gemeinsam genutzt werden.	
(6) Bei der Zuordnung von Aufwendungen nach Absatz 4 auf Grundlage der Vorgaben des Absatzes 5 sind auch Dienstleistungen zu berücksichtigen, die nicht der Entgeltgenehmigungspflicht nach § 40 Absatz 1 unterliegen. Für die Zuordnung von *Lasten* auf diese Dienstleistungen sind die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach den Absätzen 1 bis 3 entsprechend zugrunde zu legen, mit der Maßgabe, dass Absatz 3 auf Paketdienstleistungen, die nicht der Entgeltgenehmigungspflicht nach § 40 Absatz 1 unterliegen, keine Anwendung findet.	(6) Bei der Zuordnung von Aufwendungen nach Absatz 4 auf Grundlage der Vorgaben des Absatzes 5 sind auch Dienstleistungen zu berücksichtigen, die nicht der Entgeltgenehmigungspflicht nach § 40 Absatz 1 unterliegen. Für die Zuordnung von **Aufwendungen nach Absatz 4** auf diese Dienstleistungen sind die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach den Absätzen 1 bis 3 entsprechend zugrunde zu legen, mit der Maßgabe, dass Absatz 3 auf Paketdienstleistungen, die nicht der Entgeltgenehmigungspflicht nach § 40 Absatz 1 unterliegen, keine Anwendung findet.
(7) Für Paketdienstleistungen, die nicht der Genehmigungspflicht nach § 40 Absatz 1 unterliegen, gilt Absatz 5 Satz 1 mit der Maßgabe, dass Erlöse, die die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschreiten und für die Tragung verursachungsgerechter *Lasten* zur Verfügung stehen, nur zu 80 Prozent zur Tragung dieser *Lasten* herangezogen werden; die übrigen 20 Prozent verbleiben beim Unternehmen und werden auch nicht zur Tragung *der Lasten* anderer Bereiche nach Absatz 5 Satz 2 bis 5 herangezogen. Satz 1 gilt nur für Erlöse, die erforderlich sind, um die verursachungsgerecht nach Absatz 5 Satz 1 zugeordneten Aufwendungen nach Absatz 4 vollständig zu decken. Auf Erlöse, die über diese Schwelle hinausgehen, finden die Vorgaben des Absatzes 5 Satz 2 bis 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Tragfähigkeit der Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 bei der Zuordnung von *Lasten* nach Absatz 5 Satz 4 und 5 allein anhand des Anteils der Dienstleistung bestimmt, für den der festgestellte Zurechnungszusammenhang besteht, maximal aber anhand eines Anteils von 50 Prozent der Dienstleistung.	(7) Für Paketdienstleistungen, die nicht der Genehmigungspflicht nach § 40 Absatz 1 unterliegen, gilt Absatz 5 Satz 1 mit der Maßgabe, dass Erlöse, die die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschreiten und für die Tragung verursachungsgerechter **Aufwendungen nach Absatz 4** zur Verfügung stehen, nur zu 80 Prozent zur Tragung dieser **Aufwendungen** herangezogen werden; die übrigen 20 Prozent verbleiben beim Unternehmen und werden auch nicht zur Tragung **von Aufwendungen** anderer Bereiche nach Absatz 5 Satz 2 bis 5 herangezogen. Satz 1 gilt nur für Erlöse, die erforderlich sind, um die verursachungsgerecht nach Absatz 5 Satz 1 zugeordneten Aufwendungen nach Absatz 4 vollständig zu decken. Auf Erlöse, die über diese Schwelle hinausgehen, finden die Vorgaben des Absatzes 5 Satz 2 bis 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Tragfähigkeit der Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 bei der Zuordnung von **Aufwendungen** nach Absatz 5 Satz 4 und 5 allein anhand des Anteils der Dienstleistung bestimmt, für den der festgestellte Zurechnungszusammenhang besteht, maximal aber anhand eines Anteils von 50 Prozent der Dienstleistung.
§ 45	§ 45
Price-Cap-Verfahren – Maßgrößenentscheidung	**Price-Cap-Verfahren – Maßgrößenentscheidung**
(1) Im Verfahren nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 bestimmt die Bundesnetzagentur den Inhalt der Körbe. Dienstleistungen werden in einem Korb zusammengefasst, wenn sich die erwartete Stärke des Wettbewerbs bei diesen Dienstleistungen nicht wesentlich unterscheidet. *Dienstleistungen nach § 54 dürfen nicht mit*	(1) Im Verfahren nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 bestimmt die Bundesnetzagentur den Inhalt der Körbe. Dienstleistungen werden in einem Korb zusammengefasst, wenn sich die erwartete Stärke des Wettbewerbs bei diesen Dienstleistungen nicht wesentlich unterscheidet.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
anderen Dienstleistungen in einem Korb zusammengefasst werden.	
(2) Die Bundesnetzagentur stellt das Ausgangsentgeltniveau der in einem Korb zusammengefassten Dienstleistungen fest.	(2) unverändert
(3) Die festzulegenden Maßgrößen für die Genehmigung nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 umfassen	(3) unverändert
1. eine gesamtwirtschaftliche Preissteigerungsrate,	
2. die zu erwartende Produktivitätsfortschrittsrate des regulierten Unternehmens und	
3. Nebenbestimmungen, die geeignet sind, einen Missbrauch im Sinne des § 39 zu verhindern.	
(4) Bei der Vorgabe von Maßgrößen, insbesondere bei der Festlegung der Produktivitätsfortschrittsrate, ist das Verhältnis des Ausgangsentgeltniveaus zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 44 zu berücksichtigen.	(4) unverändert
(5) Die Bundesnetzagentur bestimmt,	(5) unverändert
1. für welchen Zeitraum die Maßgrößen unverändert bleiben,	
2. anhand welcher Referenzzeiträume der Vergangenheit die Einhaltung der Maßgrößen geprüft wird und	
3. unter welchen Voraussetzungen der Inhalt von Körben geändert oder Preisdifferenzierungen innerhalb eines Korbes durchgeführt werden können.	
(6) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht beabsichtigte Maßgrößenentscheidungen und gibt dem regulierten Unternehmen und Dritten die Möglichkeit, zum Entscheidungsentwurf Stellung zu nehmen.	(6) unverändert
§ 46	§ 46
Price-Cap-Verfahren – Entgeltgenehmigung	**unverändert**
(1) Die Genehmigung der Entgelte im Verfahren nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 ist elektronisch zu beantragen. Mit dem Entgeltantrag hat das regulierte Unternehmen diejenigen Unterlagen vorzulegen, die es der Bundesnetzagentur ermöglichen, die Einhaltung der nach § 45 vorgegebenen Maßgrößen zu überprüfen. Diese Unterlagen müssen Angaben über die anteiligen Umsätze jeder Entgeltposition für den von der Bundesnetzagentur nach § 45 Absatz 5 Nummer 1 festgelegten Zeitraum enthalten.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Im Falle der Genehmigung nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 gelten bei Einhaltung der festgelegten Maßgrößen die Anforderungen des § 42 Absatz 1 als erfüllt.	
(3) Über Entgeltanträge, die im Rahmen des Verfahrens nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 vorgelegt werden, soll die Bundesnetzagentur innerhalb von vier Wochen entscheiden, wenn die nach § 45 vorgegebenen Maßgrößen eingehalten werden. Die Bundesnetzagentur soll die Genehmigung mit einer Befristung versehen.	
(4) Die Bundesnetzagentur kann einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das Unternehmen die in Absatz 1 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.	
(5) § 43 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend.	
§ 47	§ 47
Investitionen in eine ökologisch nachhaltige Postversorgung	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Um zu gewährleisten, dass Investitionen in eine ökologisch nachhaltige Postversorgung getätigt werden, wird die Höhe des Gewinnzuschlags nach § 44 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 im Verfahren nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 bis zum 31. Dezember 2033 an die Höhe der Investitionen des regulierten Unternehmens gekoppelt.	
(2) Nach Abschluss eines Kalenderjahres erfolgt für das Jahr ein Abgleich zwischen dem bereinigten operativen Cashflow des regulierten Unternehmens und den getätigten Investitionen in die ökologisch nachhaltige Postversorgung in Deutschland. Der Saldo zwischen den getätigten Investitionen und dem bereinigten operativen Cashflow wird für jedes Kalenderjahr festgestellt.	
(3) Der bereinigte operative Cashflow und die getätigten Investitionen werden auf Basis der dem jeweiligen Jahres- oder, falls ein Konzernabschluss nach § 290 des Handelsgesetzbuchs aufgestellt wird, dem jeweiligen Konzernabschluss zugrundeliegenden Rechnungslegungsvorschriften ermittelt. Stellt das regulierte Unternehmen einen Konzernabschluss auf, der neben dem regulierten Geschäftsfeld auch nicht regulierte Geschäftsfelder enthält, sind der bereinigte operative Cashflow und die getätigten Investitionen ausschließlich für das regulierte Geschäftsfeld zu ermit-	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
teln. Als getätigte Investitionen gelten aktivierbare Zugänge von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten.	
(4) Im Verfahren nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 betrachtet die Bundesnetzagentur die vorliegenden Salden der vergangenen Jahre, wobei die Anzahl der Jahre der Dauer der dem Verfahren vorausgegangenen Price-Cap-Periode entspricht. Ist der Durchschnitt der zu betrachtenden Salden negativ, so wird der im Verfahren nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 nach § 44 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 ermittelte Gewinnsatz reduziert. Die Höhe der Reduzierung entspricht dem prozentualen Wert, in dem der durchschnittliche Saldo zum gesamten bereinigten operativen Cashflow im Beurteilungszeitraum steht. Die Reduzierung erfolgt höchstens bis zur Höhe der Kapitalkosten des regulierten Unternehmens.	
(5) Auf Antrag des regulierten Unternehmens kann ein nach Absatz 4 Satz 2 festgestellter negativer Saldo einmalig auf die nachfolgende Regulierungsperiode übertragen werden. In diesem Fall bleibt der negative Saldo in der unmittelbar bevorstehenden Regulierungsperiode bei der etwaigen Reduzierung des Gewinnsatzes nach Absatz 4 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. In der darauffolgenden Regulierungsperiode ist ein nach Satz 1 übertragener Saldo zwingend in die Betrachtung nach Absatz 4 Satz 1 einzubeziehen. Verbleibt nach Absatz 4 Satz 2 ein negativer Saldo, so ist dieser nur insoweit nach Satz 1 übertragbar, als er nicht bereits aus der vorherigen Regulierungsperiode übertragen wurde.	
§ 48	§ 48
Abweichung von genehmigten Entgelten	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Marktbeherrschende Unternehmen dürfen nur die von der Bundesnetzagentur genehmigten Entgelte verlangen.	
(2) Verträge über Dienstleistungen, die andere als die genehmigten Entgelte enthalten, werden mit der Maßgabe wirksam, dass das genehmigte Entgelt an die Stelle des vereinbarten Entgelts tritt.	
(3) Fehlt es an einem genehmigten Entgelt, obwohl das Entgelt nach § 40 Absatz 1 genehmigungsbedürftig ist, so bleibt eine vertragliche oder gesetzliche Beförderungspflicht bestehen; die Entgeltabrede ist bis zur Genehmigung des Entgelts schwebend unwirksam.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Titel 2	Titel 2
Nachträgliche Entgeltregulierung	Nachträgliche Entgeltregulierung
§ 49	§ 49
Nachträgliche Entgeltregulierung	**unverändert**
(1) Werden der Bundesnetzagentur Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass nicht genehmigungsbedürftige Entgelte nicht den Maßstäben des § 39 entsprechen, leitet die Bundesnetzagentur eine Überprüfung der Entgelte ein. Sie teilt die Einleitung der Überprüfung dem betroffenen Unternehmen mit.	
(2) Zur Überprüfung der Entgelte kann die Bundesnetzagentur gegenüber dem betroffenen Unternehmen anordnen, die in § 51 Absatz 1 genannten Nachweise vorzulegen.	
(3) Die Bundesnetzagentur soll innerhalb von vier Monaten nach Einleitung der Überprüfung entscheiden. Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass die Entgelte nicht den Maßstäben des § 39 genügen, erklärt sie die beanstandeten Entgelte für unwirksam. Im Einzelfall kann die Bundesnetzagentur Verträge für unwirksam erklären, wenn dies zum Schutz des Wettbewerbs erforderlich ist.	
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Bundesnetzagentur Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass genehmigte Entgelte nicht den Maßstäben des § 39 oder des § 42 Absatz 1 entsprechen. Vor einer Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2 fordert sie das Unternehmen auf, die Entgelte unverzüglich den genannten Maßstäben anzupassen. Erfolgt eine Anpassung nach Satz 2 nicht, soll die Bundesnetzagentur gleichzeitig mit einer Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2 Entgelte anordnen, die den Maßstäben des § 39 und des § 42 Absatz 1 genügen. § 48 gilt entsprechend.	
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Leistungsbeschreibungen geändert werden und dadurch, ohne dass die als Entgelte festgelegten Beträge geändert werden, für eine bestimmte Leistung ein anderes als das bisher geltende Entgelt zur Anwendung kommt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(6) Auf begründeten Antrag eines Anbieters, der sich durch nicht genehmigungsbedürftige Entgelte eines marktbeherrschenden Unternehmens im Wettbewerb beeinträchtigt sieht, entscheidet die Bundesnetzagentur innerhalb von zwei Monaten, ob sie ein Verfahren der nachträglichen Entgeltregulierung nach Absatz 1 einleitet. Dem antragstellenden Anbieter ist das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 mitzuteilen.	
§ 50	§ 50
Entgeltanzeige	**Entgeltanzeige, Vorlagepflicht**
(1) Ein marktbeherrschendes Unternehmen kann Entgelte, die nicht der Genehmigungspflicht nach § 40 Absatz 1 unterliegen, zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten bei der Bundesnetzagentur anzeigen, wenn	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die Entgelte gegenüber einer Vielzahl von Nachfragern zur Anwendung kommen sollen oder	
2. ein besonderes Interesse an der vorherigen Überprüfung der Entgelte geltend gemacht wird.	
Mit der Anzeige sind entgeltbegründende Unterlagen und Informationen vorzulegen, die einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, eine Überprüfung im Sinne des Absatzes 2 durchzuführen.	
(2) Die Bundesnetzagentur untersagt innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Anzeige die Erhebung des Entgelts bis zum Abschluss ihrer Prüfungen, wenn es überwiegend wahrscheinlich scheint, dass die geplante Entgeltmaßnahme nicht mit § 39 vereinbar ist.	(2) u n v e r ä n d e r t
	(3) Entgelte und Entgeltmaßnahmen eines marktbeherrschenden Unternehmens, die nicht nach Absatz 1 angezeigt wurden, sind der Bundesnetzagentur unmittelbar nach Vertragsschluss zur Kenntnis zu geben.
(3) § 49 bleibt unberührt.	**(4)** u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Allgemeine Vorschriften	Allgemeine Vorschriften
§ 51	§ 51
Anordnungen im Rahmen der Entgeltregulierung	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Bundesnetzagentur kann zur Vorbereitung oder Durchführung von Verfahren der Entgeltregulierung anordnen, dass ihr vom marktbeherrschenden Unternehmen die erforderlichen Unterlagen und Informationen vorgelegt werden, insbesondere:	
1. Angaben über den aktuellen und erwarteten Umsatz, die aktuellen und erwarteten Absatzmengen, die Höhe der einzelnen Kosten nach Absatz 2 und der Deckungsbeiträge für die fünf zurückliegenden Jahre sowie für das Antragsjahr und die darauffolgenden vier Jahre,	
2. die letzten drei Jahresabschlüsse nach dem Handelsgesetzbuch,	
3. detaillierte Leistungsbeschreibungen, einschließlich Angaben zur Qualität der Leistung und der vorgesehenen allgemeinen Geschäftsbedingungen,	
4. Angaben über die finanziellen Auswirkungen auf die Kunden, insbesondere im Hinblick auf die Nachfragestruktur von Privat- und Geschäftskunden sowie auf Wettbewerber, die die Leistung als Vorleistung beziehen,	
5. bei Entgeltdifferenzierungen Angaben zu den Auswirkungen auf die betroffenen Kundengruppen, zwischen denen differenziert wird, sowie die sachliche Rechtfertigung für die beabsichtigten Differenzierung sowie	
6. sonstige Unterlagen und Angaben, die zur sachgemäßen Vorbereitung oder Durchführung von Verfahren der Entgeltregulierung von der Bundesnetzagentur als erforderlich angesehen werden.	
(2) Die Kostennachweise nach Absatz 1 Nummer 1 umfassen insbesondere die unter Berücksichtigung der Festlegung nach § 52 Absatz 1 aufbereiteten Kostenrechnungs- und Buchungsunterlagen, einschließlich sämtlicher damit zusammenhängender Informationen und Dokumente. Sofern das betroffene Unternehmen nicht nach § 52 Absatz 1 verpflichtet	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
wurde, hat es Nachweise für die Kosten, die sich der Leistung unmittelbar zuordnen lassen, vorzulegen. § 52 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Kostennachweise müssen im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung durch die Bundesnetzagentur, eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sowie eine Entscheidung innerhalb der vorgesehenen gesetzlichen Frist ermöglichen.	
(3) Die Bundesnetzagentur kann auch von auf Postmärkten tätigen Unternehmen, die nicht über eine marktbeherrschende Stellung verfügen, Angaben nach Absatz 1 verlangen, wenn dies zur sachgerechten Durchführung der Entgeltregulierung zwingend erforderlich ist.	
(4) Unternehmen haben die Unterlagen und Informationen nach Absatz 1 in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.	
(5) Die Bundesnetzagentur kann anordnen, dass Entgelte oder Entgeltänderungen, einschließlich der jeweiligen Leistungsbeschreibung, in einer bestimmten Form zu veröffentlichen sind.	
(6) Zur Durchsetzung von Anordnungen nach den Absätzen 1, 3 und 5 kann nach Maßgabe des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von bis zu 1 Million Euro festgesetzt werden.	
§ 52	§ 52
Rechnungslegung	**Rechnungslegung**
(1) Die Bundesnetzagentur *kann* einem Unternehmen, das auf einem Markt für Postdienstleistungen marktbeherrschend ist, für die Verfahren der Entgeltregulierung eine Rechnungslegung für die von ihm angebotenen Postdienstleistungen vorschreiben. Sie legt insbesondere Form, Art, Inhalt und Umfang der vom Anbieter vorzunehmenden Aufbereitung der Kostenrechnungsunterlagen einschließlich sämtlicher damit zusammenhängender Informationen und Dokumente fest.	(1) Die Bundesnetzagentur **soll** einem Unternehmen, das auf einem Markt für Postdienstleistungen marktbeherrschend ist, für die Verfahren der Entgeltregulierung eine Rechnungslegung für die von ihm angebotenen Postdienstleistungen vorschreiben. Sie legt insbesondere Form, Art, Inhalt und Umfang der vom Anbieter vorzunehmenden Aufbereitung der Kostenrechnungsunterlagen einschließlich sämtlicher damit zusammenhängender Informationen und Dokumente fest.
(2) Macht die Bundesnetzagentur von der Befugnis des Absatzes 1 Gebrauch, so hat sie das von dem betroffenen Unternehmen angewandte Kostenrechnungssystem zu berücksichtigen. Das Unternehmen hat der Bundesnetzagentur binnen eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 sämtliche relevanten Unterlagen zu seinem Kostenrechnungssystem vorzulegen. Dabei ist eine für einen	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
sachkundigen Dritten nachvollziehbare Beschreibung des Kostenrechnungssystems beizufügen, die insbesondere die Kostenarten- und Kostenstellenrechnung einschließlich der Verteilung der Kosten auf die Kostenträger erläutert sowie Übersichten zu Kostenstellen und Geschäftsprozessen enthält.	
(3) Die nach den Vorgaben des Absatzes 1 Satz 2 aufbereiteten Kostenrechnungsunterlagen, einschließlich sämtlicher damit zusammenhängender Informationen und Dokumente, sind der Bundesnetzagentur regelmäßig bis zum 30. Juni des auf das abgeschlossene Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Die Bundesnetzagentur prüft die Konformität der übermittelten Daten mit den Anforderungen des Absatzes 1 sowie des Kostenrechnungssystems mit allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und veröffentlicht das Prüfergebnis.	(3) unverändert
§ 53	§ 53
Veröffentlichungen	**unverändert**
Die Bundesnetzagentur veröffentlicht beantragte, genehmigte und angeordnete Entgelte.	
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Zugangsregulierung	Zugangsregulierung
§ 54	§ 54
Zugangsverpflichtungen	**Zugangsverpflichtungen**
(1) Ein Unternehmen, das auf einem Markt für Briefdienstleistungen marktbeherrschend ist, hat auf diesem Markt Teile der von ihm erbrachten Beförderungsleistung gesondert anzubieten, soweit ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist. Gegenüber anderen Anbietern von Postdienstleistungen besteht die Verpflichtung nach Satz 1 nur, wenn das nachfragende Unternehmen nicht marktbeherrschend ist und wenn ansonsten Wettbewerb auf demselben oder einem anderen Markt unverhältnismäßig behindert würde. Der marktbeherrschende Anbieter darf die Teilleistung nur verweigern, wenn er nachweist, dass durch sie die Funktionsfähigkeit seiner Einrichtungen oder die Betriebssicherheit gefährdet würde, oder im Einzelfall die vorhandenen Kapazitäten für die nachgefragte Leistung erschöpft sind.	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Ein Unternehmen, das auf einem Markt für Briefdienstleistungen marktbeherrschend ist, hat anderen Anbietern von Briefdienstleistungen	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die Zuführung von Postsendungen zu den von ihm betriebenen Postfachanlagen zu gestatten und	
2. Zugang zu den bei ihm vorhandenen Informationen über Adressänderungen zu gewähren,	
es sei denn, dies ist sachlich nicht gerechtfertigt.	
(3) Ein Unternehmen, das auf einem Markt für Briefdienstleistungen marktbeherrschend ist, hat im Bereich der Beförderung von Warensendungen im Sinne des § 3 Nummer 20 Teile der von ihm erbrachten Beförderungsleistung gesondert anzubieten, soweit ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist. Der Zugangsanspruch besteht nur gegenüber anderen Anbietern von Briefdienstleistungen und nur, wenn	(3) u n v e r ä n d e r t
1. das nachfragende Unternehmen nicht marktbeherrschend ist,	
2. das nachfragende Unternehmen Postdienstleistungen nach § 3 Nummer 15 Buchstabe a zumindest teilweise über eine eigene Zustellinfrastruktur erbringt und	
3. ohne den Zugangsanspruch Wettbewerb auf demselben oder einem anderen Markt unverhältnismäßig behindert würde.	
Der marktbeherrschende Anbieter darf die Teilleistung nur verweigern, wenn er nachweist, dass durch sie die Funktionsfähigkeit seiner Einrichtungen oder die Betriebssicherheit gefährdet würde, oder im Einzelfall die vorhandenen Kapazitäten für die nachgefragte Leistung erschöpft sind. Sieht der marktbeherrschende Anbieter die Gefahr, dass durch ein Zugangsbegehren eines Anbieters die Vorgaben des Satzes 2 umgangen werden könnten, ist er berechtigt, den Abschluss einer Zugangsvereinbarung abzulehnen. § 57 bleibt unberührt.	
	(4) Ein Unternehmen, das auf einem Markt für Briefdienstleistungen marktbeherrschend ist, hat im Bereich der Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften im Sinne des § 3 Nummer 15 Buchstabe d Teile der von ihm erbrachten Beförderungsleistung gesondert anzubieten, soweit ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
(4) Entgelte marktbeherrschender Unternehmen für zu standardisierten Bedingungen angebotene Zugangsleistungen unterliegen der Entgeltregulierung	**(5)** u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
nach Maßgabe des § 40, auch soweit das Unternehmen Zugangsleistungen anbietet, ohne dazu verpflichtet zu sein.	
§ 55	§ 55
Zugangsvereinbarungen	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Ein nach § 54 verpflichtetes Unternehmen hat gegenüber anderen Anbietern von Postdienstleistungen, die Leistungen nach § 54 nachfragen, unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach Geltendmachung des Zugangsbegehrens, ein Angebot für eine Zugangsvereinbarung abzugeben.	
(2) Vereinbarungen über Zugangsleistungen nach § 54 müssen auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein, einen gleichwertigen Zugang gewähren und den Geboten von Chancengleichheit und Billigkeit genügen. Das nach § 54 verpflichtete Unternehmen hat insbesondere anderen Anbietern, die gleichwertige Postdienstleistungen erbringen, unter den gleichen Umständen gleichwertige Bedingungen anzubieten sowie Dienste und Informationen zu den gleichen Bedingungen und in der gleichen Qualität bereitzustellen wie für seine eigenen Produkte oder für seine Tochter- oder Partnerunternehmen.	
(3) Ein nach § 54 verpflichtetes Unternehmen hat den zum Zugang berechtigten Anbietern alle für die Inanspruchnahme der Zugangsleistungen benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen sowie die zu zahlenden Entgelte. Über die Änderung von Bedingungen und Entgelten nach Satz 1 sind Nachfrager von Zugangsleitungen frühzeitig zu informieren.	
(4) Geschlossene Zugangsvereinbarungen sowie Änderungen geschlossener Zugangsvereinbarungen sind der Bundesnetzagentur unverzüglich vorzulegen.	
(5) Die Bundesnetzagentur legt durch Allgemeinverfügung fest,	
1. in welchem Umfang und in welcher Form Informationen nach Absatz 3 Satz 1,	
2. in welchem Umfang, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt Informationen nach Absatz 3 Satz 2 und	
3. in welchem Umfang, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt Zugangsvereinbarungen nach Absatz 4	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
zur Verfügung zu stellen beziehungsweise vorzulegen sind.	
§ 56	§ 56
Schlichtung durch die Bundesnetzagentur	**u n v e r ä n d e r t**
Kommt eine Vereinbarung nach § 55 Absatz 1 nicht innerhalb von drei Monaten nachdem ein Zugangsbegehren geltend gemacht worden ist, zustande, können die Beteiligten gemeinsam die Bundesnetzagentur als Schlichtungsstelle anrufen.	
§ 57	§ 57
Anordnung durch die Bundesnetzagentur	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Kommt eine Vereinbarung nach § 55 Absatz 1 nicht innerhalb von drei Monaten nachdem ein Zugangsbegehren geltend gemacht worden ist, zustande, kann ein Beteiligter die Bundesnetzagentur mit dem Ziel der Anordnung einer Zugangsvereinbarung anrufen. Die Bundesnetzagentur kann schon vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist angerufen werden, wenn das Zugangsbegehren endgültig abgelehnt wurde.	
(2) Der den Zugang begehrende Anbieter hat darzulegen, inwieweit und aus welchen Gründen eine Zugangsvereinbarung nicht zustande gekommen ist. Dem nach § 54 verpflichteten Unternehmen ist vor einer Entscheidung nach Absatz 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	
(3) Die Bundesnetzagentur kann innerhalb von zehn Wochen nach Anrufung die Bedingungen einer Zugangsvereinbarung festlegen und deren Geltung anordnen, wenn die Voraussetzungen für den geltend gemachten Zugang vorliegen.	
(4) Zur Durchsetzung der Anordnung nach Absatz 3 kann die Bundesnetzagentur nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von bis zu 1 Million Euro festsetzen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Kapitel 6	Kapitel 6
Besondere Missbrauchsaufsicht	u n v e r ä n d e r t
§ 58	
Missbrauchsaufsicht	
(1) Ein Unternehmen, das auf einem Markt für Postdienstleistungen marktbeherrschend ist, darf seine Stellung nicht missbrauchen. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen andere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert oder deren Wettbewerbsmöglichkeiten ohne sachlich gerechtfertigten Grund beeinträchtigt.	
(2) Werden der Bundesnetzagentur Tatsachen bekannt oder bekannt gemacht, die die Annahme rechtfertigen, dass ein Missbrauch nach Absatz 1 vorliegt, leitet die Bundesnetzagentur ein Missbrauchsverfahren ein. Sie teilt dem betroffenen Unternehmen die Einleitung des Verfahrens mit.	
(3) Die Bundesnetzagentur entscheidet regelmäßig innerhalb von vier Monaten nach Einleitung des Verfahrens. Stellt sie fest, dass ein marktbeherrschendes Unternehmen seine Stellung missbraucht, untersagt sie das missbräuchliche Verhalten oder legt dem Unternehmen ein bestimmtes Verhalten auf. Sie kann Verträge ganz oder teilweise für unwirksam erklären.	
(4) Auf begründeten Antrag eines Anbieters, der sich durch ein Verhalten eines marktbeherrschenden Anbieters im Wettbewerb beeinträchtigt sieht, entscheidet die Bundesnetzagentur innerhalb von zwei Monaten, ob sie ein Verfahren nach Absatz 2 einleitet. Dem antragstellenden Anbieter ist das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 mitzuteilen.	
§ 59	
Schadensersatzpflicht	
(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz, gegen eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine Entscheidung oder Anordnung der Bundesnetzagentur verstößt, ist, sofern die Rechtsvorschrift, Entscheidung oder Anordnung den Schutz eines anderen bezweckt, diesem zum Ersatz	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
des durch den Verstoß entstandenen Schadens verpflichtet.	
(2) Die Verjährung eines Schadensersatzanspruchs nach Absatz 1 wird gehemmt, wenn die Bundesnetzagentur wegen eines Verstoßes im Sinne des Absatzes 1 ein Verfahren einleitet. § 204 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.	
§ 60	
Vorteilsabschöpfung	
(1) Hat ein Unternehmen gegen eine Verfügung der Bundesnetzagentur nach § 58 Absatz 3 oder vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine andere Verfügung oder eine Vorschrift des Kapitels 5 verstoßen und dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, kann die Bundesnetzagentur die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils anordnen und dem Unternehmen die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags auferlegen.	
(2) Absatz 1 gilt nicht,	
1. wenn der Verstoß aufgrund einer das Unternehmen bindenden Entscheidung der Bundesnetzagentur nach den §§ 43 und 46 erfolgte,	
2. wenn die Bundesnetzagentur in den Fällen des § 50 Absatz 1 Satz 1 nicht von der Möglichkeit der vorläufigen Untersagung nach § 50 Absatz 2 Gebrauch gemacht hat oder	
3. soweit der wirtschaftliche Vorteil durch Schadensersatzleistungen, durch die Festsetzung der Geldbuße, die Anordnung der Einziehung von Taterträgen oder Rückerstattung ausgeglichen ist.	
Soweit das Unternehmen Leistungen nach Satz 1 Nummer 3 erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der abgeführte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen an das Unternehmen zurückzuerstatten.	
(3) § 34 Absatz 3 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt entsprechend, § 34 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt mit der Maßgabe, dass sich die Vermutung in dessen Satz 1 auf Verstöße nach Absatz 1 bezieht.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Kapitel 7	Kapitel 7
Förmliche Zustellung, Postgeheimnis und Datenschutz	Förmliche Zustellung, Postgeheimnis und Datenschutz
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Förmliche Zustellung	unverändert
§ 61	
Verpflichtung zur förmlichen Zustellung	
Ein Anbieter, der	
1. auf einem Markt für Briefdienstleistungen marktbeherrschend ist,	
2. zur Erbringung von Universaldienstleistungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 verpflichtet ist oder	
3. als Anbieter von förmlichen Zustellungen in das Verzeichnis nach § 4 Absatz 1 eingetragen ist,	
ist verpflichtet, Schriftstücke unabhängig von ihrem Gewicht nach den Vorschriften der Prozessordnungen und der Gesetze, die die Verwaltungszustellung regeln, förmlich zuzustellen. Im Umfang dieser Verpflichtung ist der Anbieter mit Hoheitsbefugnissen ausgestattet (beliehener Unternehmer).	
§ 62	
Entgelte für förmliche Zustellungen	
Der nach § 61 verpflichtete Anbieter hat Anspruch auf ein Entgelt. Durch dieses werden alle von dem Anbieter erbrachten Leistungen einschließlich der hoheitlichen Beurkundung und Rücksendung der Beurkundungsunterlagen an die auftraggebende Stelle abgegolten. Das Entgelt bedarf der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur nach den §§ 42 bis 48, falls der Anbieter auf einem Briefmarkt marktbeherrschend ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 63	
Haftung bei der Durchführung förmlicher Zustellungen	
Für Schäden, die durch eine Pflichtverletzung bei der Durchführung der förmlichen Zustellung entstehen, haftet der Anbieter nach den Vorschriften über die Schadensersatzpflicht eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn für seine Bediensteten im hoheitlichen Bereich.	
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Postgeheimnis	Postgeheimnis
§ 64	§ 64
Postgeheimnis	**Postgeheimnis**
(1) Dem Postgeheimnis unterliegen die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter natürlicher oder juristischer Personen sowie der Inhalt von Postsendungen.	(1) unverändert
(2) Zur Wahrung des Postgeheimnisses ist verpflichtet, wer geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringt oder daran mitwirkt. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.	(2) unverändert
(3) Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung der Postdienste erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt von Postsendungen oder den näheren Umständen des Postverkehrs zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Postgeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Postsendungen oder auf den Postverkehr bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.	(3) unverändert
(4) Die Verbote des Absatzes 3 gelten nicht, soweit die dort bezeichneten Handlungen erforderlich sind, um	(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. bei entgeltbegünstigten Postsendungen das Vorliegen tariflicher Voraussetzungen zu prüfen,	
2. den Inhalt beschädigter Postsendungen zu sichern,	
3. den auf anderem Weg nicht feststellbaren Empfänger oder Absender einer unanbringlichen Postsendung zu ermitteln,	
4. körperliche Gefahren abzuwenden, die von einer Postsendung für Personen und Sachen ausgehen.	
Die Auslieferung von Postsendungen an Ersatzempfänger im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung mit dem Absender ist zulässig.	
(5) Ein nach Absatz 2 Verpflichteter hat der zuständigen Strafverfolgungsbehörde eine Postsendung, über deren Inhalt er sich nach Absatz 4 Satz 1 Kenntnis verschafft hat, unverzüglich zur Nachprüfung vorzulegen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass mit der Postsendung eine strafbare Handlung nach	(5) Ein nach Absatz 2 Verpflichteter hat der zuständigen Strafverfolgungsbehörde eine Postsendung, über deren Inhalt er sich nach Absatz 4 Satz 1 Kenntnis verschafft hat, unverzüglich zur Nachprüfung vorzulegen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass mit der Postsendung eine strafbare Handlung nach
1. den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204) geändert worden ist,	1. unverändert
2. § 4 des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2615), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 69) geändert worden ist,	2. unverändert
3. § 19 des Grundstoffüberwachungsgesetzes vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 306), das zuletzt durch Artikel 8z des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist,	3. unverändert
4. den §§ 95 und 96 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197) geändert worden ist,	4. unverändert
5. § 4 des Anti-Doping-Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2210), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 67) geändert worden ist,	5. unverändert
6. den §§ 51 und 52 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I 1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,	6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
7. den §§ 40 und 42 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist,	7. unverändert
8. den §§ 19 bis 21 und 22a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist,	8. unverändert
9. § 13 des Ausgangsstoffgesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2678),	9. unverändert
	10. § 34 des Konsumcannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) oder
	11. § 25 des Medizinal-Cannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
in der jeweils geltenden Fassung begangen wird. Das Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.	in der jeweils geltenden Fassung begangen wird. Das Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.
(6) Mitteilungen über den Postverkehr einer Person sind zulässig, soweit sie erforderlich sind, um Ansprüche gegen diese Person gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen, die im Zusammenhang mit der Erbringung einer Postdienstleistung entstanden sind, oder um die Verfolgung von Straftaten zu ermöglichen, die beim Postverkehr zum Schaden eines Postunternehmens begangen wurden.	(6) unverändert
§ 65	§ 65
Mitteilungen an Gerichte und Behörden	**unverändert**
Unternehmen und Personen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder an der Erbringung solcher Dienstleistungen mitwirken, teilen Gerichten und Behörden auf deren Verlangen die zustellfähige Anschrift eines am Postverkehr Beteiligten mit, soweit dies für Zwecke des Postverkehrs der Gerichte oder Behörden erforderlich ist.	
§ 66	§ 66
Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen	**unverändert**
(1) Die Bundesnetzagentur kann Anordnungen und andere Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
in den §§ 61, 64 und 65 enthaltenen Pflichten sicherzustellen. Dazu kann sie von dem Verpflichteten die für eine Überprüfung erforderlichen Auskünfte verlangen und die Einhaltung der Vorschriften in den Betriebs- und Geschäftsräumen des Verpflichteten überprüfen. Sie kann von dem Verpflichteten während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Zutritt zu dessen Betriebs- und Geschäftsräumen verlangen.	
(2) Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass in einem Unternehmen die in den §§ 61, 64 und 65 enthaltenen Pflichten nicht eingehalten werden, kann sie das weitere geschäftsmäßige Erbringen von Postdiensten ganz oder teilweise untersagen, wenn mildere Eingriffe zur Durchsetzung rechtmäßigen Verhaltens nicht ausreichen. Diese Befugnis steht der Bundesnetzagentur auch dann zu, wenn ein Unternehmen seinen in Absatz 1 genannten Verpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt. § 4 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. § 89 bleibt unberührt.	
(3) Zur Durchsetzung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von bis zu 1 Million Euro festgesetzt werden.	
(4) Durch Auskünfte und Überprüfungen darf die Bundesnetzagentur Kenntnis über die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter Personen erlangen, soweit dies zur Ausübung ihrer Kontrollaufgaben erforderlich ist. Das Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.	
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Datenschutz	unverändert
§ 67	
Datenschutz	
Für Diensteanbieter werden die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung durch die Regelungen des § 65 sowie der §§ 68 bis 71 ergänzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 68	
Anschriften, Daten zum Zweck der Zustellung	
(1) Diensteanbieter dürfen personenbezogene Daten, die sich auf die vorübergehende oder dauerhafte Änderung einer Anschrift beziehen, anderen Diensteanbietern übermitteln, soweit dies zu Zwecken der ordnungsgemäßen Zustellung von Postsendungen erforderlich ist. Die Anschrift umfasst den Namen, die Zustell- oder Abholangaben und den Bestimmungsort mit postalischen Leitangaben. Hat die betroffene Person bei der Erteilung eines Nachsendeauftrags darin eingewilligt, dass die Anschriftenänderung dem Absender einer mit einer unzutreffenden Anschrift der betroffenen Person versehenen Postsendung auf Verlangen zu Zwecken der zutreffenden Adressierung künftiger Postsendungen mitgeteilt wird, dürfen die anderen Diensteanbieter die ihnen nach Satz 1 übermittelte Anschriftenänderung ebenfalls dem Absender einer solchen Sendung auf Verlangen zum Zwecke der zutreffenden Adressierung künftiger Postsendungen mitteilen.	
(2) Diensteanbieter, die Postfachanlagen betreiben, dürfen auf Anfrage jeder Person die Postfachadresse des Postfachinhabers mitteilen. Sie dürfen anderen Diensteanbietern Daten übermitteln, die im Rahmen von deren Tätigkeit für die Zuführung von Postsendungen über diese Postfachanlagen erforderlich sind.	
(3) Diensteanbieter dürfen personenbezogene Daten der Empfänger und Ersatzempfänger von Postsendungen verarbeiten, soweit dies für die ordnungsgemäße Zustellung der Postsendungen erforderlich ist. Sie dürfen im Einzelfall zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Zustellung von Postsendungen personenbezogene Daten über besondere bei der Zustellung an einen Adressaten zu beachtende Umstände verarbeiten.	
(4) Diensteanbieter dürfen einem Dritten auf sein Verlangen Auskunft darüber erteilen, ob die angegebene Anschrift eines am Postverkehr Beteiligten richtig ist, soweit die Anschriftenprüfung für Zwecke des Postverkehrs erforderlich ist. Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten bei der Angabe einer gegenwärtig bestehenden Anschrift dürfen vom Diensteanbieter berichtigt werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 69	
Ausweisdaten	
(1) Diensteanbieter können von am Postverkehr Beteiligten verlangen, sich über ihre Person durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes oder durch Vorlage sonstiger amtlicher Ausweispapiere auszuweisen, um die ordnungsgemäße Ausführung des Postdienstes sicherzustellen.	
(2) Besteht ein besonderes Beweissicherungsinteresse, so können zum späteren Beweis der ordnungsgemäßen Ausführung des Postdienstes folgende Daten des Ausweispapiers gespeichert werden:	
1. die Art des Ausweises,	
2. die ausstellende Behörde,	
3. die Nummer des Ausweises sowie	
4. das Ausstellungsdatum.	
(3) Eine Verarbeitung der Daten ist zulässig, um einen Beweis über die ordnungsgemäße Ausführung des Postdienstes zu erbringen.	
(4) Die Daten sind spätestens sechs Monate nach Ablauf gesetzlicher oder vertraglicher Verjährungsfristen zu löschen.	
§ 70	
Fundbriefe	
Diensteanbieter dürfen personenbezogene Daten auch in den Fällen verarbeiten, in denen Postsendungen in ihren Betriebsablauf gelangt sind, die nicht zur Beförderung durch sie bestimmt waren, soweit die Verarbeitung dieser Daten zur Zustellung oder Rückführung der Postsendungen oder zum Zwecke der Entgeltabrechnung erforderlich ist. Diensteanbieter dürfen diese Postsendungen öffnen, wenn weder hinreichende Absender- oder Empfängerangaben auf dem Umschlag erkennbar sind noch eine Übergabe der Postsendung an den vom Kunden gewählten Diensteanbieter möglich ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 71	
Datenschutzaufsicht	
(1) Soweit für das geschäftsmäßige Erbringen von Postdienstleistungen personenbezogene Daten verarbeitet werden, tritt bei den Unternehmen an die Stelle der Aufsicht nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes eine Aufsicht durch die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.	
(2) Durch Auskünfte und Überprüfungen darf die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Kenntnis über die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter Personen erlangen, soweit dies zur Ausübung ihrer oder seiner Kontrollaufgaben erforderlich ist. Das Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.	
Kapitel 8	Kapitel 8
Postwertzeichen	u n v e r ä n d e r t
§ 72	
Postwertzeichen	
(1) Die Befugnis, Postwertzeichen mit dem Aufdruck „Deutschland“ auszugeben und für ungültig zu erklären, ist dem Bundesministerium der Finanzen vorbehalten. Die bildliche Wiedergabe solcher Postwertzeichen ist unzulässig, wenn sie geeignet ist, Verwechslungen mit dem wiedergegebenen Postwertzeichen hervorzurufen.	
(2) Die Vervielfältigung, Verwendung und Vermarktung der vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Postwertzeichen zur Abgeltung von Postdienstleistungen bedarf dessen Erlaubnis.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Kapitel 9	Kapitel 9
Sektorspezifische Vorgaben zum Schutz der im Postsektor Beschäftigten	Sektorspezifische Vorgaben zum Schutz der im Postsektor Beschäftigten
§ 73	§ 73
Vorgaben für Pakete mit erhöhtem Gewicht	**Vorgaben für Pakete mit erhöhtem Gewicht, Verordnungsermächtigung**
(1) Anbieter *sind verpflichtet*,	(1) Anbieter **haben sicherzustellen**, **dass**
1. Pakete, deren Einzelgewicht zehn Kilogramm, nicht aber 20 Kilogramm übersteigt, mit einem gut sichtbaren und leicht verständlichen Hinweis auf das erhöhte Gewicht sowie	1. u n v e r ä n d e r t
2. Pakete, deren Einzelgewicht 20 Kilogramm übersteigt, mit einem gut sichtbaren und einfach verständlichen Hinweis auf das hohe Gewicht, der sich deutlich vom Hinweis nach Nummer 1 unterscheidet,	2. u n v e r ä n d e r t
zu kennzeichnen, bevor diese den Bereich der Zustellung erreichen.	**gekennzeichnet sind**, bevor diese den Bereich der Zustellung erreichen.
(2) Anbieter sind verpflichtet, Pakete, deren Einzelgewicht 20 Kilogramm übersteigt, durch zwei Personen zustellen zu lassen, es sei denn, einer einzelnen Person steht für die Zustellung ein geeignetes technisches Hilfsmittel zur Verfügung.	(2) Anbieter sind verpflichtet, Pakete, deren Einzelgewicht 20 Kilogramm übersteigt, durch zwei Personen zustellen zu lassen, es sei denn, einer einzelnen Person steht für die Zustellung ein geeignetes technisches Hilfsmittel zur Verfügung. **Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Kriterien für die Geeignetheit des Hilfsmittels zu bestimmen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Die Zuleitung soll bis zum 31. Dezember 2024 erfolgen.**
(3) Anbieter haben Personen, die sie im Bereich der Zustellung von Paketen tätig werden lassen, hinsichtlich der Kennzeichnungen nach Absatz 1 und deren Bedeutung sowie der Zustellvorgabe nach Absatz 2 zu unterweisen und die Unterweisung zu dokumentieren.	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 74	§ 74
Beschwerdestelle	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Bundesnetzagentur richtet eine Beschwerdestelle ein, bei der natürliche Personen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit (Hinweisgebende) erlangte Informationen über Verstöße gegen Vorschriften dieses Kapitels oder gegen allgemeine sozial- oder arbeitsrechtliche Vorschriften im Postsektor in mündlicher Form oder in Textform melden können. Die Beschwerdestelle kann Hinweisgebenden Informationen über geeignete Beratungsstellen zur Verfügung stellen.	
(2) Die Begriffsbestimmungen des § 3 Absatz 2, 3 und 4 des Hinweisgeberschutzgesetzes gelten entsprechend. Hinsichtlich der Vertraulichkeit der Identität von Personen gelten die §§ 8, 9 Absatz 1 und § 28 Absatz 3 des Hinweisgeberschutzgesetzes entsprechend.	
(3) Die Beschwerdestelle dokumentiert eingehende Meldungen in Textform in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung der Vorgaben in Absatz 2 Satz 2. Die der Beschwerdestelle übermittelten Informationen werden	
1. bei der Auswahl der zu prüfenden Unternehmen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt und	
2. unter Wahrung der Vorgaben in Absatz 2 Satz 2 an andere zuständige Behörden weitergegeben, soweit sie für deren Tätigkeit relevant sind.	
(4) Die Bundesnetzagentur ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer in Absatz 3 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist.	
(5) Die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes bleiben unberührt.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Kapitel 10	Kapitel 10
Sektorspezifische Vorgaben für einen ökologisch nachhaltigen Postsektor	Sektorspezifische Vorgaben für einen ökologisch nachhaltigen Postsektor
§ 75	§ 75
Ökologisch nachhaltiger Postsektor	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Zur Verwirklichung eines ökologisch nachhaltigen Postsektors im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4 soll der Postsektor einen angemessenen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen leisten und damit zur Erreichung der im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegten nationalen Klimaschutzziele beitragen.	
(2) Die Bundesregierung wird die klimapolitischen Fortschritte des Postsektors durch die Berichterstattung der Bundesnetzagentur nach § 76 Absatz 1 und den Klimadialog nach § 77 regelmäßig überprüfen.	
§ 76	§ 76
Transparenz über die ökologische Nachhaltigkeit des Postsektors, Verordnungsermächtigung	**Transparenz über die ökologische Nachhaltigkeit des Postsektors, Verordnungsermächtigung**
(1) Für mehr Transparenz über die ökologische Nachhaltigkeit des Postsektors berichtet die Bundesnetzagentur der Bundesregierung in regelmäßigen Abständen über die Treibhausgasemissionen der Anbieter, die mit der Beförderung von Brief- und Paketsendungen im letzten Geschäftsjahr jeweils einen Umsatz von mehr als 50 Millionen Euro in Deutschland erwirtschaftet haben, sowie über die Entwicklung der Gesamttreibhausgasemissionen des Sektors. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den Bericht nach Satz 1.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Bundesnetzagentur *erfasst* ab dem Jahr *2025* im Rahmen einer jährlichen Datenerhebung die Treibhausgasemissionen der Anbieter im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 getrennt für die gewerbsmäßige Beförderung von Briefen und Paketen. *Die betroffenen* Anbieter *haben* die erforderlichen Emissionsdaten *zu* ermitteln und der Bundesnetzagentur elektronisch zur Verfügung *zu* stellen. Dabei haben die Anbieter auch die Emissionen solcher Anbieter zu berücksichtigen, die sie mit der Erbringung von Postdienstleistungen beauftragen, es sei denn, es handelt sich um Anbieter im	(2) Die Bundesnetzagentur **soll** ab dem Jahr **2026** im Rahmen einer jährlichen Datenerhebung die Treibhausgasemissionen der Anbieter im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 getrennt für die gewerbsmäßige Beförderung von Briefen und Paketen **erfassen**. Anbieter **nach Absatz 1 können freiwillig an der Datenerhebung teilnehmen, indem sie** die erforderlichen Emissionsdaten ermitteln und der Bundesnetzagentur elektronisch zur Verfügung stellen. Dabei haben die Anbieter auch die Emissionen solcher Anbieter zu berücksichtigen, die sie mit der Erbringung von Postdienstleistungen beauftragen, es sei denn, es handelt sich um

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Sinne des Satzes 1, die selbst zur Erfassung von Emissionsdaten verpflichtet sind. Die Ermittlung der Emissionsdaten hat auf Grundlage einheitlicher europäischer oder internationaler Standards zu erfolgen.	Anbieter im Sinne des Satzes 1, die selbst zur Erfassung von Emissionsdaten verpflichtet sind. Die Ermittlung der Emissionsdaten hat auf Grundlage einheitlicher europäischer oder internationaler Standards zu erfolgen.
(3) Durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, legt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nach Anhörung der betroffenen Kreise fest,	(3) Durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, legt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nach Anhörung der betroffenen Kreise fest,
1. welche Emissionsdaten nach Absatz 2 Satz 2 zu ermitteln und in welcher Form und in welchem Detailgrad sie zur Verfügung zu stellen sind,	1. u n v e r ä n d e r t
2. wie Emissionsdaten beauftragter Anbieter nach Absatz 2 Satz 3 zu berücksichtigen sind,	2. u n v e r ä n d e r t
3. welche europäischen oder internationalen Standards nach Absatz 2 Satz 4 anzuwenden sind.	3. u n v e r ä n d e r t
Beim Erlass der Rechtsverordnung berücksichtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Anforderungen anderer nationaler und europäischer Vorgaben, die Anbieter zur Erfassung von Treibhausgasemissionen verpflichten. In der Rechtsverordnung ist sicherzustellen, dass Anbieter die aufgrund solcher Vorgaben erhobenen Daten für die Ermittlung und Zurverfügungstellung nach Absatz 2 Satz 2 nutzen können, soweit sie den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen. Um den Aufwand für *kleine Unternehmen* gering zu halten, soll in der Rechtsverordnung die Erfassung in pauschalierter Form erlaubt werden, soweit dies unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 Satz 4 anzuwendenden und nach Satz 1 Nummer 3 festzulegenden Standards möglich ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur übertragen.	Beim Erlass der Rechtsverordnung berücksichtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Anforderungen anderer nationaler und europäischer Vorgaben, die Anbieter zur Erfassung von Treibhausgasemissionen verpflichten. In der Rechtsverordnung ist sicherzustellen, dass Anbieter die aufgrund solcher Vorgaben erhobenen Daten für die Ermittlung und Zurverfügungstellung nach Absatz 2 Satz 2 nutzen können, soweit sie den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen. Um den Aufwand für **Anbieter** gering zu halten, soll in der Rechtsverordnung die Erfassung in pauschalierter Form erlaubt werden, soweit dies unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 Satz 4 anzuwendenden und nach Satz 1 Nummer 3 festzulegenden Standards möglich ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur übertragen.
(4) Anbieter von Paketdienstleistungen können im Geschäftsverkehr ein Umweltzeichen verwenden, das die *Unternehmen* auf Grundlage der nach Absatz 2 ermittelten Daten für die Beförderung von Paketen nach der Intensität ihrer Treibhausgasemissionen bezogen auf die insgesamt erbrachte Leistung für die Beförderung von Paketen klassifiziert. Durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, legt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Grundsätze, das Verfahren und nähere Einzelheiten zur Verwendung des Umweltzeichens nach Satz 1 einschließlich wirksamer Bußgeldvorschriften für Missbrauch des Umweltzeichens fest.	(4) Anbieter von Paketdienstleistungen können im Geschäftsverkehr ein Umweltzeichen verwenden, das die **Anbieter** auf Grundlage der nach Absatz 2 ermittelten Daten für die Beförderung von Paketen nach der Intensität ihrer Treibhausgasemissionen bezogen auf die insgesamt erbrachte Leistung für die Beförderung von Paketen klassifiziert. Durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, legt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Grundsätze, das Verfahren und nähere Einzelheiten zur Verwendung des Umweltzeichens nach Satz 1 einschließlich wirksamer Bußgeldvorschriften für Missbrauch des Umweltzeichens fest.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(5) Anbieter, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 fallen, können freiwillig an der Datenerhebung nach Absatz 2 teilnehmen.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 77	§ 77
Klimadialog	**Klimadialog**
Die Bundesnetzagentur führt mit den Unternehmen nach § 76 Absatz 1 Satz 1 einen Klimadialog. Funktion des Dialogs ist es, sich gemeinsam mit den Unternehmen zu dem Fortschritt des Postsektors bei der Dekarbonisierung auszutauschen und zum Ziel des § 75 beizutragen. Zu diesem Zweck haben die betroffenen Anbieter einen Unternehmensvertreter für den Klimadialog zu bestellen und bis zum 30. Juni *2024* gegenüber der Bundesnetzagentur zu benennen. Die Bundesnetzagentur und die Unternehmensvertreter für den Klimadialog sollen sich regelmäßig über die aktuelle Situation des Postsektors, über mögliche Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen des Postsektors sowie über wesentliche Fragen der Datenerfassung nach § 76 Absatz 2 austauschen.	Die Bundesnetzagentur führt mit den Unternehmen nach § 76 Absatz 1 Satz 1 einen Klimadialog. Funktion des Dialogs ist es, sich gemeinsam mit den Unternehmen zu dem Fortschritt des Postsektors bei der Dekarbonisierung auszutauschen und zum Ziel des § 75 beizutragen. Zu diesem Zweck haben die betroffenen Anbieter einen Unternehmensvertreter für den Klimadialog zu bestellen und bis zum 30. Juni **2025** gegenüber der Bundesnetzagentur zu benennen. Die Bundesnetzagentur und die Unternehmensvertreter für den Klimadialog sollen sich regelmäßig über die aktuelle Situation des Postsektors, über mögliche Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen des Postsektors sowie über wesentliche Fragen der Datenerfassung nach § 76 Absatz 2 austauschen.
§ 78	§ 78
Kooperationen im Postsektor	**Kooperationen im Postsektor**
(1) Um eine effiziente und ökologisch nachhaltige Erbringung von Postsendungen sowohl im städtischen als auch im ländlichen *Bereich* zu fördern, unterstützt die Bundesnetzagentur freiwillige Kooperationen von Anbietern, die im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten allen Anbietern diskriminierungsfrei offenstehen.	(1) Um eine effiziente und ökologisch nachhaltige Erbringung von Postsendungen sowohl im städtischen als auch im ländlichen **Raum** zu fördern, unterstützt die Bundesnetzagentur freiwillige Kooperationen von Anbietern, die im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten allen Anbietern diskriminierungsfrei offenstehen.
(2) Zur Unterstützung *kooperativer Ansätze* im Postbereich kann die Bundesnetzagentur insbesondere	(2) Zur Unterstützung **von Kooperationen** im Postbereich kann die Bundesnetzagentur insbesondere
1. durch die Beauftragung wissenschaftlicher Studien und Gutachten die Möglichkeiten *kooperativer Ansätze* im Postsektor untersuchen lassen,	1. durch die Beauftragung wissenschaftlicher Studien und Gutachten die Möglichkeiten **von Kooperationen** im Postsektor untersuchen lassen,
2. für Kooperationen relevante Daten und Informationen erheben, aufbereiten und in geeigneter Form zur Verfügung stellen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Kontakte zwischen potenziellen Kooperationspartnern und weiteren Beteiligten vermitteln und	3. u n v e r ä n d e r t
4. interessierte Anbieter über bereits existierende Kooperationsmodelle und Förderprogramme informieren.	4. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Soweit es für eine effektive Unterstützung von Kooperationen erforderlich ist, kann die Bundesnetzagentur mit kommunalen Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Branchenverbänden und Anbietern sowie mit anderen Wirtschaftsteilnehmern und Institutionen zusammenarbeiten.	Soweit es für eine effektive Unterstützung von Kooperationen erforderlich ist, kann die Bundesnetzagentur mit kommunalen Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Branchenverbänden und Anbietern sowie mit anderen Wirtschaftsteilnehmern und Institutionen zusammenarbeiten.
(3) Im Rahmen ihrer Unterstützung nach den Absätzen 1 und 2 hat die Bundesnetzagentur potenzielle Kooperationspartner auf die Geltung des allgemeinen Wettbewerbsrechts hinzuweisen. Die Bundesnetzagentur informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in regelmäßigen Abständen über ihre Aktivitäten auf Grundlage dieser Vorschrift.	(3) unverändert
(4) Die Bundesnetzagentur kann über Rahmenbedingungen für Kooperationsmodelle, die sich in der praktischen Anwendung am Markt bewährt haben, unverbindlich informieren. Sie kann insbesondere Vorschläge zu Verfahren, zu den im Rahmen der Kooperation geltenden Bedingungen sowie zur Schlichtung von Streitigkeiten im Rahmen von Kooperationsmodellen machen.	(4) unverändert
Kapitel 11	Kapitel 11
Bundesnetzagentur	Bundesnetzagentur
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Organisation	unverändert
§ 79	
Aufgaben	
Die Bundesnetzagentur nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Sie nimmt darüber hinaus die Aufgaben und Befugnisse als nationale Regulierungsbehörde nach der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 19) wahr.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 80	
Medien der Veröffentlichung	
Veröffentlichungen und Bekanntmachungen, zu denen die Bundesnetzagentur durch dieses Gesetz verpflichtet wird, erfolgen im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.	
§ 81	
Veröffentlichung von Weisungen	
Weisungen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Hinblick auf den Erlass oder die Unterlassung von Entscheidungen nach diesem Gesetz erteilt, sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dies gilt nicht im Hinblick auf solche Aufgaben, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Gesetze in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen sind und mit deren Erfüllung es die Bundesnetzagentur beauftragt hat.	
§ 82	
Rechte des Beirats	
(1) Der Beirat nach § 5 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen ist der Bundesnetzagentur gegenüber berechtigt,	
1. Maßnahmen zur Umsetzung der Regulierungsziele und zur Sicherstellung des Universaldienstes zu beantragen oder	
2. Auskünfte und Stellungnahmen einzuholen.	
(2) Die Bundesnetzagentur ist gegenüber dem Beirat auskunftspflichtig. Sie ist verpflichtet, Anträge nach Absatz 1 Nummer 1 innerhalb von sechs Wochen zu bescheiden.	
§ 83	
Wissenschaftliche Beratung	
Die Bundesnetzagentur kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen oder zur Begutachtung von Fragen	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
der Regulierung wissenschaftliche Kommissionen einsetzen. Ihre Mitglieder müssen im Postsektor über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder rechtliche Erfahrungen und über ausgewiesene wissenschaftliche Kenntnisse verfügen.	
§ 84	
Tätigkeitsbericht der Bundesnetzagentur und Sektorgutachten der Monopolkommission	
(1) Die Bundesnetzagentur legt den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und die Entwicklung im Postsektor vor, einschließlich einer Darstellung der wesentlichen Marktdaten sowie der Entwicklung und der Höhe der Preise.	
(2) Die Monopolkommission erstellt alle zwei Jahre ein Sektorgutachten, in dem sie den Stand und die absehbare Entwicklung des Wettbewerbs und die Frage, ob nachhaltig wettbewerbsorientierte Postmärkte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, beurteilt, die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes über die Regulierung und die Wettbewerbsaufsicht würdigt und zu sonstigen aktuellen wettbewerbspolitischen Fragen Stellung nimmt. Das Sektorgutachten soll in dem Jahr abgeschlossen sein, in dem kein Gutachten nach § 44 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgelegt wird. Die Monopolkommission leitet das Gutachten der Bundesregierung zu. Die Bundesregierung legt das Gutachten unverzüglich den gesetzgebenden Körperschaften vor und nimmt innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften Stellung zum Gutachten. Das Gutachten wird von der Monopolkommission zu dem Zeitpunkt veröffentlicht, zu dem es von der Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt wird.	
(3) Die Monopolkommission kann Einsicht nehmen in die bei der Bundesnetzagentur geführten Akten einschließlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Im Rahmen der Akteneinsicht kann die Monopolkommission bei der Bundesnetzagentur in elektronischer Form vorliegende Daten, einschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten, selbstständig auswerten, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Für den vertraulichen Umgang mit	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
den Akten gilt § 46 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.	
§ 85	
Zusammenarbeit mit anderen Behörden	
(1) Die Bundesnetzagentur entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt	
1. über die Definition und die Analyse sachlich und räumlich relevanter Märkte nach den §§ 36 und 37 einschließlich der Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung,	
2. in den Fällen des § 41 Absatz 1 und	
3. über den Erlass von Maßnahmen nach § 39 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 bis 3, nach § 51 Absatz 1, 2, 4 und 6 und nach § 52 in den Fällen des § 41 Absatz 1, in denen die Gefahr der Marktmachtübertragung von einem Markt ausgeht, der kein Postmarkt im Sinne des § 36 ist.	
In allen anderen Fällen, in denen die Bundesnetzagentur Entscheidungen nach Kapitel 5 oder 6 dieses Gesetzes trifft, gibt sie dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme.	
(2) Führt das Bundeskartellamt im Postsektor Verfahren mit Bezug zum Postsektor nach den §§ 19, 19a Absatz 2 und § 20 Absatz 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, nach Artikel 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder nach § 40 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, gibt es der Bundesnetzagentur rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme.	
(3) Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt wirken auf eine konsistente und den Zusammenhang mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wahrende Auslegung dieses Gesetzes, auch beim Erlass von Verwaltungsvorschriften, hin. Sie haben einander Aktivitäten, Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die für die Erfüllung der beiderseitigen Aufgaben von Bedeutung sein können.	
(4) Die Bundesnetzagentur und die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wirken bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach den §§ 66 und 71 auf eine einheitliche	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Auslegung dieses Gesetzes hin. Sie haben sich gegenseitig Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben von Bedeutung sind.	
(5) Die Bundesnetzagentur soll die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden unterrichten, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Anhaltspunkte für Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere gegen die Anforderungen des § 73, ergeben. Erhält die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis von Umständen, die die Annahme rechtfertigen, dass Anbieter von Postdienstleistungen gegen andere gesetzliche Vorgaben außerhalb des Aufgabenbereiches der Bundesnetzagentur verstoßen, so informiert sie die für die Einhaltung der jeweiligen Vorgaben zuständigen Behörden.	
§ 86	
Zusammenarbeit mit Behörden anderer Staaten	
Sofern es für die Durchführung der Aufgaben der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz erforderlich ist, arbeitet sie im Falle grenzüberschreitender Auskünfte oder Prüfungen mit den zuständigen Behörden anderer Staaten zusammen.	
§ 87	
Bereitstellung von Informationen für die Europäische Kommission	
Die Bundesnetzagentur stellt der Europäischen Kommission auf deren begründeten Antrag oder, soweit dies vorgesehen ist, ohne Antrag die Informationen zur Verfügung, die die Europäische Kommission benötigt, um ihre Aufgaben im Rahmen der Richtlinie 97/67/EG und der Verordnung (EU) 2018/644 wahrzunehmen. Anbieter haben der Bundesnetzagentur auf deren Verlangen diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese als nationale Regulierungsbehörde zur Erfüllung ihrer Berichtspflicht nach Satz 1 gegenüber der Europäischen Kommission benötigt.	
§ 88	
Internationale Aufgaben	
(1) Im europäischen und internationalen Postsektor, insbesondere bei der Mitarbeit in europäischen	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
und internationalen Institutionen und Organisationen, wird die Bundesnetzagentur im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz tätig. Dies gilt nicht für Aufgaben, die die Bundesnetzagentur aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Gesetze sowie aufgrund von verbindlichen Rechtsakten der Europäischen Union in eigener Zuständigkeit wahrnimmt.	
(2) Die Bundesnetzagentur unterrichtet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vorab über die wesentlichen Inhalte geplanter Sitzungen in europäischen und internationalen Gremien. Sie fasst die wesentlichen Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Sitzungen zusammen und übermittelt sie unverzüglich an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Bei Aufgaben, die die Bundesnetzagentur nach Absatz 1 Satz 2 in eigener Zuständigkeit wahrnimmt, finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung.	
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Befugnisse	Befugnisse
§ 89	§ 89
Durchsetzung von Verpflichtungen, Untersagung	**unverändert**
(1) Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass ein Anbieter seine Verpflichtungen nach diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes oder nach der Verordnung (EU) 2018/644 nicht erfüllt, kann sie die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen.	
(2) Verletzt der Anbieter seine Verpflichtungen in schwerer Weise oder wiederholt oder kommt er einer von der Bundesnetzagentur angeordneten Maßnahme nach Absatz 1 nicht nach, kann die Bundesnetzagentur ihm die Tätigkeit als Anbieter untersagen. § 4 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.	
(3) Wird durch die Verletzung von Verpflichtungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar und erheblich gefährdet oder führt die Pflichtverletzung bei anderen Anbietern von Postdienstleistungen zu erheblichen wirtschaftlichen oder betrieblichen Problemen, kann die Bundesnetzagentur vorläufige Maßnahmen ergreifen. Die Bundesnetzagentur entscheidet, nachdem sie dem betroffenen Anbieter Gele-	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
genheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist eingeräumt hat, ob die vorläufige Maßnahme bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird.	
(4) Zur Durchsetzung der Anordnungen nach den Absätzen 1 und 3 kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von bis zu 10 Millionen Euro festgesetzt werden.	
§ 90	§ 90
Auskunftsverlangen	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes sowie der ihr aufgrund der Verordnung (EU) 2018/644 übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Bundesnetzagentur von Anbietern die Erteilung von Auskünften, insbesondere über die wirtschaftlichen Verhältnisse, und die Herausgabe von Unterlagen verlangen. Dies gilt insbesondere für Auskünfte und Unterlagen, die erforderlich sind für	
1. die systematische oder einzelfallbezogene Überprüfung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund der Verordnung (EU) 2018/644 ergeben,	
2. genau angegebene statistische Zwecke,	
3. die Überprüfung von Anbietern nach § 7,	
4. die Gewährleistung und Evaluation des Universaldienstes nach den §§ 22 und 24,	
5. die Bereitstellung der im Rahmen des digitalen Atlas nach § 11 zu veröffentlichenden Daten,	
6. Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren nach den §§ 36 und 37,	
7. die Durchführung der nachträglichen Entgeltregulierung nach § 49 und der Entgeltanzeige nach § 50 sowie von Missbrauchsverfahren nach § 58 und von Vorteilsabschöpfungen nach § 60,	
8. die Beaufsichtigung der Qualität von Postdienstleistungen und die Durchführung von Preisvergleichen für Dienste zum Nutzen der Endkunden,	
9. die Beobachtung und Begutachtung der Markt- und Wettbewerbsentwicklung sowie	
10. die Kontrolle der Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der Notfallvorsorge nach Kapitel 12.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Das Auskunftsrecht nach Satz 1 zu den in Satz 2 Nummer 1 und 2 genannten Zwecken besteht auch gegenüber am Postverkehr Beteiligten. Das Auskunftsrecht nach Satz 1 zu den in Satz 2 Nummer 6, 7 und 9 genannten Zwecken besteht auch gegenüber am Postverkehr Beteiligten sowie gegenüber Unternehmen, die Dienstleistungen nach § 37 Absatz 1 Satz 2 erbringen. Die Auskunftsrechte nach den Sätzen 3 und 4 gegenüber am Postverkehr Beteiligten gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.	
(2) Die Bundesnetzagentur ordnet die Maßnahmen nach Absatz 1 durch Verfügung an. In der Verfügung sind die Rechtsgrundlagen, der Gegenstand und der Zweck des Auskunftsverlangens oder der Prüfung anzugeben. Ein Auskunftsverlangen kann dabei mehrere Zwecke umfassen. Für die Erteilung der Auskunft ist eine angemessene Frist zu bestimmen. Die Übermittlung der angeforderten Auskünfte oder Informationen erfolgt elektronisch und in einem weiterverarbeitungsfähigen Format, das die Bundesnetzagentur vorgibt.	
§ 91	§ 91
Auskunftserteilung	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Inhaber der Unternehmen oder die diese vertretenden Personen sind verpflichtet,	
1. die verlangten Auskünfte nach § 90 Absatz 1 zu erteilen,	
2. die geschäftlichen Unterlagen nach § 90 Absatz 1 vorzulegen und	
3. die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu dulden.	
Bei juristischen Personen, Gesellschaften oder nicht rechtsfähigen Vereinen gelten die Verpflichtungen nach Satz 1 für die nach Gesetz oder Satzung berufenen Personen.	
(2) Bedienstete der Bundesnetzagentur dürfen die Büro- und Geschäftsräume der Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zum Zwecke der Vornahme von Prüfungen betreten.	
(3) Durchsuchungen können nur auf Anordnung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Durchsuchung	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
erfolgen soll, vorgenommen werden. Auf die Anfechtung dieser Anordnung finden die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung. Bei Gefahr im Verzug können die in Absatz 2 bezeichneten Personen während der Geschäftszeit die erforderlichen Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung vornehmen. An Ort und Stelle ist eine Niederschrift über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis aufzunehmen, aus der sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben, die zur Annahme einer Gefahr im Verzug geführt haben.	
(4) Gegenstände oder geschäftliche Unterlagen können im erforderlichen Umfang in Verwahrung genommen werden oder, wenn sie nicht freiwillig herausgegeben werden, beschlagnahmt werden. Auf die Beschlagnahme findet Absatz 3 entsprechende Anwendung.	
(5) Zur Auskunft nach Absatz 1 Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die durch Auskünfte oder Maßnahmen nach § 90 Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen für ein Besteuerungsverfahren oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit oder einer Devisenzuwiderhandlung sowie für ein Verfahren wegen einer Steuerstraftat oder einer Devisenstraftat nicht verwendet werden; die §§ 93, 97, 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung sind insoweit nicht anzuwenden. Satz 2 gilt nicht für Verfahren wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens, wenn an deren Durchführung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder bei vorsätzlich falschen Angaben der Auskunftspflichtigen oder der für sie tätigen Personen.	
(6) Soweit Prüfungen einen Verstoß gegen Auflagen, Anordnungen oder Verfügungen der Bundesnetzagentur ergeben haben, hat das Unternehmen der Bundesnetzagentur die Aufwendungen für diese Prüfungen einschließlich ihrer Auslagen für Sachverständige zu erstatten.	
(7) Zur Durchsetzung der Verfügungen nach § 90 Absatz 1 kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von bis zu 1 Million Euro festgesetzt werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 92	§ 92
Übermittlung von Informationen	**Verfahren zur Übermittlung von Informationen**
(1) Soweit dieses Gesetz natürliche oder juristische Personen dazu verpflichtet, Informationen an die Bundesnetzagentur zu übermitteln, soll die Übermittlung ausschließlich elektronisch erfolgen, es sei denn, das Gesetz sieht ausdrücklich eine andere Form der Übermittlung vor. Zu diesem Zweck stellt die Bundesnetzagentur entsprechende elektronische Verfahren zur Verfügung, die eine sichere Übermittlung und Nutzung der Informationen sicherstellt. Die Bundesnetzagentur gewährleistet insbesondere den Schutz personenbezogener Daten und den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Soweit Informationen regelmäßig zu übermitteln sind, soll die Bundesnetzagentur verschiedene Informationen nach Möglichkeit gebündelt abfragen, um den Aufwand der Betroffenen gering zu halten.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Soweit die Bundesnetzagentur auf Grundlage dieses Gesetzes mit natürlichen oder juristischen Personen in Kontakt tritt, soll dies ausschließlich elektronisch, soweit möglich unter Nutzung der nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 2 Buchstabe e, jeweils auch in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 2 gemeldeten Adresse für die elektronische Kommunikation, erfolgen, es sei denn, das Gesetz sieht ausdrücklich eine andere Form vor.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 93	§ 93
Datennutzung	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Unbeschadet spezialgesetzlicher Regelungen ist die Bundesnetzagentur berechtigt, ihr vorliegende, aufgrund einer speziellen Ermächtigungsgrundlage erhobene Daten auch zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Aufgaben auszuwerten und zu nutzen. Dem steht die in § 90 Absatz 2 Satz 2 und 3 genannte Zweckbestimmung nicht entgegen.	
(2) Die Bundesnetzagentur kann die ihr vorliegenden, den Postsektor betreffenden Daten, insbesondere die aufgrund eines Auskunftsverlangens nach § 90 erhaltenen Daten, für Dritte oder die Öffentlichkeit bereitstellen, soweit die Daten für die Öffentlichkeit Bedeutung haben können. Satz 1 gilt nicht für Daten, für die kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
insbesondere gemäß § 3 des Informationsfreiheitsgesetzes besteht, sowie für personenbezogene Daten und als solche gekennzeichnete Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.	
(3) Soweit erforderlich, werden diese Daten aggregiert oder unternehmensbezogene Angaben auf sonstige Weise unkenntlich gemacht. Die öffentliche Bereitstellung kann insbesondere auf der Internetseite der Bundesnetzagentur erfolgen.	
§ 94	§ 94
Ermittlungen	**unverändert**
(1) Die Bundesnetzagentur kann alle Ermittlungen führen und alle Beweise erheben, die zur Wahrnehmung ihre Aufgaben erforderlich sind.	
(2) Für den Beweis durch Augenschein, Zeugen und Sachverständige sind § 372 Absatz 1, die §§ 376, 377, 380 bis 387, 390, 395 bis 397, 398 Absatz 1 und die §§ 401, 402, 404, 406 bis 409 sowie 411 bis 414 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden; Haft darf nicht verhängt werden. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.	
(3) Über die Aussagen von Zeuginnen oder Zeugen soll ein Protokoll erstellt werden. Das Protokoll ist von dem ermittelnden Mitarbeiter der Bundesnetzagentur und, wenn ein Urkundsbeamter zugezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der Mitwirkenden und Beteiligten enthalten.	
(4) Das Protokoll ist den Zeuginnen oder Zeugen zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von den Betreffenden zu unterschreiben. Unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund hierfür anzugeben.	
(5) Bei der Vernehmung von Sachverständigen sind die Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.	
(6) Die Bundesnetzagentur kann das Amtsgericht um die Beeidigung von Zeuginnen und Zeugen ersuchen, wenn sie die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet. Über die Beeidigung entscheidet das Gericht.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 95	§ 95
Beschlagnahme	**Beschlagnahme**
(1) Die Bundesnetzagentur kann Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können, beschlagnahmen. Die Beschlagnahme ist den davon Betroffenen unverzüglich bekannt zu geben.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Bundesnetzagentur hat *binnen* drei Tagen die gerichtliche Bestätigung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, zu beantragen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben haben.	(2) Die Bundesnetzagentur hat **innerhalb von** drei Tagen **nach der Beschlagnahme** die gerichtliche Bestätigung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, zu beantragen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben haben.
(3) Der Betroffene kann jederzeit eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Hierüber ist er zu belehren. Über den Antrag entscheidet das nach Absatz 2 zuständige Gericht.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Gegen die gerichtliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 96	§ 96
Vorläufige Anordnungen	**u n v e r ä n d e r t**
Die Bundesnetzagentur kann bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Anordnungen treffen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Verfahren	Verfahren
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Abschluss des Verwaltungsverfahrens	unverändert
§ 97	
Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen	
Entscheidungen der Bundesnetzagentur, die durch Allgemeinverfügung getroffen werden, sind öffentlich bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntgabe wird dadurch bewirkt, dass	
1. die vollständige Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird und	
2. Folgendes im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht wird:	
a) der verfügende Teil der Allgemeinverfügung,	
b) die Rechtsbehelfsbelehrung und	
c) ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.	
Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.	
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Verfahren vor der Beschlusskammer	Verfahren vor der Beschlusskammer
§ 98	§ 98
Beschlusskammerentscheidungen	**unverändert**
(1) In den Fällen des § 21 in Verbindung mit § 49, des § 62, des Kapitels 5 Abschnitt 2 und 3 sowie	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
des Kapitels 6 mit Ausnahme des § 59 entscheidet die Bundesnetzagentur durch Beschlusskammern. Die Entscheidung ergeht durch Verwaltungsakt. Mit Ausnahme der Beschlusskammer nach Absatz 3 werden die Beschlusskammern nach Bestimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gebildet.	
(2) Die Beschlusskammern entscheiden in der Besetzung mit einem oder einer Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende und die beisitzenden Mitglieder müssen die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes erworben haben. Mindestens ein Mitglied der Beschlusskammer muss die Befähigung zum Richteramt haben.	
(3) In den Fällen des Kapitels 3 Abschnitt 3 und des Kapitels 5 Abschnitt 1 entscheidet die Beschlusskammer in der Besetzung mit dem Präsidenten als Vorsitzenden oder der Präsidentin als Vorsitzende und den beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen als beisitzende Mitglieder; Absatz 2 Satz 2 und 3 finden insoweit keine Anwendung. Die Entscheidung in den Fällen des Kapitels 3 Abschnitt 3 erfolgt im Benehmen mit dem Beirat.	
(4) Die Vertretung in Verhinderungsfällen wird in der Geschäftsordnung nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen geregelt.	
§ 99	§ 99
Einleitung des Verfahrens, Verfahrensbeteiligte	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Beschlusskammer leitet ein Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag ein.	
(2) An dem Verfahren vor der Beschlusskammer sind beteiligt	
1. der Antragsteller,	
2. die Anbieter, gegen die sich das Verfahren richtet,	
3. die Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden und die die Bundesnetzagentur auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigeladen hat.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 100	§ 100
Anhörung, mündliche Verhandlung	**Anhörung, mündliche Verhandlung**
(1) Die Beschlusskammer hat den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	(1) unverändert
(2) Die Beschlusskammer kann den Personen, die von dem Verfahren berührte Wirtschaftskreise vertreten, in geeigneten Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.	(2) unverändert
(3) Die Beschlusskammer entscheidet aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung. Ohne mündliche Verhandlung kann die Beschlusskammer entscheiden, wenn	(3) Die Beschlusskammer entscheidet **in den Fällen des § 98 Absatz 1** aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung. **Auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen ist für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder die Gefährdung eines wichtigen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses besorgen lässt.** Ohne mündliche Verhandlung kann die Beschlusskammer entscheiden, wenn
1. die Beteiligten ihr Einverständnis erklären,	1. unverändert
2. nach entsprechender Ankündigung durch die Beschlusskammer keiner der Beteiligten begründet die Durchführung der mündlichen Verhandlung verlangt oder	2. unverändert
3. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten angehört wurden.	3. unverändert
Auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen ist für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder die Gefährdung eines wichtigen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses besorgen lässt.	
(4) Unbeschadet des § 43 Absatz 5 Satz 2 bis 4 sowie des § 46 Absatz 4 kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn	(4) unverändert
1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde,	
2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.	
Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen der Beschlusskammer glaubhaft zu machen.	
§ 101	§ 101
Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	**u n v e r ä n d e r t**
Unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen im Rahmen des Beschlusskammerverfahrens haben alle Beteiligten diejenigen Teile zu kennzeichnen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. In diesem Fall müssen sie zusätzlich eine Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen eingesehen werden kann. Hält die Beschlusskammer die Kennzeichnung der Unterlagen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse für unberechtigt, so muss sie vor der Entscheidung über die Gewährung von Einsichtnahme an Dritte die vorlegenden Personen hören.	
§ 102	§ 102
Abschluss des Beschlusskammerverfahrens	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Entscheidungen der Beschlusskammer sind den Beteiligten nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen. Beschlusskammerentscheidungen, die gegenüber einem Unternehmen mit Sitz im Ausland ergehen, stellt die Bundesnetzagentur denjenigen zu, die das Unternehmen der Bundesnetzagentur als Zustellungsbevollmächtigte im Inland benannt hat. Hat das Unternehmen keinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benannt, so stellt die Bundesnetzagentur die Entscheidung nach § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes im Ausland zu.	
(2) Neben der Zustellung an die Beteiligten nach Absatz 1 sind Entscheidungen der Beschlusskammer nach den §§ 43 und 46 öffentlich bekannt zu geben. § 97 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.	
(3) Soweit ein Verfahren nicht mit einer Entscheidung abgeschlossen wird, die den Beteiligten nach Absatz 1 zugestellt wird, ist seine Beendigung den Beteiligten mitzuteilen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 3
Gerichtsverfahren	Gerichtsverfahren
§ 103	§ 103
Rechtsmittel	**Rechtsbehelfe, Vorlage- und Auskunftspflicht**
(1) Ein Vorverfahren findet in den Fällen des § 98 nicht statt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte der Bundesnetzagentur aufgrund dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung haben keine aufschiebende Wirkung.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Im Falle des § 98 sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde nach der Verwaltungsgerichtsordnung oder entsprechend dem Gerichtsverfassungsgesetz gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen. Das gilt nicht für	(3) u n v e r ä n d e r t
1. die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und	
2. die Beschwerde gegen die Beschlüsse über den Rechtsweg entsprechend § 17a Absatz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes.	
Auf die Beschwerde gegen die Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Absatz 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.	
	(4) § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der obersten Aufsichtsbehörde die Bundesnetzagentur tritt.
§ 104	§ 104
Beteiligung der Bundesnetzagentur bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	**u n v e r ä n d e r t**
Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, gilt § 90 Absatz 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. In diesen Fällen treten an die Stelle des Bundeskartellamtes und seines Präsidenten oder seiner Präsidentin die Bundesnetzagentur und ihr Präsident oder ihre Präsidentin.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Kapitel 12	Kapitel 12
Notfallvorsorge	Notfallvorsorge
§ 105	§ 105
Anwendungsbereich	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Vorschriften dieses Kapitels sind anzuwenden zur Sicherstellung einer Mindestversorgung mit Postdienstleistungen	
1. bei unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen erheblichen Störungen der Versorgung mit Postdienstleistungen, insbesondere infolge von Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen, Sabotagehandlungen, terroristischen Anschlägen oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen oder im Spannungsfall sowie nach besonderer Zustimmung nach Artikel 80a des Grundgesetzes, in Fällen nach Artikel 80a Absatz 3 des Grundgesetzes oder im Verteidigungsfall nach Artikel 115a des Grundgesetzes sowie	
2. zur Erfüllung internationaler Vereinbarungen zur Notfallbewältigung, der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen oder von Bündnisverpflichtungen.	
(2) Anbieter, die Postdienstleistungen flächendeckend im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erbringen, unterliegen den Verpflichtungen zur Postsicherstellung nach § 106 und zur Postbevorrechtigung nach § 107.	
§ 106	§ 106
Postsicherstellungspflicht	**Postsicherstellungspflicht**
Die nach § 105 Absatz 2 Verpflichteten haben folgende von ihnen erbrachte Postdienstleistungen aufrechtzuerhalten:	Die nach § 105 Absatz 2 Verpflichteten haben folgende von ihnen erbrachte Postdienstleistungen aufrechtzuerhalten:
1. die Beförderung von Briefsendungen, deren Einzelgewicht 2 000 Gramm nicht überschreitet und deren Abmessungen die im Weltpostvertrag und in den zugehörigen ergänzenden Briefpostbestimmungen festgelegten Maße einhalten, einschließlich der Sendungsformen „Einschreibsendung“ und „Wertsendung“,	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. die Beförderung von Paketen, deren Einzelgewicht 20 Kilogramm nicht überschreitet und deren Abmessungen die im Weltpostvertrag und in den zugehörigen ergänzenden Paketpostbestimmungen festgelegten Maße einhalten, einschließlich der Sendungsform „Wertsendung“,	2. u n v e r ä n d e r t
3. förmliche Zustellungen.	3. u n v e r ä n d e r t
Sie haben die für diese Postdienstleistungen erforderlichen Netzzugangspunkte in angemessenem Umfang aufrechtzuerhalten und angemessene Laufzeiten und Zustellfrequenzen zu gewährleisten.	**Die nach § 105 Absatz 2 Verpflichteten** haben die für diese Postdienstleistungen erforderlichen Netzzugangspunkte in angemessenem Umfang aufrechtzuerhalten und angemessene Laufzeiten und Zustellfrequenzen zu gewährleisten.
§ 107	§ 107
Postbevorrechtigung	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die nach § 105 Absatz 2 Verpflichteten haben Postdienstleistungen nach § 106 Satz 1 für Postbevorrechtigte vorrangig zu erbringen.	
(2) Postbevorrechtigte sind:	
1. Verfassungsorgane des Bundes und der Länder,	
2. Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,	
3. Gerichte des Bundes und der Länder,	
4. Dienststellen der Bundeswehr und die verbündeten Streitkräfte,	
5. Katastrophenschutz- und Zivilschutzorganisationen sowie Hilfsorganisationen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes,	
6. Aufgabenträger im Gesundheitswesen,	
7. Hilfs- und Rettungsdienste,	
8. Postkunden, denen von einer Behörde nach Nummer 2 oder einer Dienststelle der Bundeswehr nach Nummer 4 eine Bescheinigung darüber ausgestellt wurde, dass sie lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen haben und hierzu auf Postdienstleistungen nach § 106 Satz 1 angewiesen sind.	
Die Bescheinigung nach Satz 1 Nummer 8 verliert ihre Gültigkeit zehn Jahre nach Ausstellungsdatum, sofern auf der Bescheinigung nicht eine kürzere Geltungsdauer vermerkt ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Postbevorrechtigte haben Sendungen, die vorrangig befördert werden sollen, als Vorrangpost entsprechend den Vorgaben des in Anspruch genommenen Unternehmens zu kennzeichnen. Die Postbevorrechtigung ist bei der Einlieferung der Sendungen nachzuweisen; dazu haben Postbevorrechtigte nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 die ihnen ausgestellte Bescheinigung vorzulegen.	
§ 108	§ 108
Unterstützung der Feldpost	**u n v e r ä n d e r t**
Die nach § 105 Absatz 2 Verpflichteten haben die von der Bundeswehr betriebene Postversorgung ihrer Angehörigen und Einheiten im Einsatz (Feldpost) durch Postdienstleistungen nach § 106 Satz 1 zu unterstützen. Dabei haben sie jeder Person die Möglichkeit zu bieten, Feldpostsendungen einzuliefern und zu empfangen. Die nach § 105 Absatz 2 Verpflichteten haben eingelieferte Feldpostsendungen zu befördern und mit der auf der Sendung angegebenen Feldpostleitstelle der Bundeswehr auszutauschen. Die Bundeswehr kann mit nach § 105 Absatz 2 Verpflichteten vereinbaren, dass und in welchem Umfang diese die Feldpost durch Fachpersonal sowie postspezifisches Ge- und Verbrauchsmaterial unterstützen.	
§ 109	§ 109
Mitwirkungspflichten und Entschädigung	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die nach § 105 Absatz 2 Verpflichteten haben auf Anordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz in den Fällen des § 105 Absatz 1 sowie im Rahmen von Vorsorgeplanungen und Übungen in Arbeitsstäben im Inland mitzuwirken sowie das hierfür erforderliche Fachpersonal abzustellen.	
(2) Für Personal, das aufgrund einer Anordnung nach Absatz 1 abgestellt wurde, wird den Postunternehmen ab dem Beginn des Einsatzes je Person und angefangener Stunde eine Entschädigung gewährt. Diese entspricht bei Postunternehmen der Nummer 32 der Anlage 1 zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Entschädigung nach Satz 1	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
darf je Person und Tag den Betrag, der für einen achtstündigen Einsatz zu leisten ist, nicht überschreiten.	
§ 110	§ 110
Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Bundesnetzagentur kann Anordnungen und andere Maßnahmen erlassen, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Kapitels sicherzustellen. Der nach § 105 Absatz 2 Verpflichtete hat auf Anforderung der Bundesnetzagentur die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. § 55 der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Die Bundesnetzagentur ist zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen befugt, Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen. Der Verpflichtete hat die Überprüfung zu dulden.	
(2) Zur Durchsetzung der Maßnahmen nach Absatz 1 und nach § 108 kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu 1 Million Euro festgesetzt werden.	
(3) Die Befugnisse nach Kapitel 11 Abschnitt 2 bleiben unberührt.	
Kapitel 13	Kapitel 13
Bußgeldvorschriften	Bußgeldvorschriften
§ 111	§ 111
Bußgeldvorschriften	**Bußgeldvorschriften**
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 eine Postdienstleistung erbringt,	1. u n v e r ä n d e r t
2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 einen anderen Anbieter *mit der Erbringung von Postdienstleistungen* beauftragt,	2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 einen anderen Anbieter beauftragt,
3. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 1 nicht die Beendigung der Tätigkeit mitteilt,	**3. entfällt**
4. entgegen	**3.** entgegen
a) § 6 Absatz 1 Satz 2,	a) **§ 4 Absatz 6 Satz 1 oder** § 6 Absatz 1 Satz 2,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) § 15 Absatz 3 oder	b) u n v e r ä n d e r t
c) § 30 Satz 1	c) u n v e r ä n d e r t
eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
5. entgegen § 9 Absatz 1 *Satz 1*, auch in Verbindung mit Satz *2*, einen beauftragten Anbieter nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig überprüft und nicht, nicht richtig, oder nicht rechtzeitig überprüfen lässt,	**4.** entgegen § 9 Absatz 1**, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1, jeweils** auch in Verbindung mit **einer Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 5** Satz **1**, einen beauftragten Anbieter nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig überprüft und nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig überprüfen lässt,
	5. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 einen Nachweis nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig verlangt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 87 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,	6. entgegen **§ 9 Absatz 4 Satz 2,** § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 87 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
	7. einen Anbieter mit der Erbringung von Postdienstleistungen beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser bei der Erfüllung des Auftrags
	a) die in § 9 Absatz 4 genannten gesetzlichen Vorgaben nicht einhält oder
	b) einen weiteren Anbieter einsetzt oder zulässt, dass ein weiterer Anbieter tätig wird, der gegen die in § 9 Absatz 4 genannten gesetzlichen Vorgaben verstößt,
	8. entgegen § 9 Absatz 6 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
7. entgegen § 18 Absatz 1 *festgelegte Laufzeitvorgaben* nicht *einhält*,	**9.** entgegen § 18 Absatz 1 **Briefsendungen oder Pakete** nicht **oder nicht rechtzeitig zustellt**,
8. einer vollziehbaren Anordnung nach	**10.** einer vollziehbaren Anordnung nach
a) § 22 Absatz 1 Satz 2,	a) u n v e r ä n d e r t
b) *§ 26 Absatz 4 Satz 1 oder § 57 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 26 Absatz 4 Satz 3, § 49 Absatz 2 oder 4 Satz 3, auch in Verbindung mit § 49 Absatz 5, nach § 51 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 51 Absatz 3, nach § 51 Absatz 5 oder § 58 Absatz 3 Satz 2 oder*	b) **§ 26 Absatz 4 Satz 1, § 49 Absatz 2 oder Absatz 4 Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 49 Absatz 5, nach § 51 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 51 Absatz 3, nach § 57 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 26 Absatz 4 Satz 3, oder nach § 58 Absatz 3 Satz 2 oder**
c) § 66 Absatz 1 Satz 2 oder 3	c) § 66 Absatz 1 Satz 2 oder **Satz** 3
zuwiderhandelt,	zuwiderhandelt,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
9. ohne Genehmigung nach § 40 Absatz 1 oder § 62 Satz 3 Entgelt erhebt,	**11.** ohne Genehmigung nach § 40 Absatz 1 oder § 62 Satz 3 **ein** Entgelt erhebt,
	12. entgegen § 50 Absatz 3 Entgelte oder Entgeltmaßnahmen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Kenntnis gibt,
10. entgegen § 52 Absatz 3 Satz 1 oder § 55 Absatz 4 eine Kostenrechnungsunterlage, eine Zugangsvereinbarung oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,	**13.** u n v e r ä n d e r t
11. entgegen § 61 Satz 1 ein Schriftstück nicht oder nicht richtig zustellt,	**11. entfällt**
12. entgegen § 72 Absatz 1 Satz 2 ein Postwertzeichen bildlich wiedergibt,	**14.** u n v e r ä n d e r t
13. entgegen § 73 Absatz 1 *ein Paket nicht, nicht richtig* oder nicht *rechtzeitig kennzeichnet*,	**15.** entgegen § 73 Absatz 1 **die richtige** oder **rechtzeitige Kennzeichnung eines Pakets** nicht **sicherstellt**,
14. entgegen § 73 Absatz 2 ein Paket zustellen lässt,	**16.** entgegen § 73 Absatz 2 ein Paket **nicht richtig** zustellen lässt,
15. entgegen § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,	**15. entfällt**
16. entgegen § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 geschäftliche Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,	**16. entfällt**
17. entgegen § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 *die Prüfung* oder *das Betreten* nicht duldet,	17. entgegen § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder **§ 110 Absatz 1 Satz 5 eine dort genannte Maßnahme** nicht duldet,
18. entgegen § 106 Satz 1 eine Postdienstleistung nicht aufrechterhält,	18. u n v e r ä n d e r t
19. entgegen § 107 Absatz 1 eine Postdienstleistung nicht *vorrangig* erbringt,	19. entgegen § 107 Absatz 1 eine Postdienstleistung nicht **richtig** erbringt **oder**
20. entgegen § 108 Satz 1 die Feldpost nicht oder nicht richtig unterstützt *oder*	20. entgegen § 108 Satz 1 die Feldpost nicht oder nicht richtig unterstützt**.**
21. entgegen § 110 Absatz 1 Satz 5 eine Überprüfung nicht duldet.	**21. entfällt**
(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 19) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig,	(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 19) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. entgegen Artikel 4 Absatz 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,	1. entgegen Artikel 4 Absatz 2 **die Regulierungsbehörde** nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
2. entgegen Artikel 4 Absatz 3 *Informationen* nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,	2. entgegen Artikel 4 Absatz 3 **eine Information** nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 5 Absatz 1 eine dort genannte Liste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder	3. u n v e r ä n d e r t
4. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 6 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 zuwiderhandelt.	4. u n v e r ä n d e r t
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann *wie folgt* geahndet werden:	(3) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden:
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer *4* Buchstabe b, Nummer *7 und 8* Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro,	1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer **3** Buchstabe b, Nummer **9, 10** Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro,
2. in den Fällen *den* Absatzes 1 Nummer 1, 2, *8* Buchstabe b, Nummer *9 und* 11 mit einer Geldbuße *von* bis zu fünfhunderttausend Euro,	2. in den Fällen **des** Absatzes 1 Nummer 1, 2, **10** Buchstabe b **und** Nummer 11 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer *10* und *15 bis* 17 sowie in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro,	3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer **7 Buchstabe a** und **b, 12, 13 und** 17 sowie in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro,
4. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3*, 4* Buchstabe a, Nummer 6, 8 Buchstabe c, Nummer *12* bis *14* und 18 bis *21* mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und	4. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer **4 bis** 6, 8**, 10** Buchstabe c, Nummer **14** bis **16** und 18 bis **20** mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und
5. in den *übrigen* Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro.	5. in den Fällen des Absatzes 1 **Nummer 3 Buchstabe c** mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro.
(4) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 3 *in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten* eine Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 Nummer *4* Buchstabe b und Nummer *7, jeweils in Verbindung* mit *§ 30 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, mit* einer Geldbuße bis zu 2 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes geahndet werden, der von der juristischen Person oder Personenvereinigung mit Postdienstleistungen in Deutschland in den letzten drei Geschäftsjahren erzielt wurde, die der Behördenentscheidung vorausgehen. In den durchschnittlichen Jahresumsatz nach Satz 1 sind die durch-	(4) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 3 **Nummer 1** eine Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 Nummer **3** Buchstabe b und Nummer **9** mit einer Geldbuße bis zu 2 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes geahndet werden, der von der juristischen Person oder Personenvereinigung mit Postdienstleistungen in Deutschland in den letzten drei Geschäftsjahren erzielt wurde, die der Behördenentscheidung vorausgehen. In den durchschnittlichen Jahresumsatz nach Satz 1 sind die durchschnittlichen Jahresumsätze aller Unternehmen einzubeziehen, die mit der juristischen Person oder Personenver-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
schnittlichen Jahresumsätze aller Unternehmen einzubeziehen, die mit der juristischen Person oder Personenvereinigung nach § 3 Nummer 19 verbunden oder zusammengeschlossen sind. Der durchschnittliche Jahresumsatz kann geschätzt werden.	einigung nach § 3 Nummer 19 verbunden oder zusammengeschlossen sind. Der durchschnittliche Jahresumsatz kann geschätzt werden.
(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesnetzagentur.	(5) u n v e r ä n d e r t
Kapitel 14	Kapitel 14
Übergangs- und Schlussvorschriften	Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 112	§ 112
Übergangsbestimmungen; Anwendungsbestimmungen	**Übergangsbestimmungen; Anwendungsbestimmungen**
(1) Anbieter, die am … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel *36* Absatz 1 dieses Gesetzes] über eine gültige Lizenz nach Abschnitt 2 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 verfügen, sind in das Anbieterverzeichnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 einzutragen. Anbieter, die bis zum … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel *36* Absatz 1 dieses Gesetzes] die Erbringung von Postdienstleistungen nach § 36 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 bei der Bundesnetzagentur angezeigt haben, können ihre Tätigkeit bis zum … [einsetzen: Datum desjenigen Tages des *37*. auf den Monat der Verkündung dieses Gesetzes nach Artikel *36* Absatz 1 folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] fortsetzen, ohne in das Anbieterverzeichnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 eingetragen zu sein. Das Recht zur Fortsetzung der Tätigkeit nach Satz 2 endet drei Monate nachdem die Bundesnetzagentur einen Anbieter aufgefordert hat, einen Antrag nach § 4 Absatz 2 binnen eines Monats zu stellen. Anbieter, die nicht bis zum … [einsetzen: Datum desjenigen Tages des *31*. auf den Monat der Verkündung dieses Gesetzes nach Artikel *36* Absatz 1 folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] von der Bundesnetzagentur *nach Satz 3* zur Stellung eines Antrags nach § 4 Absatz 2	(1) Anbieter, die am … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel **43** Absatz 1 dieses Gesetzes] über eine gültige Lizenz nach Abschnitt 2 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 verfügen, sind in das Anbieterverzeichnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 einzutragen. Anbieter, die bis zum … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel **43** Absatz 1 dieses Gesetzes] die Erbringung von Postdienstleistungen nach § 36 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 bei der Bundesnetzagentur angezeigt haben, können ihre Tätigkeit bis zum … [einsetzen: Datum desjenigen Tages des **25**. auf den Monat der Verkündung dieses Gesetzes nach Artikel **43** Absatz 1 folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] fortsetzen, ohne in das Anbieterverzeichnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 eingetragen zu sein. Das Recht zur Fortsetzung der Tätigkeit nach Satz 2 endet drei Monate nachdem die Bundesnetzagentur einen Anbieter aufgefordert hat, einen Antrag nach § 4 Absatz 2 binnen eines Monats zu stellen. Anbieter, die nicht bis zum … [einsetzen: Datum desjenigen Tages des **19**. auf den Monat der Verkündung dieses Gesetzes nach Artikel **43** Absatz 1 folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] von der Bundesnetzagentur zur Stel-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
aufgefordert wurden, haben innerhalb eines Zeitraums von fünf Monaten nach dem *in Satz 3* genannten Zeitpunkt einen Antrag nach § 4 Absatz 2 zu stellen. Stellt der Anbieter innerhalb dieses Zeitraums keinen Antrag, ist die weitere Erbringung von Postdienstleistungen unzulässig. Anbieter, die ausschließlich Filialen oder automatisierte Stationen betreiben und für die ein anderer Anbieter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Informationen an die Bundesnetzagentur übermittelt, sind bis zum … [einsetzen: Datum desjenigen Tages des *25*. auf den Monat der Verkündung dieses Gesetzes nach Artikel *36* Absatz 1 folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] von der Bundesnetzagentur auf die Regelungen des Kapitels 2, insbesondere auf § 10 Absatz 3, hinzuweisen.	lung eines Antrags nach § 4 Absatz 2 aufgefordert wurden, haben innerhalb eines Zeitraums von fünf Monaten nach dem genannten Zeitpunkt einen Antrag nach § 4 Absatz 2 zu stellen. Stellt der Anbieter innerhalb dieses Zeitraums keinen Antrag, ist die weitere Erbringung von Postdienstleistungen unzulässig. Anbieter, die ausschließlich Filialen oder automatisierte Stationen betreiben und für die ein anderer Anbieter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Informationen an die Bundesnetzagentur übermittelt, sind bis zum … [einsetzen: Datum desjenigen Tages des **13**. auf den Monat der Verkündung dieses Gesetzes nach Artikel **43** Absatz 1 folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] von der Bundesnetzagentur auf die Regelungen des Kapitels 2, insbesondere auf § 10 Absatz 3, hinzuweisen. **Bis zum … [einsetzen: Datum desjenigen Tages des 25. auf den Monat der Verkündung dieses Gesetzes nach Artikel 43 Absatz 1 folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] ist § 4 Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Beauftragung auch dann erfolgen darf, wenn der beauftragte Anbieter über eine Lizenz nach § 6 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 verfügt oder nach § 36 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 angezeigt ist.**
(2) Urkunden, die über die Erteilung einer Lizenz nach Abschnitt 2 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 erteilt wurden, sind von der Bundesnetzagentur nach § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückzufordern, wenn der Lizenznehmer nach Absatz 1 Satz 1 in das Anbieterverzeichnis eingetragen wurde.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) § 9 ist erstmals ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verordnung nach § 9 Absatz *3* anzuwenden.	(3) § 9 ist erstmals ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verordnung nach § 9 Absatz **5** anzuwenden.
(4) Für Universaldienstleistungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 und Satz 2 sind abweichend von § 18 Absatz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 die Vorgaben in § 2 Nummer 3 Satz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2418), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 26 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, in der am … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel *36* Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 111 Absatz 1	(4) Für Universaldienstleistungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 und Satz 2 sind abweichend von § 18 Absatz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 die Vorgaben in § 2 Nummer 3 Satz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2418), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 26 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, in der am … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel **43** Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 111 Absatz 1

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Nummer 7 ist bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt nicht anzuwenden.	Nummer 7 ist bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt nicht anzuwenden.
(5) Die Regelung des § 21 Absatz 1 ist im ersten Verfahren nach § 40 Absatz 1 in Verbindung mit § 42 Absatz 2 Nummer 2 nach dem … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel *36* Absatz 1 dieses Gesetzes] zusätzlich produktspezifisch auf das am meisten nachgefragte Briefprodukt im Einzelsendungstarif anzuwenden.	(5) Die Regelung des § 21 Absatz 1 ist im ersten Verfahren nach § 40 Absatz 1 in Verbindung mit § 42 Absatz 2 Nummer 2 nach dem … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel **43** Absatz 1 dieses Gesetzes] zusätzlich produktspezifisch auf das am meisten nachgefragte Briefprodukt im Einzelsendungstarif anzuwenden.
(6) Die von der Bundesnetzagentur vor dem … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel *36* Absatz 1 dieses Gesetzes] getroffenen Feststellungen einer marktbeherrschenden Stellung *und die daran anknüpfenden Rechte und Verpflichtungen* gelten fort, bis sie durch Entscheidungen nach Kapitel 5 ersetzt werden. Satz 1 gilt auch, wenn die Feststellung marktbeherrschender Stellung lediglich Bestandteil der Begründung eines Verwaltungsakts ist. Entgeltgenehmigungen, die auf Grundlage von Abschnitt 5 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 erlassen wurden, gelten bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer fort, es sei denn, sie werden vor Ablauf ihrer Geltungsdauer durch Entscheidungen nach Kapitel 5 dieses Gesetzes ersetzt. Soweit Entgeltgenehmigungen nach diesem Absatz fortgelten, gelten sie als Entgeltgenehmigungen im Sinne des Kapitels 5. *Soweit Rechte und Verpflichtungen nach diesem Absatz wirksam bleiben oder fortgelten, gelten diese als Rechte und Verpflichtungen nach diesem Gesetz im Sinne des § 89.*	(6) Die von der Bundesnetzagentur vor dem … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel **43** Absatz 1 dieses Gesetzes] getroffenen Feststellungen einer marktbeherrschenden Stellung gelten fort, bis sie durch Entscheidungen nach Kapitel 5 ersetzt werden. Satz 1 gilt auch, wenn die Feststellung marktbeherrschender Stellung lediglich Bestandteil der Begründung eines Verwaltungsakts ist. Entgeltgenehmigungen, die auf Grundlage von Abschnitt 5 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 erlassen wurden, gelten bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer fort, es sei denn, sie werden vor Ablauf ihrer Geltungsdauer durch Entscheidungen nach Kapitel 5 dieses Gesetzes ersetzt. Soweit **Feststellungen marktbeherrschender Stellungen oder** Entgeltgenehmigungen nach diesem Absatz fortgelten, gelten sie als **Feststellungen marktbeherrschender Stellung und** Entgeltgenehmigungen im Sinne des Kapitels 5.
(7) Für Dienstleistungen, deren Entgelte bisher nicht der Entgeltgenehmigungspflicht unterlagen und die seit dem … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel *36* Absatz 1 dieses Gesetzes] der Entgeltgenehmigungspflicht nach § 40 Absatz 1 unterworfen sind, gilt die Vorgabe des § 48 erst ab dem erstmaligen Erlass einer entsprechenden Entgeltgenehmigung, spätestens aber ab dem 1. Juli 2025. Bis zum Ablauf des … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel *36* Absatz 1 dieses Gesetzes] vertraglich vereinbarte Entgelte, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses den postgesetzlichen Vorgaben entsprachen, sich aber aufgrund der Genehmigung von bisher nicht der Entgeltgenehmigungspflicht unterliegenden Entgelten in Widerspruch zu Vorgaben dieses Gesetzes setzen, können längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel *36* Absatz 1 dieses Gesetzes] fortgelten.	(7) Für Dienstleistungen, deren Entgelte bisher nicht der Entgeltgenehmigungspflicht unterlagen und die seit dem … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel **43** Absatz 1 dieses Gesetzes] der Entgeltgenehmigungspflicht nach § 40 Absatz 1 unterworfen sind, gilt die Vorgabe des § 48 erst ab dem erstmaligen Erlass einer entsprechenden Entgeltgenehmigung, spätestens aber ab dem 1. Juli 2025. Bis zum Ablauf des … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel **43** Absatz 1 dieses Gesetzes] vertraglich vereinbarte Entgelte, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses den postgesetzlichen Vorgaben entsprachen, sich aber aufgrund der Genehmigung von bisher nicht der Entgeltgenehmigungspflicht unterliegenden Entgelten in Widerspruch zu Vorgaben dieses Gesetzes setzen, können längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel **43** Absatz 1 dieses Gesetzes] fortgelten.
(8) Nach dem … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel *36* Absatz 1 dieses	(8) Nach dem … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel **43** Absatz 1 dieses

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Gesetzes] soll die Bundesnetzagentur von Amts wegen ein Verfahren nach § 40 Absatz 1 in Verbindung mit § 42 Absatz 2 Nummer 2 einleiten, um *fortgeltende* Entgeltgenehmigungen *durch Entgeltgenehmigungen* auf Grundlage des *neuen Rechts* zu *ersetzen*.	Gesetzes] soll die Bundesnetzagentur von Amts wegen ein Verfahren nach § 40 Absatz 1 in Verbindung mit § 42 Absatz 2 Nummer 2 einleiten, um Entgeltgenehmigungen auf Grundlage des **Kapitels 5** zu **erlassen**. **Kann die Bundesnetzagentur im Verfahren nach Satz 1 für einen oder mehrere Märkte nicht auf eine nach Absatz 6 fortgeltende Marktmachtfeststellung zurückgreifen, so kann sie bis zum Erlass einer Marktanalyse nach Kapitel 5 für den betroffenen Markt oder die betroffenen Märkte auch ohne Marktanalyse eine marktbeherrschende Stellung eines oder mehrerer Unternehmen nach § 18 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen feststellen.**
(9) § 47 ist erstmals auf die zweite Entscheidung auf Grundlage des § 40 Absatz 1 in Verbindung mit § 42 Absatz 2 Nummer 2 nach dem … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel *36* Absatz 1 dieses Gesetzes] anzuwenden.	(9) § 47 ist erstmals auf die zweite Entscheidung auf Grundlage des § 40 Absatz 1 in Verbindung mit § 42 Absatz 2 Nummer 2 nach dem … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel **43** Absatz 1 dieses Gesetzes] anzuwenden.
	(10) Die Vorgabe des § 73 Absatz 1 ist ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden. Die Vorgabe des § 73 Absatz 2 Satz 1 ist erstmals sechs Monate nach dem Inkrafttreten einer Verordnung nach § 73 Absatz 2 Satz 2 anzuwenden.
(10) § 76 Absatz 4 Satz 1 ist erstmals ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verordnung nach § 76 Absatz 4 Satz 2 anzuwenden. In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 4 Satz 2 kann ein späterer Zeitpunkt festgelegt werden.	**(11)** u n v e r ä n d e r t
(11) Die Vorschrift des § 84 Absatz 3 ist nur auf Akten anzuwenden, die über Verfahren geführt werden, die nach dem … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel *36* Absatz 1 dieses Gesetzes] auf Grundlage dieses Gesetzes eingeleitet wurden. Akten von Verfahren, die zu Entscheidungen geführt haben, die nach Absatz 6 fortgelten, sind keine Akten im Sinne des Satzes 1.	**(12)** Die Vorschrift des § 84 Absatz 3 ist nur auf Akten anzuwenden, die über Verfahren geführt werden, die nach dem … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel **43** Absatz 1 dieses Gesetzes] auf Grundlage dieses Gesetzes eingeleitet wurden. Akten von Verfahren, die zu Entscheidungen geführt haben, die nach Absatz 6 fortgelten, sind keine Akten im Sinne des Satzes 1.
(12) Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich abweichend von § 103 Absatz 3 nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn die gerichtliche Entscheidung vor dem … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel *36* Absatz 1 dieses Gesetzes] verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.	**(13)** Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich abweichend von § 103 Absatz 3 nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn die gerichtliche Entscheidung vor dem … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel **43** Absatz 1 dieses Gesetzes] verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.
(13) Bescheinigungen, die nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 des Postsicherstellungsgesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 506; 941), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I	**(14)** Bescheinigungen, die nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 des Postsicherstellungsgesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 506; 941), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
S. 1858) geändert worden ist, bis zum … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel *36* Absatz 1 dieses Gesetzes] ausgestellt wurden, gelten bis zum Ablauf der nach § 107 Absatz 2 Satz 2 vorgesehenen zehnjährigen oder der vermerkten kürzeren Geltungsdauer fort.	S. 1858) geändert worden ist, bis zum … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel **43** Absatz 1 dieses Gesetzes] ausgestellt wurden, gelten bis zum Ablauf der nach § 107 Absatz 2 Satz 2 vorgesehenen zehnjährigen oder der vermerkten kürzeren Geltungsdauer fort.
Artikel 2	**Artikel 2**
Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes	**Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes**
Das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 15 Satz 2 werden die Wörter „am *siebenten Tag*“ durch die Wörter „am *siebenten Werktag*“ ersetzt.	1. In § 15 Satz 2 werden die Wörter „am **dritten Tage**“ durch die Wörter „am **vierten Tage**“ ersetzt.
2. In § 41 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „am dritten Tage“ durch die Wörter „am vierten *Werktag*“ ersetzt.	2. In § 41 Absatz 2 Satz 1 **und 2** werden **jeweils** die Wörter „am dritten Tage“ durch die Wörter „am vierten **Tag**“ ersetzt.
Artikel 3	**Artikel 3**
Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes	**Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes**
Das Verwaltungszustellungsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Verwaltungszustellungsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten *Werktag*“ ersetzt.	1. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten **Tag**“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 7 Satz 2 und § 5a Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am *dritten Werktag*“ ersetzt.	2. In § 5 Absatz 7 Satz 2 und § 5a Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am **vierten Tag**“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Tag“ durch das Wort „Werktag“ ersetzt.	**3. entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Artikel 4
	Änderung des Asylgesetzes
	In § 10 Absatz 4 Satz 4 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist, werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.
Artikel 4	**Artikel 5**
Änderung der Zivilprozessordnung	**Änderung der Zivilprozessordnung**
Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist wird wie folgt geändert:	Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist wird wie folgt geändert:
1. In § 168 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 61“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
	2. In § 173 Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
2. § 270 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	**3.** § 270 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei Übersendung durch die Post gilt die Mitteilung am vierten *Werktag* nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht die Partei glaubhaft macht, dass ihr die Mitteilung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.“	„Bei Übersendung durch die Post gilt die Mitteilung am vierten **Tag** nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht die Partei glaubhaft macht, dass ihr die Mitteilung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.“
3. In § 321a Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „dritten Tage“ durch die Wörter „vierten *Werktag*“ ersetzt.	**4.** In § 321a Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „dritten Tage“ durch die Wörter „vierten **Tag**“ ersetzt.
4. § 357 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	**5.** § 357 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei Übersendung durch die Post gilt die Mitteilung am vierten *Werktag* nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht die Partei glaubhaft macht, dass ihr die Mitteilung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.“	„Bei Übersendung durch die Post gilt die Mitteilung am vierten **Tag** nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht die Partei glaubhaft macht, dass ihr die Mitteilung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.“

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 5	**Artikel 6**
Änderung der Insolvenzordnung	**Änderung der Insolvenzordnung**
In § 8 Absatz 1 Satz 3 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, werden die Wörter „drei Tage“ durch die Wörter „am vierten *Werktag*“ ersetzt.	In § 8 Absatz 1 Satz 3 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, werden die Wörter „drei Tage“ durch die Wörter „am vierten **Tag**“ ersetzt.
Artikel 6	**Artikel 7**
Änderung des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes	**Änderung des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes**
In § 41 Absatz 1 Satz 3 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, werden die Wörter „drei Tage“ durch die Wörter „am vierten *Werktag*“ ersetzt.	In § 41 Absatz 1 Satz 3 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, werden die Wörter „drei Tage“ durch die Wörter „am vierten **Tag**“ ersetzt.
Artikel 7	**Artikel 8**
Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	**Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**
In § 15 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, werden die Wörter „drei Tage“ durch die Wörter „vier *Werktage*“ ersetzt.	In § 15 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, werden die Wörter „drei Tage“ durch die Wörter „vier **Tage**“ ersetzt.
	Artikel 9
	Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
	In § 178a Absatz 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	2024 I Nr. 105) geändert worden ist, werden die Wörter „dritten Tage“ durch die Wörter „vierten Tage“ ersetzt.
	Artikel 10
	Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
	In § 78a Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, werden die Wörter „dritten Tage“ durch die Wörter „vierten Tage“ ersetzt.
Artikel 8	**Artikel 11**
Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung	**Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**
In § 152a Absatz 2 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist, werden die Wörter „dritten Tage“ durch die Wörter „vierten *Werktag*“ ersetzt.	In § 152a Absatz 2 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist, werden die Wörter „dritten Tage“ durch die Wörter „vierten **Tag**“ ersetzt.
Artikel 9	**Artikel 12**
Änderung der Finanzgerichtsordnung	**Änderung der Finanzgerichtsordnung**
In § 133a Absatz 2 Satz 3 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, werden die Wörter „dritten Tage“ durch die Wörter „vierten *Werktag*“ ersetzt.	In § 133a Absatz 2 Satz 3 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, werden die Wörter „dritten Tage“ durch die Wörter „vierten **Tag**“ ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Artikel 10	**Artikel 13**
Änderung des Gerichtskostengesetzes	**Änderung des Gerichtskostengesetzes**
In § 68 Absatz 1 Satz 4 und § 69a Absatz 2 Satz 3 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „dritten Tage“ durch die Wörter „vierten *Werktag*“ ersetzt.	In § 68 Absatz 1 Satz 4 und § 69a Absatz 2 Satz 3 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „dritten Tage“ durch die Wörter „vierten **Tag**“ ersetzt.
Artikel 11	**Artikel 14**
Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen	**Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen**
Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 59 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „dritten Tag“ durch die Wörter „vierten *Werktag*“ ersetzt.	1. In § 59 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „dritten Tag“ durch die Wörter „vierten **Tag**“ ersetzt.
2. In § 61 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „dritten Tage“ durch die Wörter „vierten *Werktag*“ ersetzt.	2. In § 61 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „dritten Tage“ durch die Wörter „vierten **Tag**“ ersetzt.
Artikel 12	**Artikel 15**
Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes	**Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes**
In § 83 Absatz 1 Satz 4 und § 84 Absatz 2 Satz 3 des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „dritten Tag“ durch die Wörter „vierten *Werktag*“ ersetzt.	In § 83 Absatz 1 Satz 4 und § 84 Absatz 2 Satz 3 des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „dritten Tag“ durch die Wörter „vierten **Tag**“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 13	**Artikel 16**
Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes	**Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes**
In § 4a Absatz 2 Satz 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, werden die Wörter „dritten Tage“ durch die Wörter „vierten *Werktag*“ ersetzt.	In § 4a Absatz 2 Satz 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, werden die Wörter „dritten Tage“ durch die Wörter „vierten **Tag**“ ersetzt.
Artikel 14	**Artikel 17**
Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes	**Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**
In § 12a Absatz 2 Satz 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, werden die Wörter „dritten Tage“ durch die Wörter „vierten *Werktag*“ ersetzt.	In § 12a Absatz 2 Satz 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, werden die Wörter „dritten Tage“ durch die Wörter „vierten **Tag**“ ersetzt.
	Artikel 18
	Änderung des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes
	In § 28 Absatz 2 Satz 3 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, wird das Wort „dritten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
Artikel 15	**Artikel 19**
Änderung des Bundesleistungsgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
In § 95 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
S. 1858) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1 des Postsicherstellungsgesetzes“ durch die Wörter „Kapitel 12 des Postgesetzes“ ersetzt.	
Artikel 16	**Artikel 20**
Änderung der Abgabenordnung	**Änderung der Abgabenordnung**
Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 122 *wird wie folgt geändert:*	1. **In** § 122 **Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 2a werden jeweils die Wörter „am dritten Tage“ durch die Wörter „am vierten Tage“ ersetzt.**
a) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „am dritten Tage“ durch die Wörter „am vierten Werktag“ ersetzt.	**a) entfällt**
b) In Absatz 2a werden die Wörter „am dritten Tage“ durch die Wörter „am vierten Werktag“ ersetzt.	**b) entfällt**
c) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:	**c) entfällt**
„(2b) § 108 Absatz 3 ist in den Fällen der Absätze 2 und 2a nicht anzuwenden.“	
2. § 122a Absatz 4 *Satz 1* wird wie folgt geändert:	2. § 122a Absatz 4 wird wie folgt geändert:
a) *Die* Wörter „am dritten Tag“ *werden* durch die Wörter „am vierten *Werktag*“ ersetzt.	a) **In Satz 1 werden die** Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten **Tag**“ ersetzt.
b) *Der abschließende Punkt wird* durch *ein Semikolon und* die Wörter „*§ 108 Absatz 3 ist nicht anzuwenden.*“ ersetzt.	b) **In Satz 4 werden die Wörter „drei Tagen“** durch die Wörter „**vier Tagen**“ ersetzt.
	3. In § 123 Satz 2 werden die Wörter „am dritten Tage“ durch die Wörter „am vierten Tage“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 17	**Artikel 21**
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	**Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung**
Dem Artikel 97 § 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird folgender Absatz 15 angefügt:	Dem Artikel 97 § 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird folgender Absatz 15 angefügt:
„(15) § 122 Absatz 2 Nummer 1*,* Absatz 2a *und 2b sowie* § 122a Absatz 4 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung sind auf alle Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 zur Post gegeben, elektronisch übermittelt oder elektronisch zum Abruf bereit gestellt werden.“	„(15) § 122 Absatz 2 Nummer 1 **und** Absatz 2a**,** § 122a Absatz 4 **und § 123 Satz 2** der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung sind auf alle Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 zur Post gegeben, elektronisch übermittelt oder elektronisch zum Abruf bereit gestellt werden.“
Artikel 18	**Artikel 22**
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	**Änderung des Umsatzsteuergesetzes**
In § 4 Nummer 11b Satz 3 Buchstabe b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 194) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 19 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 1 des Postgesetzes vom … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel *36* Absatz 1 und der Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.	In § 4 Nummer 11b Satz 3 Buchstabe b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 194) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 19 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 1 des Postgesetzes vom … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel **43** Absatz 1 und der Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
Artikel 19	**Artikel 23**
Änderung des Zollverwaltungsgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
In § 5 Absatz 1 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) geändert	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
worden ist, wird die Angabe „§ 4 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 15“ ersetzt.	
	Artikel 24
	Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
	In § 332 Absatz 3 Satz 5 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845; 1995 I S. 248), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird das Wort „dritten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
Artikel 20	**Artikel 25**
Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen	**Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**
Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 32f Absatz 8 Satz 2 werden nach den Wörtern „Marktanalyse nach“ die Wörter „§ 37 Absatz 2 Nummer 3 des Postgesetzes und“ eingefügt.	1. unverändert
2. In § 46 Absatz 2a Satz 2 und Absatz 2b Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 44“ durch die Angabe „§ 84“ ersetzt.	2. unverändert
	3. In § 69 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
	Artikel 26
	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
	In § 83a Absatz 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32) geändert worden ist, wird das Wort „dritten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 21	**Artikel 27**
Änderung der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung	**u n v e r ä n d e r t**
In § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung vom 19. April 1988 (BGBl. I S. 530), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1 des Postsicherstellungsgesetzes“ durch die Wörter „Kapitel 12 des Postgesetzes“ ersetzt.	
Artikel 22	**Artikel 28**
Änderung der Gewerbeordnung	**u n v e r ä n d e r t**
§ 150a Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Der Nummer 7 wird ein Komma angefügt.	
2. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:	
„8. der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation Post und Eisenbahnen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Kapitel 2 des Postgesetzes über die in § 149 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bezeichneten Eintragungen“.	
Artikel 23	**Artikel 29**
Änderung der Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung	**u n v e r ä n d e r t**
In § 14 Absatz 5 Satz 1 der Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 520), die zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1 des Postsicherstellungsgesetzes“ durch die Wörter „Kapitel 12 des Postgesetzes“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Artikel 30
	Änderung des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes
	In § 41 Absatz 2 Satz 3 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2021 (BGBl. I S. 4036), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird das Wort „dritten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
Artikel 24	**Artikel 31**
Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
In § 4 Absatz 1 Nummer 8 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1 des Postsicherstellungsgesetzes“ durch die Wörter „Kapitel 12 des Postgesetzes“ ersetzt.	
Artikel 25	**Artikel 32**
Änderung des Arbeitsschutzgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
§ 23 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Satz 1 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:	
„9. Verstöße gegen Vorgaben für Pakete mit erhöhtem Gewicht nach dem Postgesetz,“.	
b) In dem Satzteil nach Nummer 9 werden die Wörter „Nummern 1 bis 8“ durch die Wörter „Nummern 1 bis 9“ ersetzt.	
2. In Satz 2 wird nach den Wörtern „genannten Behörden“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
und werden nach den Wörtern „den Finanzbehörden“ die Wörter „und der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen“ eingefügt.	
Artikel 26	**Artikel 33**
Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch	**Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch**
In § 37 Absatz 2 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel *19* des Gesetzes vom *20. Juli 2022* (BGBl. I *S. 1237*) geändert worden ist, *werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Werktag“ ersetzt.*	**Das Zehnte Buch** Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel **7 Absatz 3** des Gesetzes vom **11. April 2024** (BGBl. **2024** I **Nr. 119**) geändert worden ist, **wird wie folgt geändert:**
	1. In § 14 Satz 2 werden die Wörter „am dritten Tage“ durch die Wörter „am vierten Tage“ ersetzt.
	2. In § 37 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie in Absatz 2a Satz 4 werden jeweils die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.
Artikel 27	**Artikel 34**
Änderung der PostG-Übertragungsverordnung	**Änderung der PostG-Übertragungsverordnung**
Die PostG-Übertragungsverordnung vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 816) wird wie folgt geändert:	Die PostG-Übertragungsverordnung vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 816) wird wie folgt geändert:
1. In der Eingangsformel werden die Wörter „§ 18a Absatz 8 Satz 2 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 324) eingefügt worden ist,“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 8 Satz 2 des Postgesetzes vom … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel *36* Absatz 1 und der Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.	1. In der Eingangsformel werden die Wörter „§ 18a Absatz 8 Satz 2 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 324) eingefügt worden ist,“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 8 Satz 2 des Postgesetzes vom … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel **43** Absatz 1 und der Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Wörter „§ 18a Absatz 8 Satz 1“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 8 Satz 1“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Artikel 28	**Artikel 35**
Änderung der Post-Schlichtungsverordnung	**Änderung der Post-Schlichtungsverordnung**
Die Post-Schlichtungsverordnung vom 21. Juni 2022 (BGBl. I S. 980) wird wie folgt geändert:	Die Post-Schlichtungsverordnung vom 21. Juni 2022 (BGBl. I S. 980) wird wie folgt geändert:
1. In der Eingangsformel werden die Wörter „§ 18a Absatz 8 Satz 1 und 2 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 324) eingefügt worden ist,“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 8 Satz 1 und 2 des Postgesetzes vom … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel *36* Absatz 1 und der Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.	1. In der Eingangsformel werden die Wörter „§ 18a Absatz 8 Satz 1 und 2 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 324) eingefügt worden ist,“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 8 Satz 1 und 2 des Postgesetzes vom … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel **43** Absatz 1 und der Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder über die Verletzung eigener Rechte, die ihm aufgrund der Postdienstleistungsverordnung zustehen“ gestrichen.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 18a Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.	
3. In § 5 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „oder die Verletzung eigener Rechte, die ihm nach der Postdienstleistungsverordnung zustehen,“ gestrichen.	3. u n v e r ä n d e r t
4. § 7 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	4. u n v e r ä n d e r t
„3. Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens sind, zu einer Musterfeststellungsklage oder einer Abhilfeklage im Verbandsklageregister angemeldet wurden und die Klage noch rechtshängig ist,“.	
	5. In § 17 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 29	**Artikel 36**
Änderung der Benannte Betreiber-Zulassungsverordnung	**u n v e r ä n d e r t**
Die Benannte Betreiber-Zulassungsverordnung vom 1. Juli 2019 (BGBl. I S. 904) wird wie folgt geändert:	
1. § 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „eine Erlaubnis nach § 6 Absatz 1 des Postgesetzes innehat“ durch die Wörter „in das Verzeichnis nach § 4 Absatz 1 des Postgesetzes eingetragen ist“ ersetzt.	
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.	
bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:	
„3. der Antragsteller nicht nach § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 des Postgesetzes zur Erbringung des Universaldienstes verpflichtet ist.“	
c) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „der Post-Universaldienstleistungsverordnung“ durch die Wörter „des Kapitels 3 Abschnitt 2 des Postgesetzes“ und die Wörter „stationären Einrichtungen“ durch das Wort „Universaldienstfilialen“ ersetzt.	
2. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Eine Zulassung kann durch die Bundesnetzagentur über die in § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Gründe hinaus auch ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn	
1. das zugelassene Unternehmen seine Verpflichtungen nach dieser Rechtsverordnung in schwerer oder wiederholter Weise verletzt,	
2. das zugelassene Unternehmen den von der Bundesnetzagentur zur Abhilfe angeordne-	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
ten Maßnahmen nach Absatz 1 innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder	
3. nachträglich Gründe nach § 2 Absatz 4 eintreten, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten.“	
Artikel 30	**Artikel 37**
Änderung der Fahrpersonalverordnung	**u n v e r ä n d e r t**
In § 18 Absatz 1 Nummer 4 der Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2418), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 26 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 des Postgesetzes“ ersetzt.	
Artikel 31	**Artikel 38**
Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung	**u n v e r ä n d e r t**
In § 35 Absatz 7a Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 11 des Postgesetzes in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 des Postgesetzes“ und die Wörter „stationäre Einrichtungen“ durch die Wörter „Universaldienstfilialen nach § 17 Absatz 1 des Postgesetzes oder diese ersetzende Stationen nach § 17 Absatz 2 des Postgesetzes“ ersetzt.	
Artikel 32	**Artikel 39**
Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
In § 2 Absatz 1 Nummer 9 des Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, werden die	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Wörter „§ 1 Absatz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 des Postgesetzes“ ersetzt.	
Artikel 33	**Artikel 40**
Änderung des Verkehrssicherstellungsgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
In § 30 Absatz 1 Satz 1 des Verkehrssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1 des Postsicherstellungsgesetzes“ durch die Wörter „Kapitel 12 des Postgesetzes“ ersetzt.	
Artikel 34	**Artikel 41**
Änderung der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs	**u n v e r ä n d e r t**
In § 2 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs vom 23. September 1980 (BGBl. I S. 1795), die zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1 des Postsicherstellungsgesetzes“ durch die Wörter „Kapitel 12 des Postgesetzes“ ersetzt.	
Artikel 35	**Artikel 42**
Änderung des Verkehrsleistungsgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
In § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Verkehrsleistungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1865), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, werden die Wörter „das Personalmanagement“ durch die Wörter „Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen“ ersetzt.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Artikel 36	**Artikel 43**
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
(2) Die Artikel 2, *3,* 4 Nummer 2 bis *4 und* die Artikel *5* bis *14*, *16*, *17* und *26* treten am 1. Januar 2025 in Kraft.	(2) Die Artikel 2 **bis** 4, **5** Nummer 2 bis **5,** die Artikel **6** bis **18**, **20**, **21, 24, 25 Nummer 3, die Artikel 26, 30, 33** und **35 Nummer 5** treten am 1. Januar 2025 in Kraft.
(3) Das Postgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 324) geändert worden ist, die Post-Entgeltregulierungsverordnung vom 22. November 1999 (BGBl. I S. 2386), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 324) geändert worden ist, die Post-Universaldienstleistungsverordnung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2418), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 26 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, die Postdienstleistungsverordnung vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2178), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 324) geändert worden ist, und das Postsicherstellungsgesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 506; 941), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.	(3) Das Postgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 324) geändert worden ist, die Post-Entgeltregulierungsverordnung vom 22. November 1999 (BGBl. I S. 2386), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 324) geändert worden ist, die Post-Universaldienstleistungsverordnung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2418), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 26 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, die Postdienstleistungsverordnung vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2178), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 324) geändert worden ist, und das Postsicherstellungsgesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 506; 941), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Bericht des Abgeordneten Hansjörg Durz

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/10283** wurde in der 153. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Februar 2024 an den Wirtschaftsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und an den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen. An den Haushaltsausschuss wurde er zusätzlich gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf **Drucksache 20/9733** wurde in der 145. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Dezember 2023 an den Wirtschaftsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung avisiert mit ihrem Gesetzentwurf für ein Postrechtsmodernisierungsgesetz in der Fassung des durch den Wirtschaftsausschuss angenommenen Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(9)372 eine umfassende Modernisierung des Postrechts. Konkret schlägt der konsolidierte Gesetzentwurf vor, das zuletzt 1997 im größeren Rahmen geänderte Postgesetz (PostG) umfassend zu novellieren und bei dieser Gelegenheit neu zu verkünden (Artikel 1). Neben der Überarbeitung von Regelungsgegenständen des bestehenden Postgesetzes sollen die bisher gesondert in der Post-Entgeltregulierungsverordnung, der Post-Universaldienstleistungsverordnung, der Postdienstleistungsverordnung und dem Postsicherstellungsgesetz niedergelegten Regelungsmaterien in das neu zu verkündende Postgesetz überführt werden.

Laut der Bundesregierung adressiert der Gesetzentwurf Änderungsbedarf in verschiedenen Bereichen, der sich über das vergangene Vierteljahrhundert insbesondere durch ein verändertes Kommunikations- und Konsumverhalten der Bürger ergeben habe: Die Kommunikation über analoge Briefe werde zunehmend durch digitale Lösungen ersetzt, was einen hohen Kostendruck auf die nach dem bisherigen Postgesetz vorzuhaltende Infrastruktur ausübe und zu schwierigen Wettbewerbsbedingungen im Briefbereich führe. Gleichzeitig habe der zunehmend über das Internet abgewickelte Warenhandel zu einem stark steigenden Paketumschlag geführt. Das habe zum einen die Entstehung eines attraktiven Wettbewerbs begünstigt, zum anderen aber auch problematische Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Arbeitsbedingungen in der Branche. Insgesamt benötige der Postsektor daher bei einer sozial-ökologischen Ausrichtung faire Wettbewerbsbedingungen, solle aber gleichzeitig die verfassungsmäßig gebotene Versorgung mit flächendeckend angemessenen und ausreichenden Postdienstleistungen gewährleisten (Artikel 87f Absatz 1 des Grundgesetzes). Die im Vergleich zum bestehenden Postgesetz erweiterten Regulierungsziele sind in § 2 PostG-E niedergelegt.

Im Lichte der skizzierten verfassungsmäßigen Anforderungen finden sich geplante allgemeine Vorgaben zur Versorgungsqualität sowie zur Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung aller Postdienstleistungen (Universaldienst) in den §§ 11 ff. und 15 ff. PostG-E. Während viele der zuvor in der Post-Universaldienstleistungsver-

ordnung niedergelegten Mindeststandards, wie 12.000 Universaldienstfilialen bundesweit (in Zukunft gegebenenfalls auch Ersatz durch automatisierte Stationen), beibehalten oder nur leicht modifiziert werden sollen, ergebe sich eine wesentliche Neuerung bei den Laufzeitvorgaben (§ 18 PostG-E). Wie bisher habe die Zustellung zwar an allen sechs Werktagen (Montag bis Samstag) zu erfolgen (§ 19 PostG-E). Im Jahresdurchschnitt müssten inländische Brief- und Paketsendungen aber nur noch mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 Prozent am dritten und zu 99 Prozent am vierten Tag auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden (zuvor für Briefe: 80 Prozent bis zum ersten und 95 Prozent bis zum zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag; für Pakete: 80 Prozent bis zum zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag). Die neuen Laufzeitvorgaben ermöglichten eine Bündelung von Briefsendungen, was die Kosten senke, Nachtfrachtflüge entbehrlich und damit den Postsektor insgesamt nachhaltiger mache. Die veränderten Laufzeitvorgaben machten Änderungen in zahlreichen weiteren Gesetzen notwendig (Artikel 2 ff. des konsolidierten Gesetzentwurfs), wo auf Basis der bisherigen Postlaufzeiten Zustellfiktionen von drei Tagen vorgesehen sind („3-Tagesfiktion“). Nunmehr könne mit einer Zustellung binnen vier Tagen gerechnet werden, was das Greifen der Fiktion nach Ablauf dieses Zeitraums sachgerecht erscheinen lasse (ab dem 1. Januar 2025, nach einem Übergangszeitraum). Zudem solle der prinzipielle zeitliche Gleichlauf der Fiktionsregelungen für die briefliche und elektronische Übermittlung beibehalten werden.

Konkrete Ausnahmen von den dargestellten Laufzeitvorgaben sähe aufgrund der im Wirtschaftsausschuss beschlossenen Änderungen nun § 18 Absatz 3 und 4 PostG-E vor: Täglich und wöchentlich erscheinende Zeitungen und Zeitschriften sollen danach grundsätzlich bereits am Erscheinungstag, als solche gekennzeichnete amtliche Wahl- und Abstimmungsunterlagen für staatliche und kommunale Wahlen bis zum zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden.

Darüber hinaus soll das zu beschließende Postrechtsmodernisierungsgesetz den Marktzugang für Postdienstleistungen grundlegend neu regeln. An die Stelle des Lizensierungsverfahrens für Anbieter im Briefbereich und einer bloßen Anzeigepflicht für die Erbringer sonstiger Postdienstleistungen (insbesondere im Paketbereich) soll gemäß § 4 PostG-E die Eintragungspflicht in ein von der Bundesnetzagentur zu führendes und zu veröffentlichendes digitales Anbieterverzeichnis treten, um eine Postdienstleistung erbringen zu können – sei es auch nur als Subunternehmer. Neben formellen solle die Bundesnetzagentur an die Eintragung auch materielle Anforderungen wie die Zuverlässigkeit, die Leistungsfähigkeit oder die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stellen, die sie auch im weiteren Verlauf erneut überprüfen und zum Anlass für Maßnahmen nehmen könne (§ 7 PostG-E).

Soweit ein Anbieter wiederum andere Anbieter mit der Leistungserbringung beauftragt und hierüber Sub- oder gar Subsubunternehmerstrukturen entstehen, möchte der konsolidierte Gesetzentwurf diese nicht verbieten, sondern den Auftraggebern bei Paketdienstleistungen die in § 9 PostG-E niedergelegten Verantwortlichkeiten auferlegen. Diese Planungen wurden im Zuge des parlamentarischen Verfahrens verschärft, so dass Auftraggeber bei Inkrafttreten des konsolidierten Gesetzentwurfs die gewerberechtliche Zuverlässigkeit (insbesondere im Hinblick auf Arbeitsbedingungen) nicht mehr nur jährlich, sondern bereits erstmals innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Beauftragung selbst oder durch eine Konformitätsbewertungsstelle zu prüfen und fortlaufend zu kontrollieren hätte (§ 9 Absatz 1 und 4 PostG-E). Zudem avisiert § 9 Absatz 2 PostG-E, dass übergeordnete Auftraggeber sich für die gesamte Nachunternehmerkette entsprechende Nachweise vorlegen lassen müssen. Einzelheiten des Verfahrens solle das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in einer Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfe, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen regeln können (§ 9 Absatz 5 PostG-E). Zum Schutz der im Postsektor Beschäftigten sieht § 73 PostG-E im Übrigen erstmals sektorspezifische Gesundheitsschutzvorgaben für den Transport von Paketen mit erhöhtem Gewicht vor, wofür eine Beschwerdestelle bei der Bundesnetzagentur eingerichtet werden solle (§ 74 PostG-E). Nach § 73 PostG-E haben Anbieter sicherzustellen, dass Pakete über 10 beziehungsweise 20 Kilogramm mit jeweils einem gut sichtbaren und einfach verständlichen Hinweis gekennzeichnet sind. Pakete von über 20 Kilogramm seien zudem prinzipiell durch zwei Personen zuzustellen, es sei denn, einer einzelnen Person stehe für die Zustellung ein geeignetes technisches Hilfsmittel zur Verfügung. Laut dem im parlamentarischen Verfahren angenommenen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen soll schließlich die Bundesregierung bis Ende 2024 durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages, aber nicht der des Bundesrates bedürfe, Kriterien für die Geeignetheit des Hilfsmittels bestimmen.

Neben arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben schlägt der Gesetzentwurf in den §§ 75 ff. PostG-E in Umsetzung der oben skizzierten Regelungsziele sektorspezifische Vorgaben „für einen ökologisch nachhaltigen Postsektor“ vor. Dabei setzt das Regelungsvorhaben vor allem auf Transparenz bezüglich der durch den Postsektor emittierten Treibhausgasmissionen ab dem Jahr 2026, speziell von besonders großen Anbietern mit einem Jahresumsatz von

mehr als 50 Millionen Euro. Anders als im ursprünglichen Gesetzentwurf sollen die Unternehmen laut der konsolidierten Fassung allerdings nicht mehr in der Pflicht sein, die Daten selbst zu ermitteln, sondern sie könnten die Bundesnetzagentur hierbei freiwillig unterstützen (§ 76 Absatz 2 PostG-E).

Allgemein solle die Position der Bundesnetzagentur als zentrale Regulierungsbehörde im Postsektor gestärkt und diese Behörde mit zahlreichen neuen Kompetenzen versehen werden. So finden sich in den §§ 89 ff. PostG-E zahlreiche geplante Befugnisnormen für die Bundesnetzagentur, insbesondere in § 89 Absatz 1 PostG-E eine Generalklausel, um im Einzelfall gegenüber Anbietern „erforderliche Maßnahmen“ anzuordnen. Neben der beschriebenen Regulierung des Marktzugangs ist weiter beabsichtigt, der Bundesnetzagentur – ähnlich einer Kartellbehörde – weitreichende Eingriffsrechte gegenüber marktbeherrschenden Unternehmen zu verleihen (§§ 35 ff. PostG-E), etwa auch eine spezielle Missbrauchsaufsicht (§§ 58 ff. PostG-E) mit Möglichkeiten der Vorteilsabschöpfung (§ 60 PostG-E). Die Vorschriften sollen jedoch keine Spezialregelungen zum allgemeinen Kartellrecht darstellen, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleibe daneben anwendbar, die Aufgaben und Befugnisse der Kartellbehörden unberührt (§ 1 Absatz 2 PostG-E). Stattdessen sieht § 85 Absatz 1 bis 3 PostG-E Abstimmungserfordernisse zwischen der Bundesnetzagentur und dem Bundeskartellamt vor.

Im Zusammenhang mit den zunehmenden Kompetenzen der Bundesnetzagentur wird auf den im Gesetzentwurf veranschlagten gesteigerten Erfüllungsaufwand der Verwaltung, in Bezug auf die neu hinzugekommenen Pflichten der Postdienstleister auf den gesteigerten Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft sowie die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates jeweils hierzu (Anlage 2 des Gesetzentwurfs) hingewiesen. Darüber hinaus wird auf den übrigen Gesetzentwurf, auf die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu (Anlagen 3 und 4 des Gesetzentwurfs) sowie auf den weiteren Inhalt des durch den Wirtschaftsausschuss angenommenen Änderungsantrags verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die antragstellende Fraktion der CDU/CSU sieht das im Wesentlichen aus dem Jahr 1997 stammende Postgesetz in Zeiten von überwiegend digitaler Kommunikation als reformbedürftig an. So gehe die Menge der Briefsendungen kontinuierlich zurück und werde durch modernere Kommunikationsformen ersetzt. Das Postgesetz, das in seiner derzeitigen Fassung vom Brief als Hauptkommunikationsmittel mit entsprechend hohen Anforderungen für die Postdienstleister ausgehe, führe so etwa zu einem kontinuierlich steigenden Briefporto. Gleichzeitig bleibe eine flächendeckende und zuverlässige Versorgung mit Postdienstleistungen, insbesondere auch im ländlichen Raum, weiterhin unverzichtbar – etwa um gerichtliche Schreiben oder Originaldokumente zuzustellen. Zudem müsse eine Novelle des Postgesetzes weitere Aspekte der Digitalisierung wie die „rudimentäre“ digitale Nachverfolgbarkeit von Briefsendungen berücksichtigen und durch zusätzliche Befugnisse der Bundesnetzagentur den Wettbewerb im Postwesen weiter fördern. Dabei solle das Postrecht allerdings nicht mit allgemeinpolitischen Bestrebungen wie dem Klimaschutz überfrachtet werden.

Die Fraktion der CDU/CSU fordert die Bundesregierung vor diesem Hintergrund auf, im Rahmen bestehender Haushaltsmittel ein neues Postgesetz vorzulegen, das die Regulierung der Postmärkte umfassend regele und auf eine Zersplitterung der Rechtsvorschriften auf mehrere Gesetze und Verordnungen verzichte. Im Einzelnen solle sich das novellierte Postgesetz etwa an tatsächlichen Bedürfnissen orientieren, die anhand regelmäßiger Marktanalyseverfahren zu ermitteln seien. Die Paketbranche solle aus dem gesondert regulierten Universaldienst in den freien Markt entlassen, jedoch sollten gleichzeitig die Arbeitsbedingungen in der Branche verbessert werden. Der Briefmarkt solle weiterhin – nun getrennt vom Paketmarkt – der sektorspezifischen Regulierung unterliegen, wobei der Fokus von der Schnelligkeit auf die Zuverlässigkeit der Zustellungen verlagert werden sollte, gerade auch in ländlichen Gebieten. In diesem Zusammenhang solle etwa die Briefzustellung künftig nur noch an fünf statt an sechs Wochentagen erfolgen. Darüber hinaus solle durch die Entgeltregulierung ein kostendeckendes und stabiles Briefporto gewährleistet werden. Die den Postmarkt bereits gegenwärtig regulierende Bundesnetzagentur solle Verstöße gegen die Vorgaben für Universaldienste durch Ausweitung ihrer Kompetenzen effektiver sanktionieren können, allerdings ohne Doppelstrukturen zum Bundeskartellamt aufzubauen. Des Weiteren solle die Umsatzsteuerbefreiung für Universaldienstleistungen im Briefbereich auf alle Anbieter erstreckt werden. Zuletzt seien die Förderung des Klimaschutzes und die Verbesserung von Arbeitsbedingungen im Postwesen zwar wichtige, aber zugleich auch branchenübergreifende, allgemeine Anliegen. Im Postgesetz sollten dahingehend nur Regelungen vorgesehen werden, die den besonderen Risiken der Postbranche Rechnung trügen, zum Beispiel die Vermeidung innerdeutscher Nachtfrachtflüge, Beschränkungen bei Subunternehmerketten oder die Reduzierung des Maximalgewichts für Pakete zum Schutz von Paketzustellern.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse und des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/10283 in seiner 79. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe BSW bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke dessen Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/10283 in seiner 109. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke und bei Abwesenheit der Gruppe BSW dessen Annahme in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke und bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 20(9)372).

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/10283 in seiner 94. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke und bei Abwesenheit der Gruppe BSW dessen Annahme in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/10283 in seiner 82. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke und bei Abwesenheit der Gruppe BSW dessen Annahme in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/10283 in seiner 81. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke und bei Abwesenheit der Gruppe BSW dessen Annahme in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke und bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 20(9)372).

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/10283 in seiner 76. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke und bei Abwesenheit der Gruppe BSW dessen Annahme in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke und bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 20(9)372).

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/10283 in seiner 58. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke dessen Annahme in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 20(9)372).

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/10283 am 31. Januar 2024 befasst und die Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs festgestellt. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich der Sustainable Development Goals (SDGs) 3 – Gesundheit und Wohlergehen, 5 – Geschlechtergleichheit, 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur, 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden, 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion und 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz sowie hinsichtlich der Indikatorenbereiche 3.1 – Gesundheit und Ernährung, 5.1 – Gleichstellung, 8.3 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: Gute Investitionsbedingungen – Wohlstand dauerhaft erhalten, 8.5.a – Beschäftigung, 9.1.a – Innovation: Zukunft mit neuen Lösungen gestalten und 11.1.a – Flächeninanspruchnahme: Flächen nachhaltig nutzen. Hinzu kämen die Indikatoren 3.2.a – Emissionen von Luftschadstoffen, 12.1.a – Marktanteil von Produkten mit staatlichen Umweltzeichen und 13.1.a – Treibhausgasemissionen. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 20/9733 in seiner 109. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, FDP und AfD und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Gruppe BSW.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 20/9733 in seiner 81. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, FDP und AfD und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Gruppe BSW.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a und b

Der Wirtschaftsausschuss hat in seiner 69. Sitzung am 13. März 2024 beschlossen, zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/10283 und zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 20/9733 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. An der in der 70. Sitzung am 20. März 2024 erfolgten Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Wolfgang Bodenbach	Abteilungsleiter Regulierungsmanagement Deutsche Post AG
Marten Bosselmann	Rechtsanwalt und Vorsitzender des Bundesverbandes Paket und Expresslogistik e. V. (BIEK)
Prof. Dr. Justus Haucap	Direktor am Düsseldorf Institute for Competition Economics (DICE), Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Sören Keidel	Gesamtbetriebsrat bei der Deutschen Post AG
Andrea Koscis	Stellvertretende Vorsitzende der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL. M.	Vorsitzender der Monopolkommission
Klaus Müller	Präsident der Bundesnetzagentur
Frank Norkus	Betriebsratsvorsitzender bei der Deutschen Post DHL – Niederlassung Berlin 2 Hennigsdorf
Für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände:	
Ralph Sonnenschein	Referatsleiter beim Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständen (Ausschussdrucksachen 20(9)348 bis 20(9)354 und 20(9)357) wurden veröffentlicht. Das Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung wurde ebenfalls der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Zudem ist die Sitzung in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/10283 und den Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 20/9733 in seiner 78. Sitzung am 12. Juni 2024 abschließend beraten.

Die **Fraktion der SPD** drückte ihre Freude darüber aus, dass – nach 26 Jahren Geltungsdauer der alten Rechtslage – die Koalition eine umfassende Novellierung des Postrechts vorlegen könne. In den Verhandlungen habe die Fraktion die fortgesetzte flächendeckende Versorgung mit Postdienstleistungen als Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge, insbesondere für den ländlichen Raum, in den Fokus gerückt. Ebenfalls habe man erreicht, die tarifgebundenen und von betrieblicher Mitbestimmung gekennzeichneten Arbeitsplätze bei der Deutschen Post langfristig zu sichern. Aufgrund des gerade im Briefgeschäft schrumpfenden Marktes sei dennoch gesetzgeberisches Handeln notwendig geworden. Dem Koalitionsvorschlag gelinge dieser Interessenausgleich, auch aufgrund leichter Anpassungen im parlamentarischen Verfahren. So habe die Koalition in ihrem Vorschlag für § 17 PostG-E die Hürde für Universaldienstanbieter, vorzuhaltende Filialen mit automatisierten Stationen zu ersetzen, erhöht. Demgegenüber seien Einschränkungen, etwa bei Briefsendungen, die im Einzelsendungstarif zu im Vergleich zur Standardleistung höherwertigen Qualitätsvorgaben befördert werden („PRIO-Brief“), vertretbar. Mit dem gesetzlichen Begriff „Einzelsendungstarif“ erfolge eine Abgrenzung solcher Briefsendungen zu Teilleistungen, die künftig Bestandteil des Universaldienstes seien. Daneben hob die Fraktion die im zu konsolidierenden Gesetzentwurf verschärften Schutzmechanismen gegen Ausbeutung von Paketzustellenden hervor, etwa durch ein wirkungsvolles Anbieterverzeichnis oder den Verantwortlichkeitsdurchgriff bei Subunternehmerstrukturen. Schließlich habe die Fraktion klare Vorstellungen für die bis Ende des Jahres dem Bundestag zuzuleitende Rechtsverordnung der Bundesregierung zwecks Bestimmung der Geeignetheit von Hilfsmitteln bei der Zustellung von Paketen über 20 Kilogramm.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte einen interfraktionellen Konsens für die Novelle des Postgesetzes fest. Verschiedene, letztlich gescheiterte Novellierungsversuche vergangener Bundesregierungen hätten dabei wichtige Vorarbeiten für den jetzigen Vorschlag geleistet. Nicht zufrieden könne man allerdings mit dem enormen Bürokratieaufwuchs sein, der bei Annahme des Gesetzentwurfs drohe. Die Fraktion monierte, dass der Nationale Normenkontrollrat den potenziellen Erfüllungsaufwand des Gesetzesvorschlags bisher nicht umfassend dargelegt habe, gerade etwa durch hinzukommende Berichtspflichten der Wirtschaft. Ebenso fehlten seriöse Schätzungen für den Mehraufwand, den der mit dem Inkrafttreten des Gesetzes verbundene Aufgabenaufwuchs bei der Bundesnetzagentur verursache. Im Raum stünden dort 100 zusätzliche Stellen. Des Weiteren könne die Fraktion nicht erkennen, wo im Entwurf die durch die im Rahmen der Gesetzesinitiative kolportierte Aufhebung des Umsatzsteuerprivilegs für die Deutsche Post bei Universaldienstleistungen im Briefbereich geregelt sein solle.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** dankte ihren Koalitionspartnern sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz für die gute Zusammenarbeit im parlamentarischen Verfahren. Zudem gelte ihr Dank der Fraktion der CDU/CSU, die durch ihre Zustimmung zum Fristverzicht den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im Bundestag noch in der laufenden Sitzungswoche möglich mache. Das Postrecht befinde sich auf der Schwelle zwischen Daseinsvorsorge und Wettbewerbsrecht. Auch wenn in der aktuellen Zeit andere Politikbereiche mehr Aufmerksamkeit erführen, sei die Regulierung des Postrechts in der Sache nicht weniger von Relevanz. Denn sie betreffe nahezu alle Bürger in ihrem täglichen Leben. Deswegen sei die fortgesetzte Garantie der flächendeckenden Versorgung mit Postdienstleistungen ebenso wichtig wie die Einführung des Anbieterverzeichnisses, das über die hergestellte Transparenz gerade im Paketbereich geeignet sei, zu mehr fairem Wettbewerb zu führen. Zudem freue sich die Fraktion über die Vorgaben des Gesetzentwurfs für einen ökologisch nachhaltigem Postsektor.

Die **Fraktion der FDP** schloss sich dem Dank an die an der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs Beteiligten an. Die Vorlage eines annahmefähigen Gesetzentwurfs im Postrecht nach so langer Zeit sei bemerkenswert. Auch in der Sache sei ein guter Kompromiss zwischen einem regulierten Briefmarkt mit monopolistischen Tendenzen sowie einem sehr wettbewerbsintensiven Paketmarkt gelungen. Der Gesetzesvorschlag gewährleiste die flächendeckende Versorgung mit Postdienstleistungen, ohne hierbei die Deutsche Post, die in bestimmten Segmenten weiter eine faktische Monopolstellung einnehme und an der der Bund überdies weiter als Anteilseigner beteiligt sei,

übermäßig zu bevorteilen. Zuletzt begrüßte die Fraktion die im Ausschussverfahren aufgekommene Lösung für die nachhaltige Ermöglichung der Verteilung von Presseerzeugnissen.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte den Gesetzesvorschlag. Damit sei weiterer Bürokratieaufwuchs verbunden, etwa durch das geplante Anbieterverzeichnis. Das größte zu erwartende Problem stellten allerdings die signifikant verlängerten Postlaufzeitvorgaben dar. Hiermit heiße man einen ungenügenden Status quo gesetzlich gut, da die aktuellen Postlaufzeiten vielfach nicht eingehalten würden. Das habe zu zahlreichen Beschwerden bei der Bundesnetzagentur geführt. Gleichzeitig würden auf den Laufzeitvorgaben basierende Fristregelungen in anderen Bereichen, wie etwa der Justiz, nicht angepasst. Entsprechende Äußerungen der Deutschen Post aufgreifend befürchte die Fraktion dennoch zukünftige Preiserhöhungen. Der ebenfalls gegenständliche Antrag der Fraktion der CDU/CSU markiere schließlich ein Sammelsurium aller möglichen Forderungen, die teils überlegenswert, teils – soweit die Unionsfraktion etwa erhöhte Umweltschutzforderungen stelle – anbiedernd an potenzielle Koalitionspartner aus der aktuellen Koalition sei.

Die **Gruppe Die Linke** begrüßte die Vorlage einer Postrechtsnovelle, obwohl sich die Gruppe noch weitergehende Regelungen gewünscht habe. Insbesondere brauche es eine wirksame Lizenzpflicht für Postdienstleistungen, die die Subunternehmerschaft ausschließe, sowie die verpflichtende Zustellung durch mindestens zwei Personen bei Paketen, die mehr als 20 Kilogramm wögen. Mit letzterer Forderung schließe sich die Gruppe der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) an. Sie kündigte an, zu dem gegenständlichen Gesetzentwurf noch einen Entschließungsantrag in das Plenum einzubringen.

Das **Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz** betonte die Bedeutung der Vorlage eines Gesetzentwurfs zum Postrecht im Ausschuss nach einem derart langen Zeitraum geringer gesetzgeberischer Tätigkeit in diesem Gebiet. Es verteidigte die prinzipielle Notwendigkeit von Berichtspflichten der Wirtschaft, damit die öffentliche Hand etwaige Handlungsbedarfe leichter erkennen könne. Das Bundesministerium verwies auf aktualisierte, dem Ausschuss bis dahin nicht bekanntgemachte Berechnungen des Nationalen Normenkontrollrates aus dem März 2024, die deutlich unter denen aus der dem Gesetzentwurf angefügten Stellungnahme lägen. Letztere habe der Normenkontrollrat damals unter starkem Zeitdruck erstellt. Im Einzelnen hätten die neuen Kalkulationen des Gremiums zum Regierungsentwurf ergeben, dass sich im Falle von dessen Inkrafttreten der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft von 3,6 Millionen Euro (jährlich: 4,8 Millionen Euro) auf einmalig 360.000 Euro (jährlich: 190.000 Euro) verringere. Diese Anpassung sei – so der Normenkontrollrat – grundsätzlich nachvollziehbar, da die Erfüllungsaufwandsänderung auch mit einer regulatorischen Anpassung im Rahmen der Genese des Kabinettsentwurfs einhergehe. In Bezug auf Befürchtungen zukünftiger Portoerhöhungen nannte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schließlich die im Gesetzentwurf vorgesehenen Beschränkungen bei der Portofestlegung.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/10283 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(9)372 in den Wirtschaftsausschuss eingebracht haben, der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke angenommen wurde.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt weiter mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Antrags der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 20/9733.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Wirtschaftsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/10283 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Neufassung des Postgesetzes)

Zur Änderung des Inhaltsverzeichnisses

Im Inhaltsverzeichnis werden die vorgesehenen Anpassungen von Paragraphenüberschriften umgesetzt.

Zu § 3

In § 3 Nummer 2 wird der Anbieterbegriff konkretisiert. Keine Anbieter sind Personen und Personengesellschaften, die ausschließlich im Bereich des Transports tätig sind und über eine der in Nummer 2 Buchstabe b genannten Lizenzen verfügt. Die Anpassung dient der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben.

Zu § 5

In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird durch die Ersetzung des Wortes „und“ durch das Wort „oder“ sprachlich klargestellt, dass die dort genannten Verstöße gegen Straf- und Bußgeldvorschriften nicht kumulativ begangen worden sein müssen.

In Absatz 2 wird auf Anregung des Bundesrates verankert, dass es für die Bewertung der Leistungsfähigkeit eines Anbieters auch relevant ist, ob er Postdienstleistungen den Vorgaben des Postgesetzes entsprechend ausführt oder ausführen kann.

Zu § 6

In § 6 Absatz 2 wird der Umfang der Informationen und Nachweise verringert, die im Rahmen der Anmeldung zum Anbieterverzeichnis bei der Bundesnetzagentur vorgelegt werden müssen.

Zu § 8

§ 8 Absatz 1 sieht vor, dass die Bundesnetzagentur die Versagung der Eintragung in das Anbieterverzeichnis oder die Löschung aus dem Anbieterverzeichnis an das Gewerbezentralregister meldet. Eine solche Meldung ist aber nur dann sinnvoll, wenn die Versagung der Eintragung oder die Löschung aufgrund fehlender Zuverlässigkeit des Anbieters erfolgen. Denn eine Versagung oder Löschung aus anderen Gründen ist aufgrund der für das Gewerbezentralregister maßgeblichen Vorgaben nicht erheblich. Daher erfolgt eine Präzisierung, in welchen Fällen die Bundesnetzagentur Versagungen und Löschungen an das Gewerbezentralregister meldet.

Zu § 9

Die Regelungen, die bislang in den Absätzen 1 und 2 des Gesetzentwurfs enthalten waren, werden in den neuen Absätzen 1 bis 3 umstrukturiert. In diesem Zuge wird in Absatz 1 geregelt, dass die nach Absatz 1 – auch in Verbindung mit Absatz 2 – vorgesehene Überprüfung erstmalig in den ersten drei Monaten der Beauftragung und danach jährlich zu erfolgen hat. Damit wird sichergestellt, dass die Vorgabe nicht durch kurze Beauftragungszeiträume umgangen wird. Zudem wird die Bezugnahme auf die Akkreditierungsstelle präziser gefasst.

Durch den neuen Absatz 4 werden die Überprüfungen nach Absatz 1 um eine fortlaufende Kontrolle bestimmter wesentlicher arbeitsrechtlicher Aspekte im Bereich der Zustellung von Paketen ergänzt. Konkret werden Auftraggeber nach Absatz 1 verpflichtet, von beauftragten Anbietern vorzulegende Informationen zu Arbeitszeit, Arbeitsentgelt und der Abführung von Sozialabgaben bezüglich der dort Beschäftigten fortlaufend zu kontrollieren. Um den Aufwand für Auftraggeber möglichst gering zu halten, ist es für diese Kontrolle regelmäßig ausreichend, dass der Auftraggeber eine Plausibilisierung anhand von Daten und Informationen vornimmt, die ihm in seinen eigenen Systemen zur Verfügung stehen. Ein Abgleich insbesondere von Daten über Fahrten und Routen sowie zum Zeitpunkt der Zustellung von Paketen können effektiv dazu beitragen, Verstöße gegen arbeitsrechtliche Vorgaben zu erkennen und abzustellen. Die Einzelheiten des in Absatz 4 vorgesehenen Verfahrens werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 5 festgelegt. Zudem wird die neue Vorgabe durch Bußgeldregelungen in § 111 ergänzt.

Die Absätze 5 und 6 werden aufgrund der Änderungen in den Absätzen 1 bis 4 angepasst.

Absatz 7 gibt Auskunft, wie die in § 9 in Bezug genommene DIN EN ISO/IEC 17065 bezogen werden kann.

Zu § 13

Absatz 2 sieht vor, dass Empfänger die Möglichkeit haben müssen, Pakete – abweichend vom Regelfall des § 13 Absatz 1 – in eine Vorrichtung zum Empfang von Paketen, in eine anbieterneutrale automatisierte Station sowie

an einen bestimmten Ort oder eine bestimmte Person zustellen lassen zu können. Sollte sich die vom Empfänger gewählte Art der Zustellung aus Gründen, die der Anbieter nicht zu vertreten hat, nicht durchführen lassen, kann der Anbieter die Pakete stattdessen nach den Vorgaben des Absatzes 1 zustellen. Dies stellt § 13 Absatz 2 Satz 2 nun klar.

In Absatz 3 wird klargestellt, wie Empfängerinnen und Empfänger von Paketen über das in Satz 3 vorgesehene Widerspruchsrecht zu informieren sind.

Zu § 16

In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass die Art der Freimachung keine Relevanz für die Einordnung von Leistungen als Universaldienstleistungen hat. In diesem Sinne kommt es beispielsweise nicht darauf an, ob eine Sendung per Briefmarke, durch DV-Freimachung oder per Handyporto freigemacht wird.

§ 16 Absatz 2 definiert, welche Leistungen keine Universaldienstleistungen sind. Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, wird diese Bestimmung konkretisiert und neu strukturiert. Dabei wird klargestellt, dass neben Sendungen, die zu individuell vereinbarten Bedingungen befördert werden, und Sendungen werblichen Inhalts auch höherwertige Briefsendungen, insbesondere solche, die gegenüber den Standardprodukten eine kürzere Laufzeit vorsehen, sowie Paketsendungen, die zu besonderen Entgelten für Geschäftskunden und Massenversender befördert werden, nicht zum Universaldienst zählen. Zur Bestimmung der in Absatz 2 Nummer 1 in Bezug genommene Standardleistung ist in der Regel auf die am häufigsten nachgefragte Leistung abzustellen.

Die bereits heute geltende Regelung, die Sendungen vom Universaldienst ausnimmt, deren Außenseite „rassendiskriminierendes Gedankengut“ aufweisen, wird in Anlehnung an bereits existierende gesetzliche Regelungen aktualisiert.

Zu § 17

§ 17 Absatz 2 regelt die Zulassung automatisierter Stationen als Universaldienstfilialen. Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang auf die Berücksichtigung der Belange der betroffenen Kommunen und die besondere Berücksichtigung des ländlichen Raums hingewiesen.

Dies aufgreifend wird klargestellt, dass das Verhältnis von automatisierten Stationen und Filialen so auszugestalten ist, dass auch im ländlichen Bereich eine angemessene und ausreichende Versorgung mit Filialen gewährleistet ist. Dies wird durch eine Konkretisierung der Kriterien erreicht, die die Bundesnetzagentur bei der Zulassung von automatisierten Stationen berücksichtigen muss.

Zusätzlich bekommen Kommunen das Recht, die Überprüfung der Zulassung einer automatisierten Station nach zwei Jahren bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Voraussetzungen für die Zulassung von Stationen auch im Nachhinein erneut überprüft werden können.

Zugleich wird die Rolle der Kommunen in diesem Bereich gestärkt, indem die Bundesnetzagentur im Rahmen der Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben durch Allgemeinverfügung obligatorisch die kommunalen Spitzenverbände anhören muss.

Mit dem neuen Absatz 6 wird eine spezielle Evaluierungsklausel für die Regelung zur Zulassung automatisierter Stationen angefügt. Sie ermöglicht es, die erstmals geschaffene Möglichkeit der Zulassung automatisierter Stationen gesondert im Hinblick auf ihre Auswirkungen zu überprüfen. Diese Evaluierung tritt neben die Evaluierung nach § 24, die eine andere Zielrichtung hat.

Zu § 18

In § 18 Absatz 3 werden die Laufzeitvorgaben für täglich und wöchentlich erscheinende Zeitungen und Zeitschriften präzisiert. Weil deren Aktualität maßgelblich von der Zustellung am Erscheinungstag abhängt, regelt § 18 Absatz 3 nun, dass sie im Rahmen des Universaldienstes in der Regel am Erscheinungstag zuzustellen sind. Voraussetzung für eine Zustellung am Erscheinungstag ist es, dass die Zeitungen rechtzeitig an den Universaldienstanbieter übergeben werden, damit dieser die fristgerechte Zustellung nach seinen Betriebsabläufen gewährleisten kann.

Die nach dem Gesetzentwurf beabsichtigte Verlängerung der Laufzeitvorgaben für inländische Briefsendungen hat nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Termine und Fristen im Wahlrecht. Das Fristengefüge rund um die

Briefwahl wurde unter der Annahme festgelegt, dass Briefsendungen (Wahlbenachrichtigungen, Briefwahlunterlagen, Wahlbriefe) innerhalb Deutschlands in der Regel innerhalb von zwei Werktagen nach der Einlieferung beim Empfänger ankommen. Verlängerte Postlaufzeiten verkürzen jedoch zu Lasten der Wählerinnen und Wähler die faktische Möglichkeit zur Briefwahl und erhöhen das Risiko verspätet eingegangener Wahlbriefe, die dann nicht mehr bei der Ergebnisermittlung berücksichtigt werden dürfen.

Abweichend von den für Postkarten und Briefsendungen neu vorgesehenen Laufzeiten sollen deshalb mit dem anzufügenden Absatz die Postdienstleister grundsätzlich dazu verpflichtet werden, bei staatlichen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen ausgegebene amtliche Wahl- und Abstimmungsunterlagen innerhalb der bisher zugrunde gelegten Regelfristen der Post-Universaldienstleistungsverordnung an die jeweiligen Adressaten auszuliefern. § 18 Absatz 4 orientiert sich daher für Wahlen und Abstimmungen an der bisher für die Zustellung von Briefsendungen geltenden Rechtslage. Dies ist vor dem Hintergrund eines stetig wachsenden Briefwähleranteils im Interesse der Allgemeinheit der Wahl und Abstimmung sowie zur Ermöglichung einer zeitgerechten Stimmabgabe von erheblicher Bedeutung. Wegen der herausragenden demokratischen Bedeutung von Wahlen und Abstimmungen ist die in Absatz 4 angefügte Regelung erforderlich.

Zu § 21

§ 21 Absatz 1 und 2 regelt den Erschwinglichkeitsmaßstab als europarechtlich vorgegebenen Entgeltmaßstab für Universaldienstleistungen. Durch die Anpassungen wird klargestellt, dass sich der in Absatz 1 geregelte Maßstab, der sich auf die Ausgaben eines Privathaushalts bezieht, nur für Leistungen zum Einzelsendungstarif zur Anwendung kommt, nicht aber für Leistungen, die für größere Versender als Universaldienstleistungen angeboten werden und in der Regel nicht von Privathaushalten nachgefragt werden.

Zudem wird ein neuer § 21 Absatz 3 aufgenommen, der es der Bundesnetzagentur im Rahmen der Entgeltregulierung ermöglicht, im öffentlichen Interesse Einheitstarife für Universaldienstleistungen anzuordnen. Durch diese Vorgabe, die auf Artikel12 dritter Spiegelstrich der Richtlinie 97/67/EG beruht, soll insbesondere verhindert werden, dass regional unterschiedliche Tarife zu einer Benachteiligung des ländlichen Raums führen. Mit der Regelung wird zugleich ein Anliegen des Bundesrates aufgegriffen (Bundesratsdrucksache 677/23, Nummer 34).

Zu § 22

Die Anpassung dient der Korrektur. Die Verweise auf § 17 Absatz 1 waren bislang fehlerhaft.

Zu § 23

§ 23 dient der Erprobung neuer Modelle der Postversorgung und zielt insbesondere auf die mögliche Suspendierung von Universaldienstvorgaben. Damit auch außerhalb des Universaldienstbereichs neue Modelle erprobt werden können, soll die Bundesnetzagentur auch die Möglichkeit haben, zu dem genannten Zweck gegenüber Anbietern, die nicht Universaldienstanbieter sind, Abweichungen von den Vorgaben der §§ 12 und 13 zuzulassen.

Zu § 35

Die Anpassung des § 35 dient der Klarstellung.

Zu § 37

Die Durchführung einer Marktanalyse wird nach dem neuen Recht Voraussetzung für Regulierungsmaßnahmen gegenüber marktbeherrschenden Anbietern sein. Sie eröffnet die Anwendung der materiellen Vorschriften der Marktregulierung. Die konkreten Regulierungsmaßnahmen werden aber indes erst auf deren Grundlage der Marktanalyse durch Verwaltungsakt angeordnet. Vor diesem Hintergrund soll die Marktanalyse selbst nicht Gegenstand einer gerichtlichen Anfechtung werden, sondern erst eine Maßnahme, die im beschriebenen Sinne auf Grundlage der Marktanalyse in die Rechte marktbeherrschender Anbieter eingreift. Dies wird durch den neuen Absatz 5 in § 37 geregelt.

Zu § 40

§ 40 Absatz 1 definiert den Umfang der Entgeltgenehmigungspflicht. Im Entwurf ist vorgesehen, dass Brief- und Paketuniversaldienstleistungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Zugangsleistungen nach § 54 der Genehmigungspflicht unterliegen. Teilleistungen werden nach deren Aufnahme in den Universaldienst sowohl durch den Verweis auf § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als auch durch den Verweis auf § 54 erfasst. Um

insoweit Kongruenz zu schaffen, werden solche Zugangsleistungen, die keine Universaldienstleistungen sind (individuell vereinbarte Leistungen und werblichen Zwecken dienende Sendungen) nicht der Ex-ante-Regulierung unterworfen.

Zu § 41

Nach § 41 hat die Bundesnetzagentur die Möglichkeit, Unternehmen, die auf einem Markt, der kein Postmarkt ist, über eine marktbeherrschende Stellung verfügen, in bestimmtem Umfang auf einem Postmarkt zu regulieren, wenn die Gefahr besteht, dass diese Unternehmen ihre Marktmacht wettbewerbsverzerrend auf diesen Postmarkt übertragen. Diese Möglichkeit besteht nach Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift nur dann, wenn die in Rede stehenden Unternehmen auf einem Postmarkt „gesondert angebotene und nachgefragte“ Postdienstleistungen anbieten. In der Praxis kommt es jedoch regelmäßig vor, dass Postdienstleistungen nicht in diesem Sinne gesondert, sondern in Kombination mit anderen Leistungen angeboten werden. Um die Aufsichtsbefugnisse nach § 41 in diesen Fällen nicht ins Leere laufen zu lassen, wird die entsprechende Einschränkung gestrichen.

Zu § 44

In § 44 Absatz 6 und 7 wird das Wort „Lasten“ teilweise synonym für das Wort „Aufwendungen“ benutzt. Durch die Anpassungen wird der Gesetzeswortlaut sprachlich vereinheitlicht und das Wort „Aufwendungen“ durchgängig genutzt.

Zu § 45

§ 45 Absatz 1 Satz 3 sieht vor, dass im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens Zugangsleistungen nicht mit anderen Leistungen in einem Korb zusammengefasst werden dürfen. Im Zusammenhang mit der Aufnahme von Teilleistungen in den Universaldienst und in die Entgeltgenehmigungspflicht durch den Gesetzentwurf und unter Berücksichtigung des in der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis teilweise sehr weit verstandenen Begriffs der Teilleistung, schränkt diese Vorgabe die Bundesnetzagentur im Rahmen der Entgeltregulierung ungerechtfertigt ein. Durch die Streichung des § 45 Absatz 1 Satz 3 wird die Bundesnetzagentur in die Lage versetzt, das in § 45 Absatz 1 Satz 1 vorgegebene Kriterium für die Korbbildung (vergleichbare Stärke des erwarteten Wettbewerbs) stärker zur Geltung zu bringen und die Entgeltregulierung besser an den Marktverhältnissen zu orientieren.

Zu § 50

Um der Bundesnetzagentur einen Überblick über die am Markt verlangten Preise zu ermöglichen, haben marktbeherrschende Anbieter Entgelte und Entgeltmaßnahmen, die nicht im Verfahren nach Absatz 1 vorgelegt oder die individuell vereinbart wurden, nach Vertragsschluss der Bundesnetzagentur zur Kenntnis zu geben.

Zu § 52

Nach § 52 hat die Bundesnetzagentur die Möglichkeit, marktbeherrschenden Anbietern zum Zwecke der effektiven Regulierung Vorgaben für die Rechnungslegung zu machen. Um klarzustellen, dass die Bundesnetzagentur dieses Instrument nutzen soll, wenn nicht ausnahmsweise ein atypischer Fall vorliegt, wird das Wort „kann“ in der Regelung durch das Wort „soll“ ersetzt.

Zu § 54

Einen Zugangsanspruch zum Netz marktbeherrschender Briefdienstleister wird im neuen Absatz 4 auch im Bereich der Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften geschaffen. Materiell lehnt sich der Anspruch an die Vorgaben zum Teilleistungszugang nach Absatz 1 an. Durch den Zugangsanspruch wird sichergestellt, dass eine flächendeckende Versorgung mit Zeitungen und Zeitschriften auch im Wettbewerb möglich ist.

Zu § 64

Nach § 64 Absatz 5 haben Anbieter Sendungen, die sie aus den in § 64 Absatz 4 genannten Gründen öffnen dürfen, den Strafverfolgungsbehörden vorzulegen, wenn der Inhalt der Sendung Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung bietet. Durch das Inkrafttreten von Cannabiskonsumgesetz und des Medizinal-Cannabisgesetz und die damit verbundene Verlagerung von Strafvorgaben, die bisher durch die Bezugnahme auf das Betäubungsmittelgesetz erfasst waren, in die genannten Gesetzes, entstünde eine Regelungslücke, die durch die vorgesehene Anpassung geschlossen wird.

Zu § 73

Grundsätzlich ist der Anbieter nach Absatz 1 verpflichtet zu gewährleisten, dass Pakete mit erhöhtem Gewicht vor der Zustellung gekennzeichnet werden. Diese Verpflichtung kann der Anbieter aber auch durch Dritte erfüllen lassen, etwa indem er mit einem Kunden vereinbart, dass dieser die Kennzeichnung anbringt. Damit diese Möglichkeit auch hinreichend deutlich im Gesetzestext zum Ausdruck kommt, wird die Formulierung angepasst.

Nach Absatz 2 ist die Zustellung von Paketen mit einem Einzelgewicht von mehr als 20 Kilogramm nur dann durch eine einzelne Zustellerin oder einen einzelnen Zusteller erlaubt, wenn dieser oder diesem ein geeignetes technisches Hilfsmittel zur Verfügung steht. Welche Kriterien für die Frage der Geeignetheit des technischen Hilfsmittels zur Anwendung kommen, wird durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt.

Zu § 76

In Absatz 2 wird das Datum für die erstmalige Erfassung von Emissionsdaten angepasst, um dem späteren Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Rechnung zu tragen.

Die Erhebung von Daten zu Treibhausgasemissionen bei den größten Anbietern nach Absatz 2 erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Teilnahme an der Datenerhebung ist Voraussetzung für die Verwendung des in Absatz 4 vorgesehenen Umweltzeichens.

Die weiteren Anpassungen zielen auf einen einheitlichen personellen Anwendungsbereich des § 76. Die besondere Bezugnahme auf die Belange von „kleinen Unternehmen“ wird in diesem Zuge aufgegeben, weil die in Rede stehende Regelung im Wesentlichen für größere Unternehmen (Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro) gilt. Die vorgesehene Erleichterung bei der Erfassung von Emissionsdaten soll daher den Belangen aller Anbieter entsprechen, auch denen der im Wesentlichen betroffenen größeren Anbieter.

Zu § 77

Das in § 77 vorgesehene Datum zur Benennung eines Unternehmensvertreters wird angepasst, um dem späteren Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Rechnung zu tragen.

Zu § 78

Die Anpassung dient der begrifflichen Klarstellung.

Zu § 92

Die Überschrift des § 92 wird redaktionell angepasst.

Zu § 95

§ 95 Absatz 2 regelt für bestimmte Fälle die gerichtliche Bestätigung einer Beschlagnahme von Gegenständen durch die Bundesnetzagentur. Der Zeitraum, innerhalb dessen die Bundesnetzagentur die gerichtliche Bestätigung zu beantragen hat, wird präzisiert, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Zu § 100

§ 100 Absatz 3 regelt die Durchführung der mündlichen Verhaltung und die Voraussetzungen für einen Verzicht auf dieselbe im Beschlusskammerverfahren. Zur besseren Verständlichkeit werden die Sätze umgestellt. Zugleich wird in Satz 1 eine Ausnahme für Präsidentenkammerentscheidungen geregelt. In Verfahren vor der Präsidentenkammer ist eine mündliche Verhaltung danach grundsätzlich nicht vorgesehen.

Zu § 103

Anders als nach dem Telekommunikationsgesetz (dort § 218) findet in gerichtlichen Verfahren gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur auf Grundlage des Postgesetzes kein gerichtliches In-Camera-Verfahren statt, das es dem erkennenden Gericht erlaubt, dem Gerichtsverfahren und seiner Entscheidung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugrunde zu legen, ohne diese gegenüber Verfahrensbeteiligten zu offenbaren.

Stattdessen kommt weiterhin § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Anwendung. Danach ist es im Falle eines gerichtlichen Verfahrens Aufgabe der obersten Aufsichtsbehörde die Vorgabe geheimhaltungsbedürftiger Akten an das Gericht zu verweigern. Im Hinblick auf im postregulierungsrechtlichen Bereich in der Regel betroffenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse regulierter Unternehmen liegt die Fachkompetenz zur Bewertung, ob und

inwieweit diese Informationen geheimhaltungsbedürftig sind, bei der Bundesnetzagentur. Deshalb sollte sie – abweichend von § 99 Absatz 1 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung – die Vorlage von geheimhaltungsbedürftigen Akten gegenüber den betroffenen Gerichten verweigern können. Dies wird mit der Aufnahme eines neuen Absatzes in § 103 erreicht. Die Regelung entspricht inhaltlich der Vorgabe des § 75a Absatz 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996, der durch Artikel 18 des Post- und telekommunikationsrechtlichen Bereinigungsgesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) in das Gesetz aufgenommen worden ist (siehe Bundestagsdrucksache 14/7921, Seite 9, 17).

Zu § 106

Die Anpassung dient der Klarstellung.

Zu § 111

Die Regelung wird aus rechtsförmlichen Gründen angepasst.

Hinzu kommen Ergänzungen durch neue Bußgeldtatbestände für Verstöße gegen § 9 Absatz 4 sowie gegen § 50 Absatz 3.

Zu § 112

§ 112 Absatz 1 regelt den Übergang von Lizenz- und Anzeigepflicht zum neuen System des Anbieterverzeichnisses. Der Zeitraum für diesen Übergang wird vor dem Hintergrund der Anpassung des Anbieterbegriffs in § 3 Nummer 2 von drei auf zwei Jahre verkürzt. Durch die Ergänzung eines Satzes 7 wird gewährleistet, dass lizenzierte und angezeigte Anbieter innerhalb des Übergangszeitraums weiterhin als beauftragte Anbieter eingesetzt werden können, auch wenn sie noch nicht in das Anbieterverzeichnis eingetragen sind. Insoweit wird die Geltung der Regelung in § 4 Absatz 1 Satz 3 an das vorgesehene Übergangsverfahren angepasst.

§ 112 Absatz 6 bis 8 regelt den Übergang des Marktregulierungssystems des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 in das System des neuen Rechts. Eine wesentliche Neuerung des neuen Marktregulierungssystems ist die vorgeschaltete Marktanalyse, in deren Rahmen darüber entschieden wird, ob und wem gegenüber die Vorgaben der Entgelt- und der Zugangsregulierung zur Anwendung kommen. Marktanalysen werden unmittelbar nach Inkrafttreten des Postrechtsmodernisierungsgesetzes nicht unmittelbar vorliegen. Um eine Entgeltregulierung auch schon vor dem Erlass einer Marktanalyse für alle betroffenen Märkte zu ermöglichen, gelten nach altem Recht getroffene Feststellungen einer marktbeherrschenden Stellung fort. Sie können also als Grundlage regulatorischer Verpflichtungen nach Kapitel 5 dienen. Soweit solche fortgeltenden Feststellungen nicht existieren, besteht die Gefahr, dass eine notwendige Entgeltregulierung trotz Vorliegens einer marktbeherrschenden Stellung mangels entsprechender Feststellung bis zum Erlass einer Marktanalyse nicht erfolgen kann. Um dies zu vermeiden, kann die Bundesnetzagentur eine marktbeherrschende Stellung übergangsweise auch unter unmittelbarer Anwendung von § 18 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen feststellen und zur Grundlage von Maßnahmen der Marktregulierung machen.

Durch die Ergänzung des neuen Absatzes 10 wird in § 112 eine Übergangsfrist für die Vorgaben des § 73 eingefügt. Sie ist erforderlich, um den Anbietern die Umsetzung zu ermöglichen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Die Änderungen von Artikel 2 greifen die Stellungnahme des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 677/23, Nummer 26) auf. Entsprechend den Empfehlungen des Bundesrates für den Eintritt der Bekanntgabefiktion wird die bisherige Zählung nach Tagen statt nach Werktagen (umgesetzt in Buchstaben a und b) beibehalten. Hierfür sprechen auch Praktikabilitätserwägungen für die Verwaltungspraxis. Die Beibehaltung von Kalendertagen und die Verlängerung des Zeitpunkts des Eintritts der Bekanntgabefiktion von drei auf vier Tage führt zudem zum Gleichklang mit Regelungen aus anderen Verfahrensordnungen, wie der Abgabenordnung. Die Bekanntgabefiktion wird hierbei sowohl bei schriftlicher als auch elektronischer Übermittlung angepasst.

Die Regelung zur Fiktion der Bekanntgabe von postalisch übermittelten Verwaltungsakten muss an die neuen Laufzeitvorgaben in § 18 Absatz 1 Postgesetz angepasst werden. Eine Verlängerung der Fiktion von drei auf vier Kalendertage erscheint aufgrund der Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit mit einer anzustrebenden 99-Prozent-Quote der Zustellung mindestens am vierten Tag (§ 18 Absatz 1 Postgesetz) sachgerecht.

Der bestehende zeitliche Gleichlauf der Fiktionsregelungen für die schriftliche und elektronische Übermittlung ist beizubehalten (umgesetzt in Buchstabe b). Der Zeitpunkt, zu dem die Fiktion eintritt, sollte weiterhin einheitlich für beide Formen der Bekanntgabe gelten. Hierdurch sollen auch mögliche Nachteile für den Adressaten eines belastenden Verwaltungsaktes im Fall einer elektronischen im Gegensatz zu einer schriftlichen Bekanntgabe durch ein ansonsten früheres Ende der Rechtsbehelfsfrist vermieden werden. Auf die Dauer des Verwaltungsverfahrens sind durch die Verlängerung des Fiktionseintritts keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Der Adressat eines begünstigenden Verwaltungsaktes kann den Zugang vor Eintritt der Bekanntgabefiktion geltend machen. Im Falle der elektronischen Übermittlung ist der Zugang regelmäßig ohne größeren Aufwand für den Empfänger belegbar. Bei einem belastenden Verwaltungsakt beginnt die Rechtsbehelfsfrist entsprechend der verlängerten Bekanntgabefiktion.

Aus der Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit um einen Werktag folgt damit eine Verlängerung des Zeitablaufs für den Eintritt der Zustellungsfiktion um einen Tag von drei Tagen auf vier Tage.

Zu Artikel 3 (Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes)

Die Änderungen von Artikel 3 greifen Petita des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 677/23, Nummer 27 f.) auf, für den Eintritt der Zustellungsfiktion die bisherige Zählung nach Tagen statt nach Werktagen (umgesetzt in den Nummern 1 und 2) sowie den zeitlichen Gleichlauf für die elektronische Zustellung beizubehalten (umgesetzt in Nummer 2).

Aus der Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit um einen Werktag folgt damit eine Verlängerung des Zeitablaufs für den Eintritt der Zustellungsfiktion um einen Tag von drei Tagen auf vier Tage.

Das zusätzliche Ziel der Bundesregierung, darüber hinaus eine Vereinheitlichung der bisher uneinheitlichen Rechtspraxis zur Auslegung der zu ändernden Vorschriften zu erreichen, kann gegebenenfalls in einem eigenen Verfahren weiterverfolgt werden.

Zu den Artikeln 4 bis 7, 9 bis 18, 24 bis 26, 30 und 35 (Änderungen verschiedener Gesetze)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anpassung der Laufzeitvorgaben in § 18 Absatz 1 des Postgesetzes für formlos postalisch mitgeteilte Entscheidungen im Gleichklang mit den Änderungen in den Verwaltungsverfahrensordnungen. Aufgrund der Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit kann am vierten Tage nach Aufgabe der Post der tatsächliche Zugang regelhaft unterstellt werden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Die Änderungen knüpfen an die Änderung von Artikel 2 an und stellen einen Gleichlauf der Verfahrensordnungen sicher. Auch in den gerichtlichen Verfahrensordnungen soll im Anschluss an die im Verwaltungsverfahrensrecht getroffene Regelungsentscheidung künftig eine einheitliche Frist von vier Tagen gelten.

Durch die neu aufgenommene Anpassung von § 173 Absatz 4 Satz 4 der Zivilprozessordnung (Artikel 5 Nummer 2) wird diese Frist auf die Zustellung elektronischer Dokumente übertragen. Auch wenn die Änderung der Postlaufzeiten sich auf die Zustellung elektronischer Dokumente für sich genommen nicht auswirkt, soll im Interesse der Praktikabilität auch insofern ein Gleichlauf mit den verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen erhalten bleiben. Das ist insbesondere für die Verwaltungsgerichtsordnung sachgerecht, die für die Berechnung von Fristen sowohl an die einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts als auch an die Zivilprozessordnung anknüpft.

Zu Artikel 20 (Änderung der Abgabenordnung)

Nachdem der Bundesrat die im Regierungsentwurf vorgesehene Umstellung der Bekanntgabe-Vermutung von Kalendertagen auf Werktage abgelehnt hat, soll die gesetzliche Bekanntgabe-Vermutung in allen Verfahrensordnungen abweichend vom Regierungsentwurf auf vier Kalendertage umgestellt werden. Dies vermeidet insbesondere bei den Behörden der Innenverwaltungen des Bundes und der Länder aufwändige Umprogrammierungen.

Die Bekanntgabe-Vermutungen sollen dabei einheitlich weiterhin unabhängig von der Form der Bekanntgabe gelten. Damit wird vermieden, dass der Adressat eines Verwaltungsaktes im Fall einer elektronischen Bekanntgabe durch ein früheres Ende der Rechtsbehelfsfrist Nachteile hätte und deshalb an der postalischen Bekanntgabe festhält.

Im Anwendungsbereich der Abgabenordnung gilt die Besonderheit, dass der Drei-Tages-Zeitraum sich nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bis zum nächsten Werktag verlängert, wenn der dritte Tag nach Aufgabe zur Post auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Um bei der Verlängerung der Bekanntgabe-Vermutung auf vier Kalendertage Verschlechterungen gegenüber dem derzeit geltenden Recht zu vermeiden, soll diese Rechtslage abweichend vom Regierungsentwurf fortgelten.

In § 122 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 2a der Abgabenordnung wird die Bekanntgabe-Vermutung sowohl bei Bekanntgabe durch die Post als auch bei elektronischer Übermittlung (E-Mail) von drei Tagen auf vier Tage umgestellt. Wie bisher handelt es sich dabei um Kalendertage.

In § 122a Absatz 4 Satz 1 und 4 der Abgabenordung wird die Bekanntgabe-Vermutung im Fall der elektronischen Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Abruf von drei Tagen auf vier Tage umgestellt. Wie bisher handelt es sich dabei um Kalendertage.

Ein Beteiligter ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das EWR-Abkommen anwendbar ist, hat der Finanzbehörde nach § 123 Satz 1 der Abgabenordnung auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt er dies, so gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück nach § 123 Satz 2 der Abgabenordnung einen Monat nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Die Bekanntgabe-Vermutung eines elektronisch übermittelten Dokuments wird hier analog zur Änderung von § 122 Absatz 2a der Abgabenordnung auf vier (Kalender-)Tage umgestellt, wie dies auch der Bundesrat vorgeschlagen hat.

Zu Artikel 21 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Die Vorschrift enthält die Anwendungsregelung zu den Änderungen der §§ 122, 122a und 123 der Abgabenordnung durch Artikel 20.

Zu Artikel 33 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Änderungen in Artikel 33 greifen die Stellungnahme des Bundesrates auf (Bundesratsdrucksache 677/23, Nummer 32). Entsprechend der Empfehlungen wird die bisherige Zählung nach Tagen, das heißt Kalendertagen, statt nach Werktagen beibehalten. Hierfür sprechen auch Praktikabilitätserwägungen für die Verwaltung. Die Beibehaltung von Kalendertagen führt zudem zum Gleichklang mit Regelungen aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz und der Abgabenordnung.

Als Folge der neuen Laufzeitvorgaben in § 18 Absatz 1 Postgesetz muss die Regelung zur Fiktion der Bekanntgabe von postalisch übermittelten Verwaltungsakten angepasst werden (§ 37 Absatz 2 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch). Eine Verlängerung der Fiktion von drei auf vier Kalendertage erscheint aufgrund der Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit mit einer anzustrebenden 95-Prozent-Quote der Zustellung mindestens am dritten Werktag und 99-Prozent-Quote mindestens am vierten Werktag (§ 18 Absatz 1 des Postgesetzes) sachgerecht.

Der bestehende zeitliche Gleichlauf der postalischen Bekanntgabefiktion und der Bekanntgabefiktion für elektronisch übermittelte (§ 37 Absatz 2 Satz 2 SGB X) und elektronische Verwaltungsakte (§ 37 Absatz 2a Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch) sowie der Zustellungsfiktion elektronisch übermittelter Dokumente (§ 14 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch) wird durch eine entsprechende Anpassung dieser Regelungen beibehalten. Der Zeitpunkt, zu der die Fiktion eintritt, sollte weiterhin einheitlich für beide Formen der Bekanntgabe gelten. Hierfür sprechen Praktikabilitätserwägungen für die Verwaltung sowie Erwägungen der Bürgerfreundlichkeit.

Insgesamt werden die Fiktionsregelungen damit einheitlich von drei auf vier Kalendertage verlängert.

Zu Artikel 43 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 43 Absatz 2 wird entsprechend den neu aufgenommenen Änderungen weiterer Bekanntgabefiktionen angepasst, damit diese einheitlich zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Berlin, den 12. Juni 2024

Hansjörg Durz
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333